


HARVARDIANÆ
ACADEMIÆ
SIGILLUM
VE RI TAS
1638.
FROM THE
DONATION FUND
OF
MDCCCXLII.
Rec^d Oct. 12
1847

Allgemeine Einleitung

in die Lectüre

der

Demosthenischen

R E D E N

für die

Schüler der obersten Gymnasial-Classe

von

Professor Cassius.

Lissa, 1839.

Druck und Verlag von Ernst Günther.

Imprimatur.

Lissa, d. 15. *März* 1839.

v. Stöphasius.

Vorerinnerung.

Die vorliegende Schrift tritt nicht mit dem Anspruch neuer, aus Erforschung der Quellen gewonnener Ergebnisse auf. Sie ist nur aus der Benutzung der Werke von Männern, welche durch kritische Ausbeutung der Quellen in diesen Gebieten Licht verbreitet haben, zu einem Lehrzweck für die Jugend hervorgegangen. Die Werke aber, welche ich bei Abfassung derselben zu Rathe zog und benutzte, waren die hieher einschlagenden von F. A. Wolf, Mannert, Böckh, Wachsmuth, Meier, Schömann, A. G. Becker, Schöll, Ranke u. a. Sie entstand aber auf folgende Veranlassung.

Als ich die Erklärung der Demosthenischen Reden in Prima übernahm, drängte sich mir bald die Bemerkung auf, dass zwar eine Kenntniss der damaligen Zustände von Griechenland, Macedonien und Persien durch den Geschichtsunterricht bei der Jugend vorausgesetzt werden könne, zum Verständniss jedoch dieser herrlichen Geisteswerke des Alterthums noch eine Menge anderer Kenntnisse erforderlich seien, welche das Land, das Volk und dessen Verfassung beträfen, und bei den Schülern nicht vorausgesetzt werden könnten. Diese Kenntnisse nun ihnen allmählig bei der Erklärung einzelner Stellen mitzutheilen, liess besorgen, dass man dadurch theils der Wort- und Sinnerklärung zu viel Zeit entziehen, theils nur vereinzelte Notizen geben würde, welche sich

in dem Geiste der Jugend zu schwer einem Ganzen ordnen dürften. Und abgesehen davon, wie viel bei einem solchen Auffassen einzelner, abgerissener Parcellen falsch oder gar nicht verstanden zu werden pflegt, so musste der Total-Eindruck eines Gesammt-Bildes bei einem solchen Verfahren unausbleiblich verloren gehen. Eben so einleuchtend war es mir, dass aus der Lectüre einiger Reden, auch bei Hinweisung auf die in denselben sich darstellende Wahrheit, Kraft und Schönheit, sich doch kein vollständiges Bild von Demosthenes Geist, Gesinnung, Wirken und Macht der Rede in den Schülern hervorrufen lasse. Zweckmässiger erschien es daher, der Jugend zuvor den grossen Mann im Ganzen vor Augen zu stellen, auf dessen Eigenthümlichkeiten man bei der Lectüre an den gehörigen Stellen, als auf etwas bereits Bekanntes hinweisen könnte. Aber die ganze Erscheinung des Mannes konnte wiederum sich zu keinem vollständigen Bilde gestalten, ohne erstlich die Entstehung und Fortbildung der Redekunst in einem Umriss zu überschauen, und ohne zweitens den Mann selbst in einer Skizze seines Lebens vor den Geist der Jugend hinzustellen. Auf diese Weise schienen mir die verschiedenen Haupttheile der gegenwärtigen Arbeit als nothwendige allgemeine Vorkenntnisse gegeben zu sein.

Bisher pflegte ich nun diese Vorkenntnisse meinen Schülern als eine Einleitung in die Lectüre des grossen Redners vorzutragen, aber freilich damit mehr Zeit hinzubringen, als für die Absolvirung eines grösseren Pensums im Lesen, zumal während des durch die Ferien beschränkten Sommerhalbjahres, wünschenswerth war. Als ich daher, eingetretener Umstände wegen, ausser der gewöhnlichen Reihe die schriftstellerische Arbeit für das diesjährige Oster-Programm, obgleich von der Zeit gedrängt, übernahm, erachtete ich, etwas für die Förderung unserer Jugend in der Kenntniss des Alterthums Nützliches zu unterneh-

nen, wenn ich meinen zu diesem Zweck entworfenen Aufsatz, zu einer kleinen Schrift vermehrt und erweitert, in die Hände der Jünglinge brächte, um so mehr, da sie denselben auch bei der Lectüre anderer alten Schriftsteller von Nutzen sein kann. Ich glaubte damit nicht minder zweckmässig zu verfahren, als manche meiner Collegen an andern Anstalten unseres Staats, welche auch zunächst für das Bedürfniss ihrer Schüler Leitfäden für den geschichtlichen, geographischen, naturhistorischen, grammatischen Unterricht gegeben haben. Meiner Absicht ist hiebei die hiesige Günthersche Buchhandlung dadurch auf das Bereitwilligste entgegengekommen, dass sie für einen Vorrath besonders abgedruckter Exemplare zu sorgen übernommen hat, wodurch das Bedürfniss nicht nur für die Jugend in hiesiger Anstalt, sondern, im Fall das Schriftchen anderweit gleichfalls zweckmässig und nützlich befunden würde, auch für die Schüler anderer Anstalten, auf mehrere Jahre hinaus für einen mässigen Preis gedeckt sein dürfte.

Ich habe die Schrift eine „*allgemeine* Einleitung in die Lectüre der Demosthenischen Reden“ genannt, weil meiner Ansicht nach der Erklärung einer jeden einzelnen Rede noch eine *besondere* Einleitung vorangehen muss, welche in gedrängter Kürze den Gegenstand und die Veranlassung derselben, so wie eine Zusammenstellung der geschichtlichen Ereignisse und Umstände, und der Zeitverhältnisse angiebt, die zum Verständnisse ihres Inhalts erforderlich sind.

Wo ich es dem Zwecke meiner Arbeit angemessen fand, habe ich auch wohl die Worte der Quellen, die ich benutzte, mit geringer Aenderung beibehalten, es für eine undankbare Mühe achtend,

den geeigneten Ausdruck, wo ich ihn vorfand, stets abzuändern.

In der Schreibung der Griechischen Wörter bin ich nach dem Grundsatz verfahren, die bekannteren Namen, wie Alcibiades, Socrates, nach Lateinischer Weise zu schreiben, in einigen, wie Peiraieus und Piräeus, Bacchus und Bakchos, absichtlich zu wechseln; doch ist darin, wie in der Rechtschreibung überhaupt, keine völlige Gleichmässigkeit zu erzielen gewesen, wesshalb ich um nachsichtige Beurtheilung bitte.

Manche sich vorfindende Erläuterungen und Zusätze werden vielleicht, als bei Primanern schon vorauszusetzende Notizen, befremden. Allein da die Schrift als Begleiterinn eines Schul-Programms in das grössere Publicum überzugehen bestimmt ist, so schien es zweckmässig, auch diejenige Classe von gebildeten Lesern zu berücksichtigen, die etwa an dergleichen Gegenständen einen Gefallen finden, während ihnen doch manche zum Verständniss derselben nothwendigen Kenntnisse entweder überhaupt abgehen, oder im Beruf und Leben sich ihnen wieder entfremdet haben.

Lissa, im März 1839.

Johann Friedrich Cassius,
Professor.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 2. **) Z. 4. *Πάνορμος* (Hafen für Alle), d. h. ein offener Hafen, den sich keiner der umliegenden Ortschaften als geschlossenes Eigenthum zurechnen konnte. Er war der Haupthafen der Ostküste, von Natur geräumig und sicher.

— **) Z. 5. statt: wohin ... gebracht wurden, lies: in welchem jährlich die Erstlinge von den Früchten der Hyperboreer ankamen, um u. s. w.

— **) Z. 9. Statt *Ἁλαι Αἰξωνίδες* lies: *Ἁλαὶ Αἰξωνίδες.*

S. 3. Z. 19 v. u. lies: Meilen.

S. 4. Z. 16. v. u. hinter den Worten: „die Festung" setze man hinzu: Diese Freitreppe war so angelegt, dass nur an den Seiten Stufen waren, und zwischen ihnen auf einem Planum die Prozessionen mit den Opferthieren und dem übrigen Fest-Apparat hinaufziehen konnten.

S. 7. Z. 19. (Marginalien] lies: *πολῖται.*

S. 8. Z. 4. v. u. lies: 3) in Trittyen. Diese scheinen . . .

S. 9. Z. 13. Statt: 683 lies: 681 v. Ch.

— 4. v. u. Statt kistorisch lies: historisch.

S. 10. Z. 6. v. u. lies: und die Beamten-Willkür.

S. 13. Z. 18. lies: unter 30 Jahren.

S. 14. *) *Ἡλιαία* leiten Einige von *ἁλίζεσθαι*, sich versammeln, ab, Andere von *ἥλιος*, Sonne, weil die Versammlungen der Heliasten wegen der Menge der Richter unter freiem Himmel gehalten wurden. Allein obschon die eigentliche Gerichtsstätte der Heliasten, die Heliäa, unbedeckt war, so hielten sie doch auch in bedeckten Gerichtsstätten ihre Sitzungen.

S. 19. Z. 22. lies: weshalb die Söhne der Bürger . . . .

S. 24. Z. 3. v. u. lies: im Monat Hekatombaion.

S. 25. Z. 11 v. u. lies: (424 v. Ch.)

S. 27. Z. 3. v. u. (Marginalie) lies: *Ἀστυνόμοι.*

S. 28. Z. 24. lies: In Hinsicht . . . . .

— *) Z. 2. setze hinzu: Wachsmuth (Hellenische Alterthumskunde) nennt das Gericht: den Hof an der Phreattos. In den Schriftstellern scheint immer nur *τὸ ἐν Φρεαττοῖ* oder *Φρεαττεῖ* vorzukommen, wornach der Nomin. *Φρεαττώ*, *Φρεαττώς* oder *Φρεαττύς* gelautet haben müsste. Passow hat das Wort, wahrscheinlich als einen Eigennamen, gar nicht. Carl Sigonius in seinem Werke: De Republica Atheniensium (Mediolani 1736) p. 19. A. sagt: Phreattium autem (sc. forum) a Phreatto, antiquo heroe quodam, nomen duxisse, prodidit, teste Arpocratione, in libris de Legibus Theophrastus.

S. 37. Z. 18. u. 19. ist hinter: **dem einen** und hinter: **dem andern** das Komma weggeblieben.

S. 38. Z. 6. v. u. lies: erlangt hatte.

S. 39. Z. 12. hinter: **vergangen hatten**, ist einzuschalten: Die Todesstrafen für Bürger waren vornämlich: 1) Das **Hinabstürzen in einen Abgrund**. (ὄρυγμα, βάραθρον — im Demos Κειριάδαι gelegen.) 2) Der Keulenschlag. Diese Hinrichtung hiess: ἀποτυμπανίσαι τινά. Das Werkzeug der Hinrichtung hiess τύμπανον, welches die Scholiasten erklären: ὅπερ ἐστὶ ξύλον ὥςπερ ῥόπαλον. Es war also wie eine Keule gestaltet. Erst in sehr späten Zeiten scheint ἀποτυμπανίζειν von Hinrichtung überhaupt, insonderheit vom Enthaupten, und τύμπανον als ein Werkzeug zum Kopfabschlagen gebraucht worden zu sein. 3) Das Reichen eines Giftbechers mit Schierlingtrank (κώνειον) war die gewöhnlichste Art der Hinrichtung. Er wurde nur nach Sonnenuntergang gegeben.

S. 41. Z. 11. v. u. lies: (Ol. 100, 3., 378. v. Ch.)

Allgemeine Einleitung
in die Lectüre der Demosthenischen Reden.

Um sich die allgemeinen Vorkenntnisse anzueignen, welche ausser den sprachlichen zu einem richtigen Verständniss der Reden des Demosthenes erforderlich sind, und um eine so hervorragende Persönlichkeit im Staatsleben, wie Demosthenes als Staatsmann und Redner war, genau kennen, begreifen und würdigen zu lernen, ist es nothwendig, zuvor den Boden, dem er entspross, d. h. das Land nach seiner Beschaffenheit, und das Volk mit seinen Staatseinrichtungen, so wie alle die öffentlichen Erscheinungen und geistigen Momente, aus denen Demosthenes hervorgegangen ist, und unter denen er gelebt hat, genauer zu betrachten; und daran eine gedrängte Darstellung der Lebensumstände des Demosthenes selbst zu knüpfen, welche ein Bild des Mannes in einem vollständigen Umrisse zu geben im Stande sind. Es bedarf daher zu dieser Lectüre einer Einleitung, in welcher diese Vorkenntnisse mitgetheilt werden, und die mithin folgende Gegenstände umfassen muss:

1. Das Land Attika und die Stadt Athen. 2. Athens staatliche Einrichtungen. 3. Ursprung der öffentlichen Beredsamkeit. 4. Demosthenes selbst nach seinen Lebensschicksalen, seiner Bildung, seiner Wirksamkeit und seinem Charakter.

I. Abschnitt.
Das Land Attika und die Stadt Athen.

1. Beschaffenheit des Landes.

Die Landschaft Attika, zwischen Megaris, Böotien, dem Saronischen Meerbusen und dem Euböischen Meer, bildet eine Halbinsel von höchstens 45 Quadrat Meilen Flächeninhalt, mit Einschluss der von Böotien abgerissenen Gebiete Oropos und Eleutherä. Die Berge, von denen das Land durchschnitten wird, eine Fortsetzung des Böotischen Kithairon, sind nicht von bedeutender Höhe. Die merkwürdigsten hiessen: der Brilessos (*Βριλησσός*) im Norden bei Eleusis, der Parnes (*Πάρνης*) im Südosten, der Lykabettos (*Λυκαβηττός*) und Pentelikos (*Πεντελικός*), mit Marmorbrüchen an der Marathonischen Ebene, und der Hymettos (*Ὑμηττός*), durch den feinen Honig berühmt. Zwischen diesen Bergen strömten die beiden Küstenflüsschen der Ilissos (*Εἰλισσός*) und Kephissos (*Κηφισσός*). Wo das Ländchen mit dem festen Lande zusammenhängt, ist es 6 Meilen breit, bei 14 Meilen Länge. Die Südspitze macht

das Vorgebirge Sunion, wo ein berühmter Tempel der Minerva (Ἀθηνᾶ Σȣνιάς). Das Klima ist mild, die Luft durch Seewinde abgekühlt, der Himmel gewöhnlich heiter und von einer höchst durchsichtigen Klarheit. Der grösstentheils felsige, nicht eben fruchtbare Boden brachte für seine zahlreiche Bevölkerung nicht hinlänglich Getreide hervor, dagegen im Ueberfluss Feigen, Oel, Honig, Marmor und Silber *), welche Producte, namentlich das Oel, einen Theil des Ausfuhrhandels bildeten.

2. Bevölkerung.

Die Bevölkerung von Attika wohnte theils in der Hauptstadt Athen, theils in einer grossen Anzahl volkreicher, zum Theil mit Mauern umzogener Flecken, von denen die historischmerkwürdigsten Marathon, Anaphlystus, Acharnä, Eleusis, Peiraieus, Munychia, Phaleron waren.**) Diese Flecken bildeten mit den in ihrer Umgegend liegenden Meiereien, Landhäusern und kleinen Ortschaften, besondere Ortsgemeinheiten, deren Einwohner theils Athenische Bürger,

---

*) Die Silberbergwerke waren in dem Berge Laurion, westlich von dem Vorgebirge Sunion, in den älteren Zeiten sehr ergiebig, zu Demosthenes Zeit aber schon von geringer Ausbeute.

**) Die Flecken Attica's, welche bei den Alten häufiger erwähnt werden, waren nach ihrer Lage folgende: 1) Nordost- und Ostküste Ῥαμνȣ̃ς, Μαραθών, Βραυρών, Πρασίαι an der Bucht Πάνορμος, (Hafen für Alle), woselbst ein Tempel des Apollo, wohin aus Thessalien und Böotien bei den jährlichen Zügen oder Wallfahrten die Erstlinge gebracht wurden, um nach Delos übergeführt zu werden; ferner Στείνια, Ποταμοί, Θορικός. 2) Nordwestlich von Sunion: Ἀζερία, Ανάφλυστος ,Αἰγιλία, Λαμπυρεῖς, Θοραί, Ἀναγυρȣ̃ς, Ἁλαι Αἰξωνίδες, wo wahrscheinlich Seesalzbereitung; Ἀλιμȣ̃ς, Φάληρον, lange Zeit der einzige Hafen Athens, obgleich klein und seicht, Μȣνυχία, Πειραιεύς. 3) Im Innern des Landes: Ἀγραί am Ilissos, wo die kleinen Mysterien der Ceres (Δημήτηρ); Δεκέλεια, im Peloponnesischen Kriege bekannt durch die Befestigung der Spartaner, um von dort aus Attika zu plündern; Οἰνόη auf dem Berge Pentelikos; ein fester Flecken gleiches Namens an der Gränze von Böotien; Ὑσίαι befestigt, Τρικόρυθος und Προβάλινθος bei Marathon, Φυλή sehr fest, Ἀχαρναί der ansehnlichste Flecken Attica's, denn er stellte 3000 Hopliten (Schwerbewaffnete); Κορυδαλλός, Θρία im Θριάσιον πεδίον, Ἐλευσίς mit dem Haupttempel der Ceres und des Triptolemus, woselbst in den ausgedehnten unterirdischen Gewölben der geheime Gottesdienst, mit geheimer, wahrscheinlich auf die Vorstellungen von Gott, Naturgesetzen und Sittengesetz sich beziehender Lehre (Mysterien), welche nur den Eingeweiheten, die sich mancherlei Prüfungen und Reinigungen unterwerfen und Geheimhaltung angeloben mussten, mitgetheilt wurden; Ἄφιδνα, Κύθηρος, Σφαῖτιος, Κηφισσία. Eleusis gegenüber war noch die fruchtbare Insel Salamis, im mythischen Zeitalter unter eigenen Königen, darauf in geschichtl. Zeit zuerst im Streit mit Megara, gewöhnlich zu letzterem gehörig, seit Solon aber zu Attika, welches von dort sein mehrstes und bestes Gemüse bezog. Die Einwohner wurden nie Bürger, sondern immer als Unterthanen behandelt.

theils Metöken (Schutzverwandte) waren, auch grossen Theils in Athen selbst ein Besitzthum hatten. Nach der Zählung des Demetrius Phalereus*) (309 v. Ch.) befanden sich, nachdem doch Athens Macht schon sehr gesunken war, 21,000 Bürger, 10,000 Metöken und 400,000 Sklaven in Attika. Nimmt man dabei mit Wahrscheinlichkeit an, dass bei den Freien die Weiber und Kinder nicht mitgezählt sind, so muss die Bevölkerung weit über eine halbe Million betragen haben, was über 12,000 Seelen auf die Qu. Meile ausmacht. Ausserdem aber lebten viele Fremde längere oder kürzere Zeit in Athen, welche durch Handel und Wissenschaften hieher gezogen wurden. Freilich befanden sich gleichfalls des Handels oder des Krieges wegen eine bedeutende Anzahl Bürger im Auslande, und es ist nicht sicher, ob diese in jener Zählung mit Genauigkeit berücksichtigt worden waren. Diese starke Bevölkerung konnte ihre Ernährung nicht allein aus dem wenig fruchtbaren Attika ziehen. Sie erhielt ihre Lebensmittel zum Theil aus dem auch zu Demosthenes Zeiten noch grösstentheils den Athenern gehörigen fruchtbaren Euböa, zum Theil durch den blühenden Handel, namentlich mit Getreide, aus dem kornreichen Thracien und der Taurischen Halbinsel im schwarzen Meer (*Χεῤῥόνησος Ταυρική* im *Πόντος Εὔξεινος*).

3. Die Seehäfen.

In der engsten Verbindung mit der Stadt standen die beiden Häfen Munychia und Peiraieus, welche durch die sogenannten langen Mauern (*τὰ μακρὰ τείχη* oder *τὰ σκέλη*) in die Befestigung der Stadt zu gemeinsamer Vertheidigung im Kriege aufgenommen waren. Der Umfang dieser Mauern betrug 60 Stad. (1½ Deutsche Meile). Sie gingen von der Stadt ab, wo sie 17 Stad. von einander entfernt waren, immer weiter auseinander bis an den Piräeus und Munychia, wo ihre Entfernung 30 Stadien betrug. Diese lang ausgedehnten Werke bedurften also doch nur auf 13 Stadien mehr Vertheidiger, als wenn die Stadt und die beiden Häfen besonders befestigt gewesen wären, indem die Strecke der Stadtmauer, von wo die langen Mauern ausgingen, so wie die Theile des Piräeus und von Munychia, also 47 Stadien im Ganzen, innerhalb dieser Befestigung lagen. Zwischen diesen Mauern gab es viele Gebäude, auch selbst Wohnungen, und hier wurden im Peloponnesischen Kriege eine Menge der geflüchteten Landbewohner untergebracht. — Der Hafen Munychia war nur klein, auf 50 Fahrzeuge geräumig. Der Piräeus konnte 400 Triremen (Dreiruderer oder Kriegsgaleeren) fassen. Er bestand eigentlich aus 3 Buchten, dem Piräeus, dem Kantharus (*ὁ Κανθάρου λιμήν*, von einem Heros) und der Zea (*Ζέα*). Er war die Seele des Athenischen Staats; von hier empfing derselbe alle seine Bedürfnisse; hier waren die Hauptmärkte

*) *Δημήτριος ὁ Φαληρεύς.*

für den Kaufmann; hier war das Deigma (Δεῖγμα, Schauhaus), das Hauptzollhaus, wo alle Waaren clarirt werden mussten; hier das grosse Arsenal und die Schiffswerften für die Ausrüstung der Flotten, welche Athens Herrschaft verbreiteten. Hier wohnten die zahlreichen Familien der Kauf- und Seeleute, auch viele Fabrikenbesitzer. Auch Demosthenes hatte hier ein Haus. Er war der belebteste Theil der Stadt, mit Plätzen, Tempeln und Hallen versehen, die mit Gemälden und Bildsäulen geschmückt waren. Der schönste der hiesigen Tempel war der Jupiters des Retters (Ζεὺς Σωτήρ).

4. Die Stadt Athen.

Die Stadt Athen selbst hatte 60 Stadien im Umfange, und ausser den Mauern noch Gebäude, die man Vorstädte nennen konnte. Sie lag in einer Ebene, die sich eine Meile lang an der See hinstreckte, auf der Nordostseite von Bergen eingeschlossen, mit einzelnen zerstreuten Felsenhügeln, auf deren höchsten Kuppe die feste Stadtburg (Akropolis) angelegt war. Auf der Südseite des Schlosses befanden sich die ältesten Tempel des Zeus Olympios, der Gaia (Erde), des Dionysos oder Bakchos, und die Quelle Kallirrhoe (Schönquell), in der Folge Enneakrunos, (die Neunquellige) genannt, weil man sie in neun Becken, oder aus neun Röhren springen liess. — Die Mauer um die Felsen der Akropolis war sehr alt, nach der Tradition hatten sie schon die Pelasger angelegt. Sie umgab nicht die Höhe der Burg, sondern den Abhang, und schloss einen bedeutenden Raum ein, der einem Orakel zu Folge unbewohnt bleiben musste. — Den Aufgang zur Westseite der Burg verdeckte und schmückte Perikles durch die sogenannten Propyläen. *) Durch fünf Thore mit dazwischen liegenden Gebäuden, besonders mit Statuen geschmückten Hallen und Säulengängen, erstieg man auf Stufen von weissem Marmor die Festung. Dieser grosse Bau hatte 5 Jahre Arbeit und 2012 Talente (fast dritthalb Millionen Thaler) gekostet. — Im Innern der Akropolis zeichnete sich vor allen Gebäuden, der in Dorischer Bauart von Perikles durch die Baumeister Kallikrates und Iktinus aufgeführte Tempel der Athene, das Parthenon (ὁ Παρθενών, Jungfrauntempel), weniger durch seine Grösse, als durch das symmetrische Verhältniss der Theile zum Ganzen und durch den Geschmack der Verzierungen aus. Das Innere oder der eigentliche Tempel ward Hekatompedon genannt, d. h. ein Viereck von 100 Fuss; doch betrug die Länge mehr als noch ein Mal so viel. An die Hinterseite des Parthenon schloss sich das Hinterhaus (Ὀπισθόδομος), ein grosses und festes Gebäude, vornämlich zur Aufbewahrung des Schatzes bestimmt. — Am südlichen Abhange des Schlossberges war das dem Dionysos geweihete Haupttheater, das nicht selten auch zu Volksversammlungen,

Propyläen.

Das Parthenon.

Theater des Dionysos.

*) Προπύλαιον, sonst der Tempel-Vorhof, hier aber τὰ προπύλαια der prachtvolle Eingang zur Burg.

auch zur öffentlichen Schmückung um den Staat verdienter Männer mit der Ehrenkrone benutzt wurde. Von ihm zunächst führte der Weg nach den Propyläen. — Der Akropolis südwestlich gegenüber, auf einem gleich hohen, aber weniger steilen Hügel war das Musaion oder Museion, ein theatralisch eingerichteter Platz oder Gebäude, so benannt, weil dort zuerst Musaios seine Gedichte gesungen haben sollte. Hiervon verschieden war das Odeion, ein anderes, für die Recitation von Dichterwerken, besonders zur Einübung der Dramen, aber auch für die Gerichtssitzungen der Archonten bestimmtes Theater. Perikles liess es so erbauen, dass es sich stufenweis erhob, und oben in eine Wölbung zusammenlief. Die Säulen waren von Stein, die Decke von Cedernholz. — Die Pnyx war westlich von der Stadtburg, ~~auf dem Hügel Lykabettos~~, mit stufenweise sich im Halbkreise erhebenden, gemauerten Sitzen; ein zu Volksversammlungen, besonders für die Wahlen der Obrigkeiten, eingerichteter Platz oder Theater. *) Als das grösste und prachtvollste Gebäude in Athen betrachtete man den Tempel des Zeus Olympios auf der Südostseite der Stadt; doch sah Athen in der Zeit seiner Macht und Blüthe ihn nur unvollendet. Von den Pisistratiden begonnen und zu Perikles Zeit noch nicht beendigt, erregten doch die Grundlage und die vollendeten Theile allgemeine Bewunderung. In späterer Zeit wagte sich Perseus, König von Macedonien, an die Fortsetzung; aber erst Kaiser Hadrian baute ihn ganz aus. Nicht weniger als 120 Marmorsäulen zierten den Tempel selbst, 100 andere die ihn umgebenden Hallen, Gymnasien und Bibliotheken, deren Umfang 4 Stadien und die Kosten 10,000 Talente (über 12,000,000 Thaler) betrugen. — Der Zweck dieses Aufsatzes erlaubt uns nicht in eine Beschreibung einzugehen aller der vielen Plätze, prachtvollen Tempel, gemahlten Hallen, Säulengänge und anderer Gebäude, mit welchen die Stadt, und der Menge von Bildsäulen, mit welchen die öffentlichen Gebäude geschmückt waren. Nur einige der vorzüglichsten wollen wir noch mehr anführen, als beschreiben: — Der Areopagus (Ἄρειος πάγος), Areshügel (Marshügel), westlich von der Akropolis durch ein Thal davon getrennt, nicht weit von der Pnyx, ein Hügel, auf welchem, in einem alten Gebäude, der ehrwürdige uralte Gerichtshof seinen Sitz hatte, von welchem später gehandelt werden wird. Nördlich von ihm war das Theseion, der Theseus-Tempel. — Die Stoa Basileios, ein lange Reihe von Gebäuden zwischen der Akropolis und der Agora. Den Namen hatte diese Strasse mit Gebäuden und bedeckten Gängen von dem Archon Basileus,

Das Musaion.

Das Odeion.

Die Pnyx.

Tempel des Zeus Olympios.

Areopagus.

Theseion.

Stoa Basileios.

*) Noch ist die Rednerbühne vorhanden, von welcher hier einst Demosthenes zum Volke redete; und erst 1815 wurden 4 Stufen, die zu ihr führten, vom Schutte befreit. — Den Namen Pnyx leiten die Grammatiker her παρὰ τὴν τῶν λίθων πυκνότητα.

der hier seine Wohnung und seinen Gerichtshof hatte. Ueberhaupt scheinen diese Gebäude sämmtlich für die Justiz- und Polizei-Verwaltung bestimmt gewesen zu sein. Einen Theil derselben bildete das **Prytaneion**, wo der ganze Senat (βελή) und besonders die Prytanen als die Hauptvorsteher der vollziehenden Gewalt, ihre Sitzungen hielten. Dicht dabei war der **Tholos** (Kuppeldach), ein Rundgewölbe, in welchem die Prytanen mit den fremden Gesandten und anderen dazu berechtigten Männern täglich speiseten.*) — Die **Pökile** war ein anderer, schon näher an den Markt grenzender Hallengang, welcher mit Gemälden der Thaten grosser Männer der Vorzeit und vielen Bildsäulen ausgeschmückt war. — Die **Agora**, der Marktplatz für die Lebensmittel, vornämlich aber für das Volk, um sich in ihren bedeckten Hallen für die nächsten Volksversammlungen zu berathen. Sie war, wie das **Forum zu Rom** die Seele der Stadt und fast zu jeder Tageszeit mit Menschen angefüllt. Sie machte einen Theil des **Kerameikos** im nordwestlichen Theil der Stadt aus, welcher seine Benennung von den in dieser Gegend ursprünglich verfertigten Töpferarbeiten hatte. Dieser Kerameikos erstreckte sich auch ausserhalb der Stadt, wo in demselbendie **Akademie** (Ἀκαδημία) lag, von einem Heros **Akademos** also benannt, und berühmt als Plato's Lehrort. Es war eine Art von Park, mit Baumanlagen und Gebäuden, ursprünglich ein Gymnasium. — Zwei ähnliche Anlagen waren auf der Nordseite der Stadt: der **Kynosarges** (soll von einem weissen Hunde, der das Opferfleisch vom Altare gestohlen, seinen Namen haben), ein dem Herakles heiliger Ringeplatz oder Gymnasium, wo die unehelichen Kinder ihre Uebungen hatten. Dann das **Lykeion**, von einem Tempel des Apollo Lykeios benannt. Auch hier waren Uebungsplätze, Hallen, Säulen-Gänge, Alleen und Baum-Lauben, welche Aristoteles zum Unterricht seiner Schüler wählte, und dieselben im Auf- und Abgehen (ἐν τῷ περιπατεῖν) lehrte, woher der Name der Peripatetischen Philosophie entstanden ist. — Allzu bevölkert war Athen für seinen Umfang nicht, weil viele Einwohner, welche Häuser in der Stadt hatten, für gewöhnlich auf dem Lande lebten, auch wohl Häuser im Piräeus besassen, der sehr volkreich und belebt war. Die öffentlichen Plätze, die Hunderte von Tempeln und die vielen öffentlichen Gebäude aller Art nahmen viel Raum weg. Die Bürgerhäuser, deren Anzahl Xenophon in der eigentlichen Stadt auf 10,000 angiebt, hatten zwar der innern Einrichtung wegen einen ziemlichen Umfang, waren aber doch gegen die öffentlichen Gebäude sehr einfach und unansehnlich, wiewohl sich diess zu Demosthenes Zeiten schon bedeutend geändert hatte.

Marginalien: Prytaneion. — Pökile. — Agora. — Kerameikos. — Akademie. — Kynosarges. — Lykeion.

*) Manchen ward diese Ehre nur ein Mal zu Theil, z. B. Gesandten, wenn sie glücklich verrichteter Sache nach Athen zurückgekehrt waren, — Andern auf Lebenszeit.

Zur Zeit der Volksversammlungen, der öffentlichen Feste, der Spiele, strömten die Bürger vom Lande in die Stadt, und alsdann war gewiss eine grosse Volksmenge darin zusammengedrängt. Auch im Winter war sie gewiss volkreicher als im Sommer.

II. Abschnitt.

Athens staatliche Einrichtungen.

In diesem eben beschriebenen Lande lebten in den ältesten mythischen Zeiten Einwohner, die als Autochthonen (Ureinwohner) angegeben werden, zu denen sich, ebenfalls noch in mythischer Zeit, durch Einwanderung erst Pelasger, später Jonier aus dem Peloponnes, gesellten. Ueber die politischen Verhältnisse derselben herrscht viel Dunkel und Verwirrung in den Angaben der Alten; indess müssen wir doch davon in der Kürze sprechen, weil die Solonische Verfassung auf den aus dem höchsten Alterthum stammenden Zuständen und Einrichtungen ihre Grundlage fand.

Erstes Kapitel.

Staatseinrichtungen vor Solon.

1. Πολῖται.

1. Bürger. Aus den ältesten Zeiten findet sich die Kunde von einer Eintheilung der Bewohner Attika's, als freier Besitzer des Grundes und Bodens, in vier Phylen oder Stämme:*) Teleontes, Hopletes, Aigikoreis und Ergadeis. **) Die Phylen hatten eine dreifache Unterabtheilung. Sie waren nämlich 1) in drei Stände geschieden (ἔθνη, politische Gemeinheiten oder Korporationen), die Eupatriden (von edlen Ahnen, also Geburts-Adel), die Geomoren (γεωμόροι von γέα [γῆ] und μείρομαι zutheilen), die Landbauer, (welche den Acker des Adels gegen Zins bestellten), die Demiurgen (die Gewerbetreibenden). Das Verhältniss derselben ist nicht ganz klar; sie scheinen jedoch ansässige Gewerbsleute, etwa nach Art der späteren Metöken gewesen zu sein; ***) 2) in Phratrien, ursprünglich und

---

*) Um hierin Volksstämme, nicht Klassen zu finden, muss man daran denken, dass die bürgerlichen Beschäftigungen im höchsten Alterthum gewöhnlich nach Stämmen und Geschlechtern geschieden waren, was sich freilich für Attika historisch nicht nachweisen lässt.

**) Teleontes sind nach Böckh die Leistenden, Zinspflichtigen, nach Wachsmuth die Vollbringenden, die Weihenden d. h. Weihpriester, welche Erklärungen sich auf die verschiedenen Bedeutungen des Verbi τελέω gründen. Hopletes sind als Krieger zu erklären; Aigikoreis, (αἴξ und κορέννυμι) Ziegennährer, also Hirten; Ergadeis, (ἐργάζομαι) Tagelöhner oder Arbeiter überhaupt.

***) Wie sich das Alles nach und nach durch das Walten und Wirken in Staatsbildung und Staatseinung, welche unter dem Gesammt-

ihrer Bedeutung nach, eine auf Familien-Verwandtschaft beruhende Volksabtheilung, doch scheinen sie in Athen schon in der uralten Zeit durch Staatsordnung eingerichtete, nicht mehr auf blosser Verwandtschaft beruhende Abtheilungen der Bürger gewesen zu sein. Es waren ihrer zwölf (also 3 auf jede Phyle) und jede zerfiel in 30 Geschlechter (γένη), zu 30 männlichen Köpfen. Die Glieder einer Phratrie hiessen Phratoren und die eines Genos Geneten. Durch diese Abtheilungen wurde die Gesammtheit der Bürger, die durch Standesunterschiede getrennt war, im religiösen Kult durch gemeinsame Festlust, wie zu einer Familie verbunden. *) Daher war im Monat Pyanepsion das gemeinsame Fest Apaturia, an dessen dritten Tage die im verflossenen Jahre Geborenen vorgeführt und unter die Phratoren und Geneten aufgenommen wurden, ein Fest, das auch in der historischen Blüthezeit Athens nicht ohne Bedeutung blieb, da an demselben die Aufnahme in die Bürgerliste erfolgte. Auch des Knaben Eintritt in das Jünglings-Alter ward in jenen Kreissen durch Opfer gefeiert, und die Jungfrau, die einem Gatten folgte, ward in dessen Phratrie durch Opfer aufgenommen. Desgleichen hatten die Phratoren die Verpflichtung den Mörder eines Genossen, gleich wie sonst Blutsverwandte, gerichtlich zu verfolgen. Die 360 Geschlechter der 12 Phratrien ergaben 10,800 Geneten, doch scheinen diese nicht die ganze Zahl der Bürger umfasst zu haben, und wahrscheinlich konnten nur die Familien-Häupter in die γένη einrücken. Die übrigen Bürger, die nicht Geneten waren, standen in dem Verhältniss der Anwartschaft, und hiessen Atriakastoi (τριακάς, die nicht unter die 30 gehörigen); — 3) in Trittyen, **) scheinen Abtheilungen der Phyle für Kriegsdienst und andere Staatsleistungen gewesen zu sein, wozu sie auch späterhin dienten. Jede Phyle hatte drei Trittyen und jede Trittye vier Naukrarien. ***) An

---

namen Theseus nach Hellenischer Sagen-Weise befasst werden, gestaltet habe, beruht auf weitläuftigen Untersuchungen und, bei dem Mangel sicherer und umfassender historischer Nachrichten, zum Theil auf Hypothesen, deren Anführung nicht hierher gehören kann.

*) Der Kult war höchst wahrscheinlich Familienkult. Und es sollten sich also dadurch die im Staate Verbundenen, auch als zu einer Familie Verbundene zu dem Gefühle der Familie durch die engere Verbindung und den gemeinsamen Gottesdienst erheben. Die Verbindung zwischen Adel und Gemeinvolk war so durch die Religion geheiligt.

**) Θριττύς ternio, die Zahl drei, ein Drittheil, Aeolisch τριττύς lateinisch tribus.

***) Ναυκραρία und ναύκραρος alte Form für ναύκλαρος = ναύκληρος, ὁ τῆς συνοικίας συνεστώς, der Hausherr, von ναίειν wohnen, später wegen ναῦς auf das Schiffswesen angewandt.

eine Verbindung für den Zweck der Schiffsausrüstung ist in der Zeit vor Solon schwerlich zu denken. Später dienten die Naukrarien allerdings zu diesem Zweck, und eine jede musste einen Reiter und ein Schiff stellen, zu welcher Einrichtung der Name Veranlassung gegeben haben mag.

2. Staatsgewalten.

II. Staatsgewalten. Die Verfassung war auch nach Abschaffung des Königthums, Adelsherrschaft mit einem Archontat an der Spitze. Der Unterschied zwischen den Königen und Archonten bestand nur in der Rechenschaftspflichtigkeit der letztern. Anfangs wurden die Archonten nur aus der Familie des Kodrus, den Kodriden und den diesen verschwägerten Alkmäoniden genommen, später aber alle Eupatriden zugelassen. Seit 683 v. Chr. wurden jährlich neun Archonten, der Archon oder Eponymos, (weil das Jahr nach ihm bezeichnet wurde), der Basileus, (welcher mehrere religiöse Verrichtungen zu besorgen hatte, die sonst für den König gehörten), der Polemarchos, *) und sechs Thesmotheten, (ursprünglich wohl Inspectoren und Revisoren der Gesetze), sämmtlich aus den Eupatriden erwählt.— Verwaltungsbehörden stellen sich in den ältesten Zeiten vornämlich in ihrer Richtung auf die Rechtspflege dar. Daher finden wir mehrere Gerichtshöfe genannt. Schon sehr alt waren die vier Blutgerichtshöfe, beim Palladion, beim Delphinion, an der Phreattys und am Hafen Zea. Drakon der in der alten Verfassung fast gar nichts änderte, soll die Ephetenhöfe gebildet haben, welche an die Stelle der vier alten Blutgerichte traten und an denselben Orten ihre Gerichtssitzungen hielten. **) Der Epheten waren 80, aus jeder Phyle 20. In hohem Ansehn stand das Gericht im Prytaneion, worin die Vorsteher der Phylen und Phratrien (Phylobasileis und Phratriarchen) richteten, und das später auch als ein Ephetenhof genannt wird. Im höchsten Ansehen stand das

*) Der Polemarch scheint allerdings in den ältesten Zeiten mit dem Kriegswesen betraut gewesen zu sein. Denn es kommen Nachrichten vor, wo die Naukraren zu ihm in einem Verhältniss gedacht werden, wie später zu den Strategen. In Lacedämon und Theben war auch wirklich noch in späterer Zeit der Oberleiter des Kriegswesens mit dem Namen Polemarch bezeichnet. In Athen hatte der Polemarch wahrscheinlich seit den Perserkriegen nur noch durch gewisse Opfer an der Kriegsverwaltung Theil, und durch Besorgung der Leichenfeier der Gebliebenen. Im übrigen war er der Gerichtsvorstand für die Fremden, welche nach alter Weise gleich Feinden geachtet wurden, worüber später das Nähere mitgetheilt werden wird.

**) Der Name τὰ δικαςήρια τῶν ἐφετῶν wird von ἐφίημι, überlassen, anvertrauen, bevollmächtigen, abgeleitet. Es giebt noch eine historisch-mythische Ableitung von einem Streit zwischen den Argivern und dem Attischen Könige Demophon, in welchem die Entscheidung 50 Argivern und 50 Athenern übertragen worden sein soll (ἐφεθῆναι την κρίσιν).

Gericht des Areopagus (*Ἄρειος πάγος*) *). Allein ungeachtet der lobpreisenden Sagen lässt sich wenig Zuverlässiges über denselben berichten. Unbezweifelt ist, dass der sogenannte Mordhügel der Sitz eines Blutgerichtes war, um die Gewaltthaten der Blutrache zu entziehen. Dabei aber bleibt es im Dunkeln, welchen Antheil dasselbe an der Staatsgewalt hatte und woher das Richterpersonal stammte. Aus seinem hohen Ansehen lässt sich nur vermuthen, dass er aus den ältesten Adelsgeschlechtern besetzt wurde. Hieraus kann auch auf seine politische Geltung in der Verwaltung geschlossen werden und wie Solon, der ihn in solcher Geltung vorfand, diess für seine Einrichtungen benutzte.

Zweites Kapitel.

Die Solonische Verfassung.

(594 v. Ch. Ol. 46, 3.)

Allmählig hatten sich bis zu Solons Zeiten drei an die Räumlichkeit des Landes geknüpfte Parteien gebildet. Es gab eine oligarchische Partei der Ebenen (Pediäer)**), eine demokratische der Gebirge (Hyperakrier oder Diakrier) und eine gemässigte des südlichen Attika, der Küstenbewohner, (Paralier, *παραλία,* Küstenland). Und als nun durch Parteiungen unter den Eupatriden das gemeine Volk Gelegenheit bekam seine Rechte und Ansprüche geltend zu machen, so ward nach Drakons wenig umfassender und unzweckmässiger Gesetzgebung, und nach Beseitigung von Kylons Tyrannenherrschaft (612 v. Ch.), Solon i. J. 594, Archon Eponymus, und als solcher von den Athenern, zum Beruhiger der gegen einander erbitterten Parteien, durch eine neue Verfassung und Gesetzgebung, ausersehen. Solons weise Sinnesart wird von den Alten vornämlich als Billigkeit und Mässigung bezeichnet. Weit entfernt daher das Bestehende umzuwerfen, und eine eigentliche Demokratie oder Volksherrschaft einzuführen, ging sein Bestreben nur dahin, die drückenden Standesvorrechte und Beamten-Willkür aufzuheben und die sämmtlichen Theilhaber des Staatsbürgerthums dem Gesetz unterzuordnen. Er behielt daher von den alten Einrichtungen so viel als möglich bei, oder gab ihnen eine zweckmässige, zeitgemässe Umbildung. Doch ist dabei die Ansicht fest zu halten, dass sich das eigentlich Solonische

---

*) *Πάγος* jeder hohe Ort, Anhöhe. *Ἄρειος, διὰ τὸν φόνον. Ἄρης, ὁ φόνος, ἔναροι, οἱ πεφονευμένοι.* Daher die Uebersetzung als Mordhügel nicht unpassend, was auch selbst in *αἴρω* tolle, wegheben, aus dem Wege schaffen, einen etymologischen Anklang findet.

**) Die Pediäer in den fruchtbaren Ebenen waren die reichen Grundbesitzer.

nicht mit völliger Sicherheit scheiden lässt, dass wir überhaupt manche Einrichtung jetzt abhandeln, die schon früher im Gebrauch war, und dass manche Einrichtungen, welche erst später ins Leben traten, um seines hohen Ansehens willen ihm schon beigelegt wurden. Daraus vielleicht lässt sich die hin und wieder demokratische Farbe in der ihm zugeschriebenen Verfassung erklären. Wir wollen nun in der Kürze seine Verfassung, wie sie uns überliefert worden, darstellen.

I. Personenstand.

1. Bürger.

1) Bürger. Die höchste Gewalt sollte der Gesammtheit angehören; dazu war aber eine gleichartige rechtliche Stellung, ein gemeinsames Bürgerthum nothwendig. Dieses bildete Solon, indem er den Herrenstand zugleich mit dem niederen Stande dem Gesetz unterwarf, Freiheit und Gehorsam beider vom Gesetz abhängig machte, und jedem Bürger Antheil gab an der Gesetzgebung, Erwählung der Magistrate und Ausübung der Gesetze durch die Gerichte. Dies wurde zunächst durch das berühmte Solonische Gesetz der *σεισάχθεια* (Abschüttelung der Last) bewirkt, wodurch die Gläubiger das Recht über den Leib des Schuldners verloren, dabei auch Ermässigung der Schuld und des Zinses angeordnet ward. Sämmtlichen in Atimie (Verlust bürgerlicher Rechte und Ehren) verfallenen Bürgern — ausser den eigentlichen Verbrechern, woraus sich ergiebt, dass das Gesetz nur den durch das Schuldrecht zu Schuldknechten oder Sklaven gewordenen Bürgern zu Gute kam, — wurde ihr Rechtsstand wiedergegeben. Verlust des Bürgerrechts konnte in Zukunft nur durch eine Verschuldung gegen den Staat eintreten — für volle Leistung der Bürgerpflichten, volles Recht, für Nichterfüllung Atimie. — Zum Bürgerthum führte die Abstammung von Bürgern. Einbürgerung von Fremden war gestattet, wenn 6000 Bürger in der Volksversammlung sich dafür erklärten. Selbst Fürsten genossen des Bürgerrechts, z. B. in späterer Zeit Dionysius; auch nicht gar lange nach Solon finden wir Thracische Fürsten mit dem Athenischen Bürgerrecht begabt, doch waren sie vom Priesterthum und Archontat ausgeschlossen.

2. Metöken.

2) Metöken, nach Athen gezogene Fremde, welche dort ansässig wurden, und deren Nachkommen nicht selten auch unter dem allgemeinen Namen *ξένοι* begriffen werden. Sie waren gewiss schon vor Solon vorhanden, ihr Zustand wurde durch ihn nur gesetzlich geregelt. Sie waren im Stande der Duldung, aber unter dem Schutz der Gesetze, also Schutzverwandte. Sie mussten einen Bürger zum *προστάτης* haben (Vertreter, etwas dem Römischen patronus, im alten Rom, Aehnliches.) Wenn sie ihre Pflichten gegen den Staat nicht erfüllten, verfielen sie in Sklaverei.

3. Sklaven. 3) Die Sklaven bestanden aus gekauften Fremdlingen und deren Nachkommenschaft. Sie wurden nur in sofern berücksichtigt, als ihnen eine Klage über Misshandlung erlaubt war (ὕβρις, Misshandlung aus Uebermuth oder Gewaltthat). Sie durften dann den Antrag auf Verkauf an einem andern Herrn bilden. Auch gab es ein Asyl oder eine Freistätte für sie, z. E. das Theseion, zur Sicherung gegen Misshandlung für den drängenden Augenblick.

Von den Rechten und Pflichten der Bürger haben wir nun noch etwas umständlicher zu handeln.

Jeder Bürger hatte das Recht in der Volksversammlung zu reden und als Geschworener zu Gericht zu sitzen. Mit dem Beginn des Jünglingsalters traten die jungen Leute als Epheben in das öffentliche Leben; mit dem achtzehnten Jahre leisteten sie den Bürgereid, empfingen Schild und Speer und wurden in das Mündigkeitsbuch eingetragen (ληξιαρχικὸν γραμματεῖον). *) — Mit dem dreissigsten Jahre trat der Bürger in ein höheres Recht, er konnte Mitglied des Geschworenen-Gerichts, der Heliäa werden, wovon wir bald reden werden. Zu den ausserdem noch bestehenden Gerichtshöfen der Epheten und Diäteten waren 50 und 60 Jahre die gesetzlichen Bedingungen. — Abstufungen des Bürgerrechts nach der äussern Verpflichtung einer Schatzung setzte Solon in Bezug auf die Staatsämter fest, welche zwar nicht die höchste gesetzgebende und richterliche Gewalt hatten, aber doch die im Volke ruhende Gewalt als berathende und leitende Behörden beschränkten, nämlich für das Archontat und den Senat (βελή). Auch richtete sich die Verpflichtung zum Kriegsdienst nach der Vermögensschatzung. Nach dem Grundsatz der bedingten Gleichheit des Rechts, welche jedem Bürger nur nach Massgabe seiner Leistungen an den Staat Rechte zugesteht, ordnete Solon vier Klassen: 1) die Pentakosiomedimnoi, welche 500 Medimnen **) Einkommen von ihrem Grundbesitz hatten, besetzten das Archontat und dadurch den Areopagus. 2) Die Hippeis, mit 300 Medimnen, stellten die Reiterei, mussten aber auch im Fussvolk Dienste leisten. 3) Die Zeugitai, im Besitz eines Joches Zugvieh und 150 Medimnen Einkommen, dienten im Fussvolk. Beide Klassen konnten Mitglieder des Raths der 400 werden. 4) Die Thetes, ***) alle Bürger, welche ein

1. Πενταкοσιομέδιμνοι. 2. Ἱππεῖς. 3. Ζευγῖται. 4. Θῆτες.

*) Der die Einschreibung besorgende Beamte hiess ληξίαρχος, die Einschreibung aber λῆξις, die Losung, von λαγχάνω. Dieser Beamten gab es mehrere, wahrscheinlich in jeder Trittys einen.

**) Das gewöhnliche Attische Getreidemass, 1/6 eines Preussischen Scheffels.

***) Θής, θητός heisst bei Homer der Leibeigene oder doch Hörige, welcher kein Grundeigenthum besitzt, sondern gegen eine bestimmte Abgabe an den Grundherrn den Acker baut. Aber schon

geringeres Einkommen hatten. Sie wurden in der Regel nicht zum Kriegsdienst angezogen; später dienten sie als Leichtbewaffnete und Seeleute. Ihr Bürgerrecht übten sie als Mitglieder der Volksversammlung und der Gerichte. — Die Einrichtung der Phylen blieb zwar in Geltung, aber verlor ihre politische Bedeutung. Nur in sofern die Eupatriden die reichsten Grundbesitzer waren, gehörten sie zur ersten Klasse, in welche aber auch Anderen durch Vermögenserwerb der Zugang offen stand. Wie schnell aber pflegen alsdann durch den Wechsel des Reichthums Geschlechter zu sinken und Andere empor zu steigen! Am längsten erhielten die Eupatriden sich im Besitz der Stellen der Phylobasileis und der Priesterthümer, gerade wie in Rom die Patricier.

II. *Die Staatsgewalten.*

1) Der **Rath**. Statt des alten Verwaltungsrathes, von dessen Einrichtung keine Kunde übrig ist, *) ordnete Solon einen **Rath** oder eine **Bule** aus den ersten 3 Klassen, 100 aus jeder Phyle, deren keiner unter 30 Jahre sein durfte. Bei der jährlichen Besetzung wurden die Bewerber hinsichts ihrer Bürgerrechte geprüft und unter den würdig Befundenen entschied das Loos. Dieses Rathes Wirksamkeit bestand vorzüglich darin, Anträge in Betreff des Gemeinwesens anzunehmen oder auch selbst zu entwerfen, und nach geschehener Vorberathung der Versammlung als ihren Vor-Beschluss (*προβούλευμα*) zur Entscheidung vorzulegen. Doch waren ihm auch einige Theile der Staatsverwaltung zur Besorgung übergeben, auf welche sich seine Beschlüsse (*ψηφίσματα*) bezogen, die aber nur für das laufende Jahr gültig waren. Er konnte auch Geldstrafen bis zu 500 Drachmen erkennen, von denen aber Appellation an die Ecclesia oder Volksversammlung Statt fand. Er musste nach Ablauf des Amtsjahres Rechenschaft (*εὐθύνη*) ablegen, und eine löbliche Amtsführung wurde mit einem Ehrenkranze belohnt. **)

1. *Βυλή.*

2) Die **Ecclesia** oder **Volksversammlung** wurde an gewissen Monatstagen, vielleicht nur ein Mal im Monate gehalten, in dringenden Fällen fanden ausserordentliche Versammlungen

2. *Ἐκκλησία.*

---

bei Hesiod ist es der Freie, der, weil er kein Eigenthum hat, sich nach freier Wahl verdingt, und als Miethknecht das Feld bearbeiten hilft.

*) Nur vermuthen lässt sich, dass er aus den Vorstehern der Trittyen und Naucrarien gebildet war.

**) Auch über die innere Einrichtung der Solonischen *βυλή* lassen sich nur Vermuthungen aufstellen, weil sie durch des Kleisthenes spätere Anordnungen ins Dunkel getreten waren. Wahrscheinlich hatten die 12 Trittyen der Phylen übereinstimmend mit dan 12 Monaten die Prytanie, (die Oberleitung der Staatsgeschäfte); und die Proedrie (der Vorsitz) wechselte in den Trittyen wahrscheinlich nach den Naucrarien. Der Epistates (Vorsteher, Präsident) wechselte wahrscheinlich täglich.

Statt. Die Abstimmung über die durch den Senat eingebrachten Sachen — προβουλεύματα — und andere Gegenstände, welche unmittelbar zur Berathung kamen, geschah durch Cheirotonie oder Handaufheben, und, wenn diese die Entscheidung zweifelhaft liess, durch Steinchen, welche die Prytanen vertheilten. Die Versammlung musste gesetzlich um 9 Uhr beisammen sein, und wurde oft bis in die Nachmittagsstunden ausgedehnt. Sie zu besuchen wurde jedem Bürger zur Pflicht gemacht, daher auch die in den Strassen säumig Wandelnden mit einem Mennigtau (σχοῖνος μεμελτωμένος) bezeichnet und nachher mit einer Mult (Geldstrafe) belegt, was jedoch in späterer Zeit abgekommen zu sein scheint. Vor diese Versammlung kamen Magistratswahlen, Gesetzesvorschläge, Finanzvorschläge, Rechnungen, öffentliche Rechtssachen, Ertheilung des Bürgerthums, Gesandschaften, Bündnisse, Krieg und Frieden, also auch Kriegsrüstung und Friedensschlüsse. Doch entschied die Ecclesia nicht in letzter Instanz, sondern die Heliäa.

3. Ἡλιαία. 3) Die Heliäa *) war nämlich ihrer Hauptbestimmung nach das in mehreren Gerichtshöfen waltende Geschwornen-Gericht. Sie ging aus der Ecclesia, und zwar aus der Mitte der über 30 Jahre alten Ecclesiasten, jährlich durch das Loos hervor, durch welches 6000 Heliasten**) erwählt wurden. In ihrer Gesammtheit war sie zugleich eine mit der höchsten Staatsgewalt betraute Behörde, welcher politische Gegenstände übergeben wurden, um unter Anwendung von Rechtsformen geprüft und entschieden zu werden. Solons Absicht war dabei unstreitig die Gewalt der Volksversammlungen durch eine aus ihr selbst hervorgegangene, und zugleich ihr immer noch angehörende Oberbehörde reiferer und erfahrenerer Bürger zu beschränken. Was etwa in der Volksversammlung nach dem freien und auch wohl leidenschaftlichen Aufwogen der Rede nicht selten stürmisch verhandelt und dadurch zu einem unreifen Beschluss gebracht war, der dem Staat Gefahr bringen konnte, das sollte in dem Kreise von, durch einen besonderen Eid verpflichteten Männern, die gewohnt waren nach Grundsätzen des Rechts zu verfahren, die Probe bestehen. Daher mussten bei der jährlichen Gesetzrevision heliastische (d. h. aus der Heliäa erwählte) Nomotheten über die Fortdauer der alten Gesetze oder über die Einführung neuer den entscheidenden Ausspruch thun. Kein Beschluss der Volksversammlung konnte also als Gesetz für die Dauer gelten, bevor er nicht durch diesen

*) Ἁλία auch ἁλιαδάς hiess dorisch zu Argos der Platz der Volksversammlungen, daher in Tarent die Volksversammlung ἁλιαία = ἡλιαία.

**) Aus jeder Trittys 500, aus jeder Phyle also 1500.

Ausspruch der Heliäa das Gepräge des Rechts und der politischen Weihe bekommen hatte. Jeder Gegenstand der Berathung in der Volksversammlung konnte aber auch sogleich durch einen Antrag auf Verhandlung in der Heliäa, an dieselbe überwiesen, Nomotheten aus den Heliasten erwählt und so der Gegenstand geprüft werden. Die Heliasten, sobald sie aus der Gesammtheit zu einem besonderen Gerichtshofe oder Geschworenen-Gericht für bestimmte Geschäfte zusammentraten, hiessen Dikasten (δικαςαί), welchen Namen aber auch die Richter in den Blutgerichten führten.

Ἄρχοντες.

4) Das Archontat blieb das höchste und ehrenvollste aller Staatsämter, aber Solon hob seine Machtvollkommenheit zu Rechtsurtheilen völlig auf. Sie hatten nur die Annahme, Untersuchung und Einführung der Rechtshändel in die Heliasten-Höfe, und den Vorsitz in denselben (Hegemonie), ein jeder in dem Bereich seiner Jurisdiction. Diese Vorstandschaft der Dikasterien war eine sehr weise Anstalt, durch einsichtige Instruction der Rechtssachen das Endurtheil der Heliäa zu erleichtern und gegen Missgriffe zu sichern. Im übrigen behielten die Archonten ihre frühere Stellung. Der Eponymus, auch Archon schlechthin benannt, der als Repräsentant des ganzen Staats, seinen Namen (ἐπονομάζειν) dem Jahre seiner Verwaltung gab, war als solcher auch gleichsam der allgemeine Familienvater, und hatte deshalb die Hegemonie in Klagen, die sich auf das Familienrecht bezogen, also zwischen Aeltern und Kindern, unter Geschwistern, in Erbschaftssachen, bei Ehescheidungen, welche von der Frau gesucht wurden, (denn der Mann konnte sich von der Frau selbst scheiden). Sein Tribunal hatte er auf der Agora (dem Röm. Forum) bei den Bildsäulen der Stammheroen (der Heroen, nach welchen die späteren zehn Phylen benannt waren, eine erst Kleisthenische Einrichtung). — Der Basileus, gleich dem Römischen Rex sacrificulus oder sacrorum, hatte als Oberpriester die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes. Daher standen die Eleusinien unter seiner Obhut, auch hatte er für die Feier der grossen Dionysien und für die Chorstellung bei allen Festen, so wie für die Kampfspiele zu sorgen. Zu seiner Hegemonie gehörten mithin alle Prozesse, die aus den genannten Verhältnissen zwischen Staatsbürgern entstehen konnten, desgleichen die Vergehungen gegen die Staatsreligion (δίκαι ἀσεβείας), auch Klagen über vergossenes Blut, jedoch nur aus dem religiösen Gesichtspunkt der Blutrache. Sein Gerichtsstand war die ςοὰ βασιλικὸς oder königliche Halle, oder auch bei dem Bukoleion in der Nähe des Prytaneion. — Der Polemarchos, als Besorger der auswärtigen Angelegenheiten, hatte die Hegemonie in Rechtshändeln der Fremden unter einander und mit Bürgern, besonders die Erbrechte. Fremde waren aber in der Beziehung zu ihm alle Nichtbürger, also auch die Metöken und Isotelen (die am meisten bevorrechtete Klasse

Ἡγεμονία.

Ἄρχων ἐπώνυμος.

Ἄρχων βασιλεύς.

Ἄρχων πολέμαρχος.

der Metöken), ja sogar die Staatssklaven. Sein Gerichtsstand war beim Lykeion. — Jeder von ihnen war in seinen Functionen von zwei Beisitzern (πάρεδροι) unterstützt, die sie sich selbst wählen konnten, und denen sie nach ihrem Ermessen Stellvertretung übertrugen. Alle drei hatten im Ganzen genommen mehr Ehre als Amtsgewalt. — Die Hauptorgane der neuen Solonischen Institutionen wurden unter den Staatsgewalten die sechs Thesmotheten. Sie bildeten ein Kollegium, welches die jährliche Erlosung der Heliasten und die Dokimasie (Amtsprüfung) leitete, wenn dieselbe nicht von dem Rath, sondern von einem Heliasten-Gericht entschieden werden musste. Sie hatten die Bestimmung der Gerichtstage und die Instruction der bedeutendsten Rechtssachen. Sie hatten ihren Gerichtsstand beim Thesmotheseion, der Halle zur Versammlung der Thesmotheten.

Πάρεδροι.

Θεσμοθέται.

5) Der Areopagus. Diesem Gerichts-Kollegium gab zuerst Solon die politische Stellung, die es so weltberühmt gemacht hat. Als Bewahrer der höchsten sittlichen und Rechts-Gewalt im Staate führte der Areopag die höchste Aufsicht über Alles, was zu des Staates Wohlfahrt und Ehre nur irgend dienen konnte. In dieser Hinsicht waren seine Pflichten und Rechte durch kein Gesetz fest bestimmt, sondern seiner Weisheit und Tugend überlassen, wie und wie weit er eingreifen sollte. Insbesondere hatte er die Aufsicht über die öffentliche Erziehung (zu welcher er die Sophronisten *) bestellte), über die Beobachtung des vaterländischen Kultus, über Sitten, Fleiss und Erwerb der Bürger, daher er auch als Sittenwächter Schwelgerei und Müssiggang strafte. Sein Hauptberuf als Gericht aber war der Spruch über Mord, Brandstiftung, Giftmischerei, Hochverrath und Gefährdung des Staats-Kultus. Er richtete mit Beibehaltung alter Rechtsformen. Die Streitenden mussten, der Kläger auf dem sogenannten Steine der Schaamlosigkeit (λίθος ἀναιδείας), der Beklagte auf dem des Uebermuthes (ὕβρεως) stehend, ihre Sache führen, und durften keine Rednerkünste anwenden. Gerichtet wurde unter freiem Himmel, zur Nachtzeit, drei Tage lang am Ende jedes Monats, unter Beobachtung eines tiefen Schweigens der Richter, welche durch Steinchen ihren Ausspruch thaten. Den Vorsitz hatte der Archon Basileus. — Die bedeutendste Auszeichnung für das Archontat war es, dass, nach Solons Anordnung, die abtretenden Archonten, wenn sie die Rechenschaftsablage bestanden hatten, als Mitglieder in den Areopagus eintraten. Gerade durch diese Ergänzung aber aus so achtbaren und angesehenen Bürgern ward dieser Rath die höchste Zierde des Staats und der Sammelpunkt aller politischen und moralischen Trefflichkeit.

Ἄρειος πάγος.

*) Σωφρονιστής, einer der andere besonnen macht, züchtiget, zu Athen ein Aufseher in den Gymnasien. Die Erziehung hatte der Staat nur in körperlicher Hinsicht unter seiner Leitung.

Seine Glieder standen nicht mehr in den Wirren der öffentlichen und alltäglichen Geschäfte, und eben dadurch ward der Areopagus geeignet eine politische Behörde zu sein, die da wahrte, wo Gefahr drohete, besserte, wo etwas versehen war, gleichsam als Auge des Gesetzes, als ein Verein von Vätern erwachsener, selbstständig handelnder Söhne, als weiser Rath, der nur in der äussersten Noth, wenn Uebereilungen gut zu machen waren, in das öffentliche Walten eintrat.

III. *Einige andere Einrichtungen Solons.*

1) Jeder zu einem Staatsamt gewählte Bürger musste sich einer **Prüfung** (**Dokimasie**) unterwerfen: ob er von Vater- und Mutterseite ein ächter Bürger; ob er das zur Stelle erforderliche Alter und Vermögen besitze; ob er die Pflichten gegen die Familiengötter, den Zeus Herkeios, den Apollon Patroos und gegen seine Aeltern erfülle; ob er dem Staate die Kriegsdienste geleistet habe und die Steuern zahle. Diess geschah theils vor dem Rath, theils vor einem Heliastenhofe. Es ist jedoch nicht klar, ob immer oder nur in einzelnen Fällen eine doppelte Dokimasie Statt fand. Doch ist es glaublich, dass, wenn sich bei der Prüfung des Raths Zweifel erhoben, die nicht ohne eine förmliche Untersuchung beseitigt werden konnten, die Sache an einen Heliastenhof verwiesen wurde. *Δοκιμασία.*

2) Eine zweite **Prüfung** (Euthyne, Rechenschaft) fand bei den Magistraten Statt, erstlich während der Amtszeit beim Eintritt einer neuen Prytanie, durch die in der Versammlung regelmässig aufgeworfene Frage: ob die Magistrate ihre Pflichten erfüllten. — Eine zweite Euthyne oder Rechenschaftsablage musste jeder Magistrat nach Abgang von seinem Amte, ja jeder Bürger, der mit irgend einem Geschäft von Staatswegen beauftragt worden war, nach Beendigung desselben leisten. Diess geschah vor eigends dazu bestellten Behörden, den **Euthynen** und **Logisten**, deren je zehn waren. Die ersteren hatten über die Amtshandlungen überhaupt und die dabei etwa vorgekommenen *ἀδικήματα* zu untersuchen, die anderen die Rechnungsabnahme zu besorgen. Ob ein Heliastenhof immer die Entscheidung hatte, oder nur in dem Fall, wenn die beiden Kollegien eine fehlerhafte Verwaltung entdeckt zu haben glaubten, ist nicht ausgemacht, das letztere jedoch wahrscheinlich. *Εὐθύνη.* *Εὔθυνοι und Λογισταί.*

Durch diese Massregeln wollte Solon die möglichste Würdigkeit für die Staatsämter, und Rechtschaffenheit während der Verwaltung erzielen, und dem Staate, wie den Gesetzen die möglichste Sicherheit und Achtung gewähren.

Drittes Kapitel.

Die Verfassung des Kleisthenes.

(509. v. Ch. Ol. 67, 4.)

Obgleich Solon durch seine Einrichtungen, welche von der einen Seite die Kraft der guten Sitten und den Werth des Herkommens würdigten, von der andern auch die Bestimmtheit geschriebener Gesetze nicht verkannten, Alles gethan zu haben glaubte, wodurch lebendige Theilnahme am Gemeinwesen, verständiges Festhalten am Bestehenden und vernünftiges Fortschreiten der Gesetzgebung erreicht werden könnte, so entsprach dennoch der Erfolg nicht seiner Absicht. Die Leidenschaften der Menschen können nicht durch Gesetze beschwichtiget werden. Ehr- und Selbstsucht unterhielten die früheren Parteiungen der Reichen und Armen, der Aristokraten und Demokraten, der Pediäer, Hyperakrier und Paralier. Das niedere Volk durch die gewährten rechtlichen Verhältnisse keines Weges befriedigt, ward geneigt, einem milden Herrn und Spender reichlicher Gaben Gehorsam zu leisten. Dies führte 33 Jahre nach Solons Archontat die Tyrannis des Pisistratus herbei, und 41 Jahre darauf, nach des Hipparchus Ermordung und des Hippias Vertreibung kehrte die alte Parteisucht wieder zurück, aus welcher die Gesetzgebung des Alkmäoniden *) Kleisthenes hervorging.

Das Werk dieses Nachbildners ist durch den Ruhm seines Vorgängers in Schatten getreten, und nicht wenige seiner Einrichtungen wurden schon in alter Zeit als Solonisch bezeichnet. **) Eine reine Demokratie zu bilden lag gewiss nicht in seiner Absicht, da er ein Sprössling des alten königlichen Adels war. Erst als ihn des Isagoras Gegenstre-

*) Die Alkmäoniden stammten von einem Urenkel Nestors, Sohnes des Neleus, der um 1160 durch die Dorer aus dem Messenischen Pylus vertrieben sich an den Neliden Melanthus anschloss, auf den später die Athenische Königswürde überging. Er kam mit diesem nach Athen und ward dort der Stammvater des Alkmäoniden-Geschlechts, das durch alten Adel und Reichthum immer in grossem Ansehen in Athen stand, als Hauptstütze der Aristokratie zwar oft verbannt wurde, aber immer wieder zurückkehrte und durch ausgezeichnete Männer bis zum Ende des Peloponnesischen Krieges grossen Einfluss auf die Geschichte Athens hatte. Der Reichthum der Familie, der auch in grossem Landbesitz ausserhalb Attika bestand, schrieb sich von dem Alkmäon, Sohn des Megakles — Leiter der Vertreibung des Tyrannen Kylon (612) — her, welcher dem Krösus zur Erlangung Delphischer Orakelsprüche behülflich gewesen war. Unser Kleisthenes war ein Enkel dieses Alkmäon. Auch Perikles und Alcibiades stammten mütterlicher Seits von den Alkmäoniden.

**) Diess geschah nach der Neigung der Hellenen, auf eine alte Persönlichkeit, als Sammelpunkt, Ergebnisse späterer Zeit zu häufen. So Minos, Hercules, Theseus (der Gesetzgeber, τίθημι), Daedalus (Δαίδαλος, der Künstler, Erfinder), Homeros (ὁμῶ, ἄρειν, der Zusammenfüger, Ordner).

ben zu stürzen drohte, suchte er einen Stützpunkt in dem niedern Volke. Die Gegenpartei widersetzte sich nämlich der Wiederherstellung der Solonischen Verfassung und beabsichtigte die Wiedereinführung der alten Adelsherrschaft, die sich in die noch bestehenden Phylen und Phratrien leicht einfügen liess. Um nun diess für immer unmöglich zu machen, traf Kleisthenes solche Staatseinrichtungen, dass dadurch die alten Formen gänzlich gesprengt wurden.

1. Die Bürger.

I. Die Gesammtheit der Bürger wurde nun politisch in 10 **Phylen** geordnet, deren Namen von alten Attischen Heroen herrührten. 1) **Erechtheïs.** 2) **Aegeïs.** 3) **Pandionis.** 4) **Leontis.** 5) **Akamantis.** 6) **Oineïs.** 7) **Kekropis.** 8) **Hippothoontis.** 9) **Aiantis.** 10) **Antiochis.** Hiermit war die alte Verbindung der Bürger in den vier Phylen durch gemeinsamen Religionskult, und aller daher rührende Einfluss der Adelsgeschlechter als Priester aufgehoben. Die Phylobasileis dauerten zwar fort, aber nur der Religionsgebräuche wegen, ohne allen Zusammenhang mit den neuen Phylen. Auch die Phratrien bestanden ausser aller Verbindung mit den Phylen fort, bloss als Beweismittel des durch die Geburt erworbenen ächten Bürgerthums, wesshalb sie in die Liste der Phratoren gleich bei der Geburt eingetragen wurden. Der Naukrarien wurden statt 48 nun 50 gebildet, um sie gleichmässig unter die 10 Phylen vertheilen zu können, und sie dienten wahrscheinlich nur zur leichtern Uebersicht bei der Vertheilung der Staatslasten, der Stellung der Schiffe und Mannschaften. Die Trittyen hörten ganz auf, denn die später wieder vorkommenden scheinen zu anderen Zwecken gebildete Abtheilungen gewesen zu sein. Für die neue politische Bildung wurden die Phylen eingetheilt in **Demen.***) Wie viel **Demen** es eigentlich gegeben, ist unbekannt. Wir kennen noch 174 mit Namen. Sie wurden in die genaueste Verbindung mit der Staatsverwaltung gesetzt. An der Spitze stand der **Demarch**, welcher die Mitglieder des Demos berief und die auf den Demos fallenden Staatslasten vertheilte. Vor Gericht, im Steuerkataster, in der Bürger-Rolle erschien jeder Bürger nach seinem Demos verzeichnet.

2. Die Staatsgewalten.

II. Die Staatsgewalten blieben im Wesentlichen dieselben. Der Senat bekam 500 Mitglieder, 50 aus jeder Phyle. Die Geschäftsführung desselben wechselte alle 35 Tage, nach zehn jährlichen Prytanien.**) Jede Prytanie bestand aus den 50 Buleuten (Senatoren) einer Phyle, und in jeder Pry-

*) Vor Kleisthenes war δῆμος der Wohnsitz mehrerer zu einer Gemeinschaft vereinter Geschlechter, eine Ortschaft, Ortsgemeine. Erst Kleisthenes ordnete sie unter die zehn Phylen.

) In den vier letzten Prytanien waren 36 Tage, weil das Mondjahr 354 Tage hat. In den Schaltjahren waren die Prytanien 38 und 39 Tage lang. Die Gesammtheit der die Oberleitung führenden 50 Buleuten hiess auch **Prytanie, und das einzelne Mitglied **Prytan** (πρύτανις.)

tanie wechselte die Verwaltung durchs Loos nach Proëdrien (Vorständen) von 10 Buleuten. An der Spitze der Proëdrie stand ein Epistates, der täglich aus den Gliedern der Proëdrie nach dem Loose wechselte. Als Gegenbeamte der Proëdroi wurden für jede Versammlung des Raths oder des Volkes aus den neun Phylen, welche nicht die Prytanie hatten, neun andere Proëdroi als Mitglieder der Proëdrie gewählt. — Auch die Heliäa erfuhr keine weiteren Veränderungen, als dass die 6000 Heliasten, wie bei Solon zu 500 aus jeder Trittys, nunmehr zu 600 aus jeder Phyle erlooset wurden. — Auch die neun Archonten wurden durch das Loos gewählt, und bei den übrigen Beamten blieb die Zahl 10 vorherrschend, daher 10 Strategen (Feldherren), 10 Taxiarchen (Anführer einer Taxis, die für den Krieg von einer Phyle gestellt wurde), 10 Tamiä (Schatzmeister). — Indess ist es nicht unwahrscheinlich, dass diess sich nicht Alles und auf ein Mal aus Kleisthenes Einrichtungen herschreibt, sondern der durch ihn gegebene Anstoss eine Fortbewegung in der Bildung der Staatsverfassung zur reinen Demokratie zur Folge hatte, die sich mit der Zeit völlig ausbildete. So z. B. führte Aristides gleich nach den Perserkriegen für alle vier Solonische Vermögensklassen gleiche Rechte ein, was besonders bei Besetzung der Staatsämter von den wichtigsten Folgen für die Demokratie war. — Auch die Einführung des Ostracismus, des sogenannten Scherbengerichts, schreibt man ihm zu, wodurch ein Bürger, wenn sich 6000 stimmende Bürger, die ihr Votum auf Scherben (ὄςρακον) einkratzten, in der Volksversammlung gegen ihn vereinigten, auf zehn Jahre aus Athen verbannt wurde. Es war diess zwar weniger eine Strafe, als eine Sicherheitsmassregel gegen übermächtige Bürger, um sich vor der Erhebung eines Tyrannen zu wahren, wurde aber von den Demagogen bis zu einem grausamen Missbrauche gegen verdiente Männer getrieben. Im Laufe des Peloponnesischen Krieges ward er ganz abgeschafft.

Viertes Kapitel.

Staatlicher Zustand Athens in Demosthenes Zeitalter.

(Um das J. v. Ch. 370 folg.)

I. Personenstand. Im Allgemeinen lässt sich davon nicht viel von den früheren Zuständen Verschiedenes anführen.

1. Bürger.

1) Die Bürger hatten vom 18ten Jahre an das Recht in der Volksversammlung zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben, wenn sie nicht in irgend eine Atimie, (Unehre) wovon später, verfallen, sondern ἐπίτιμοι (ehrenhaft) waren; und konnten im Vorschritt des Alters zu jedem Staatsamt gelangen. Es war übrigens jetzt schon so weit gekommen, dass nicht leicht ein Bürger ein Gewerbe hatte, was durch Sklaven betrieben werden konnte. Wer daher

nicht Grundbesitzer, Kaufmann, Fabrik-Inhaber war (der seine Fabrik durch Sklaven zu betreiben pflegte), oder sonst ein Vermögen besass, der musste vom Kriegsdienst und der dabei zu machenden Beute sich zu erhalten suchen, oder auf die bei den Eroberungen zu vertheilenden Ländereien seine Hoffnungen richten, oder von dem Ekklesiasten-, dem Richter-Solde und andern aus dem Staatsschatz gereichten Vergütungen zu leben suchen, was bei der Menge der grösseren und kleineren Staatsbedienungen und der Wohlfeilheit der Lebensmittel nicht schwierig war.

2. Metöken.

2. Die Metöken. Diese waren die Haupthandelsleute, Fabrikanten und Künstler. Es gab daher jetzt unter ihnen sehr reiche Leute, die oft dem Staate durch Geld und andere Leistungen sehr zu Hülfe kamen. Die am meisten bevorrechtete Klasse unter ihnen waren die Isotelen (Ἰσοτελεῖς), welche in den Abgaben den Bürgern ganz gleich und in den Rechten fast gleich standen. Sie dienten im Bürgerheere, konnten Diäteten oder Schiedsrichter sein, hatten wahrscheinlich auch Stimmrecht in der Volksversammlung, aber gewiss kein Recht an Richterstellen (δικαστεῖα) und an Magistrate. — Die gewöhnlichen Metöken dienten auf der Flotte.

Isotelen.

3. Sklaven.

3. Sklaven. Ihr Zustand war im Ganzen von dem früheren nicht verschieden. Zu bemerken ist, dass es eine Menge öffentlicher oder Staats-Sklaven gab, die auch für einen Lohn an Privatpersonen vermiethet wurden.

II. Staatsgewalten, Magistraturen und andere Beamte.

1. Ἐκκλησία.

1. Die Ekklesia. Wenn wir nach der früheren Darstellung nunmehr Athens Verfassung in Demosthenes Zeitalter überblicken, so finden wir sie zur Demokratie ausgebildet. Das Volk ist Herr über Alles; von seiner Entscheidung hängt Alles ab; daher mussten die Volksversammlungen häufig sein. In jeder Prytanie gab es vier ordentliche Versammlungen, (ἐκκλησίαι νόμιμαι), von denen man angenommen hat, dass sie jeden 11., 20., 30. und 33. Tag einer Prytanie Statt gefunden hätten. Allein mit Unrecht. Schon die häufigen Festtage gestatteten hierin keine feste Ordnung. Es lässt sich nur behaupten, dass sie in möglichst gleichen Zwischenräumen gehalten wurden. Fünf Tage vorher ward eine Tafel ausgehängt, auf welcher die Hauptgegenstände der Berathung verzeichnet waren. Am Tage selbst ging noch ein Herold durch die Strassen, der die Bürger berief. Die Berathung begann um 9 Uhr Morgens und dauerte oft bis in die späteren Nachmittagsstunden. Die Strenge, mit welcher man in alten Zeiten die Bürger von den gesperrten Strassen zusammentrieb und die säumigen in Strafe nahm, auch dafür sorgte, dass sie nicht vor dem Ende der Berathung die Versammlung verliessen, hatte zu Demosthenes Zeit sich verloren. Wenn man auch jetzt noch das Volk mit Schranken umgeben findet, die nur nach beendigter Versammlung



geöffnet werden, so geschah diess, um Unberufene abzuhalten. Denn schon längst erhielt jeder ärmere Bürger, welcher sich zur Ekklesie einfand, unter dem Namen ἐκκλησιαστικόν (Ekklesiastensold), eine Vergütigung, welche von Perikles mit 1 Obolos eingeführt, auf den Antrag des Agyrrhius (um 385 v. Ch.) bis auf drei Obolen *) erhöht worden war. Diess zog die Armen natürlich sehr an, und war ein grosses Beförderungsmittel der Demokratie. Der ärmere Bürger gewöhnte sich immer mehr, statt einem Erwerb nachzugehn, in den Volksversammlungen zu erscheinen, durch seine Masse den Ausschlag, gewöhnlich nach der Leitung eines Demagogen, zu geben und auf Kosten der Staatskasse zu leben. Wer die Versammlung betrat, erhielt ein Täfelchen (tessera, πινάκιον), gegen welches die Thesmotheten nach der Versammlung Zahlung leisteten. Wer zu spät kam, erhielt kein Pinakion. Die Bürger, welche keinen Sold annahmen, hiessen οἰκόσιτοι ἐκκλησιασταί d. h. οἱ μὴ μισθοῦ, ἀλλὰ προῖκα τῇ πόλει ὑπηρετοῦντες. Ausser den gewöhnlichen gab es auch nicht selten ausserordentliche Volksversammlungen, wie sich das in einem demokratischen Staate leicht denken lässt. Beide wurden durch die Prytanen zusammenberufen, doch die ausserordentlichen nicht selten auch durch die Strategen (Feldherren), wenn über Krieg oder Frieden berathen werden sollte, oder überhaupt in drängender Kriegszeit. Zuweilen scheinen Prytanen und Strategen gemeinschaftlich die Leitung geführt zu haben, was aus den Beschlüssen (ψηφίσματα) hervorzugehen scheint, in denen sie beide am Eingange genannt werden. Eine ausserordentliche Versammlung hiess ἐκκλησία σύγκλητος, und eine bei sehr wichtigen Verhandlungen veranstaltete, wozu man durch ausgesandte Boten die Bürger vom Lande berief, κατακλησία. Jede Volksversammlung begann mit einem Reinigungs-Opfer, (bestehend in jungen Schweinen, χοιρίδια μικρά), durch einen Priester, Peristiarchos, **) welches unter dessen Vortritt umhergetragen und, nachdem man mit dem Opferblute die Sitze besprengt hatte, ins Meer geworfen wurde. — In einer jeden gewöhnlichen Versammlung hatte die regierende Abtheilung des Senats, die Prytanie, die Leitung, welche sie durch die Proëdroi ausübte. Der ἐπιστάτης περὶ πρυτανείας war Präsident und hielt den Vortrag über die Probuleumen (Beschlüsse) des Senats, welche die Grundlage der Berathung bildeten. Wenn aber dieser selbst das Probuleuma abgefasst hatte, so führte ein vom Volk Erwählter das Präsidium (ἐπιστάτης ἐν τῷ δήμῳ).

---

*) Ein Obolos (ὀβολός), der sechste Theil einer Drachme (7 sgr. 1 pf.) hatte 6 χαλκοῦς (Kupfermünze), und war etwa 1 sgr. 2 pf. werth.

**) Παρὰ τὰ περίστια, wie man diese Opfer nannte, und παρὰ τὸ ἄρχειν, weil er voranging.

Die Ordnung, dass hierauf ein Herold zuerst die über 50 Jahre alten, dann die jüngeren zu sprechen aufforderte, und dass, wer sich nicht in den Gränzen der Mässigung und des Anstandes hielt, mit einer Strafe von 50 Drachmen durch die Proëdren belegt wurde, war längst abgekommen. Oft drängten sich ganz junge Leute zum Reden, und jeder bediente sich wider seine Gegner der härtesten und heftigsten Ausdrücke. Ueberhaupt war Leidenschaft, Lärm und Ungestüm in der Versammlung herrschend. Das Volk ergötzte sich an den Schmähungen der Parteihäupter, der Antipersisten und Antimakedonisten, der Vertheidiger des Freistaats und der gedungenen Philippisten. Ja es liess sich auch die stärksten Vorwürfe seiner Gebrechen gefallen, und war nur auf Veranlassung zu Spass und Gelächter bedacht. Es gehörte daher eine grosse Kraft der Rede dazu, um sich mitten in dem Volkstumulte einer ausgelassenen Masse anhaltendes und ernstes Gehör zu verschaffen, und nicht selten musste diess zuvor durch Witz- und Scherzreden erkauft werden. Dass es in Demosthenes Zeit ein besonderes Redneramt gegeben, wozu vom Volke zehn jährlich erwählt worden, und dass sie eine Drachme für eine Rede aus dem Aerar erhalten, beruht auf Missverständnissen der Scholiasten und Grammatiker. Vielmehr wandte sich ein jeder, den Vaterlandsliebe, Talent oder Ehrgeiz dazu anspornte, unentgeltlich, und nur um der Ehre willen, dem Geschäft zu, als Redner in der Versammlung aufzutreten. Indess war zu Demosthenes Zeit das öffentliche Reden zu einer so ausgebildeten Kunst geworden, dass nicht leicht ein Bürger, der sich nicht durch Studium und Uebung zum Redner gebildet hatte, ausser den leitenden Magistraten, das Wort zu nehmen wagte. Wenn nun ein ein solcher die Rednerbühne bestieg, so nahm er eine Krone, wahrscheinlich eine Myrtenkrone, dergleichen die Archonten in ihrer Amtsfunction trugen, auf sein Haupt, wodurch er für die Zeit seiner Rede für eine öffentliche und unverletzliche Person galt. Nach beendigter Berathung ward zur Abstimmung geschritten, die bei Wahlen und den meisten andern Gegenständen durch Handerhebung als Zeichen der Billigung (χειροτονία) geschah. In seltneren Fällen aber, wo es auf eine bestimmte Zahl der Stimmen ankam, oder die Cheirotonie kein sicheres Ergebniss gehabt hatte, wurde mit weissen und schwarzen Steinchen gestimmt, welche von den Proëdren ausgetheilt, von den Stimmenden in Urnen geworfen, und darauf wiederum von den Proëdren gezählt wurden. Hierauf wurde das ψήφισμα (der Volksbeschluss) abgefasst, welches der Staatsschreiber, (γραμματεὺς τῆς πόλεως), der schon früher mit auf der Tribune stand, und die verschiedenen Actenstücke, als Briefe, Protokolle, Gesetze, auf Verlangen des Epistates vorlas, aufzeichnete. — Der Ort der Volksversammlung war gewöhnlich die Pnyx. Aber nachdem das grosse Theater des Bacchus erbaut war, wurde

sehr häufig dann die Volksversammlung gehalten. Dies musste besonders in den Angelegenheiten geschehen, welche die Feste betrafen, auch am Tage nach den städtischen Dionysien. Auch an andern Orten findet man ausserordentliche Volksversammlungen, so im Piräeus, wo es zwei Marktplätze und ein Theater gab, in Munychia, auf dem Colonos (*κολωνός*), einem Hügel und Demos, 10 Stadien von der Stadt, wo der *Ποσειδῶν ἵππιος* (Neptunus equestris, der Reiter-Neptun) einen Tempel hatte. Für die an ungewöhnlichen Orten gehaltenen Volksversammlungen findet man das Verbum *ἐξεκλησιάζειν* gebraucht. — Nach der Vertreibung der Pisistratiden hatte jeder Bürger das Recht, ein Gesetz in der Volksversammlung in Vorschlag zu bringen, welches dann entweder angenommen oder verworfen oder vor eine Kommission der Heliäa verwiesen wurde, welche Nomotheten hiessen. Es war aber hierbei mancherlei zu beobachten. Erstlich musste das neue Gesetz auf einer weissen Tafel ausgestellt werden an den Heroen-Statuen der Phylen, (oder den Eponymen, wie sie auch genannt wurden) vor dem Prytaneion. *) Dann musste es im Senat verhandelt und durch ein Probuleuma gebilligt werden, ehe es in die Volksversammlung kam, wenigstens war das der regelmässige Gang, wenn er schon nicht immer mag beobachtet worden sein. Durch den Staatsschreiber wurde darauf das Gesetz zweimal vorgelesen, und endlich musste der Antragsteller durch Gründe der Nützlichkeit es dem Volke annehmlich machen, worauf die Annahme oder Verwerfung durch Cheirotonie (Handausstreckung) erfolgte. Dabei musste der Antragsteller aber sorgfältig darauf sehen, dass sein Gesetz nicht einem älteren widerspreche, denn sonst verfiel er in die *γραφὴ παρανόμων* (eine Anklage der Gesetzwidrigkeit). Wollte er ein neues Gesetz an die Stelle des alten bringen, so musste er die Aufhebung desselben beantragen, auch in der öffentlichen Ausstellung das alte und neue Gesetz nebeneinander stellen und in der Rede vor der Versammlung durch Darlegung der Schädlichkeit die Abschaffung desselben erlangen. — Aber zu Demosthenes Zeiten war ein anderer Geschäftsgang in Gebrauch gekommen. Jedes neue Gesetz, so wie jeder Antrag auf Abschaffung eines alten Gesetzes, wurde vor Nomotheten verhandelt, die zu diesem Zweck aus der Heliäa auf den Vorschlag der Thesmotheten erlooset wurden zu 501, 1001 bis 1501 Heliasten. Das alte Gesetz bekam dabei 5 *σύνδικοι*, welche in der ersten Volksversammlung Hekatombaion für's ganze Jahr gewählt wurden, und die Vertheidigung desselben zu führen hatten. Die Entscheidung

---

*) Daher die Redensarten *νόμον γράφειν εἰς λεύκωμα, εἰς σανίδα, – παραγράφειν νόμον νόμῳ, – ἐκθεῖναι πρόσθεν τῶν Ἐπωνύμων, – παραδοῦναι τῷ γραμματεῖ.*

der Heliäa galt ohne Appellation an das Volk. Dennoch konnte jeder Gesetzgeber innerhalb eines Jahres noch dafür in Anspruch genommen werden, in einer *γραφὴ παρανόμων*, worin der Kläger auf die Art der Strafe antrug, manchmal sogar auf Todesstrafe. Wenn der Kläger durchfiel, musste er 500 Drachmen Strafe büssen, sobald er nicht den fünften Theil der Stimmen im Gericht erhielt, oder er verfiel in Atimie und musste die Stadt verlassen. Nach einem Jahre konnte das Gesetz zwar immer noch in Anspruch genommen werden, aber der Gesetzgeber nicht mehr in Strafe verfallen.

2. *Βουλή.*

2. Die Bule oder der Rath der Fünfhundert wurde auf folgende Weise jährlich besetzt. Jeder Phylarch reichte die Namen der über 30 Jahre alten wahlfähigen Bürger aus seiner Phyle auf ehernen Täfelchen in der Wahlversammlung ein. Diese wurden von jeder Phyle in ein besonderes Gefäss geschüttet und in ein anderes schwarze und weisse Bohnen. Nun wurden die Namen und die Bohnen gezogen und die weisse Bohne entschied für die Bule (daher *βουλὴ ἀπὸ κυάμου* und *κυάμῳ λαχόντες*.)

3. *Ἡλιαία.*

3. Das höchste Gericht, aus dem Volke erlooseter Männer, die Heliäa, bestand, wie früher, nach der Wichtigkeit des Rechtshändels aus grösseren und kleineren Dikasterien unter der Hegemonie des betreffenden Magistrats. Die jährliche Erloosung wurde durch die 9 Archonten und den Staatsschreiber vorgenommen. Jeder zog aus den 10 Phylen 600. Diese wurden nun in 10 Dikasterien zu 500 abgetheilt, so dass 1000 übrig blieben, aus welchen dann in den Fällen, wo mehrere nöthig schienen, den andern zugeordnet wurden. Diese Abtheilungen wurden dann wieder von den Thesmotheten durch das Loos den verschiedenen Gerichtshöfen zugetheilt und zwar immer in ungerader Zahl, 201 u. s. w. bis 1501, welche aber gewöhnlich in gerader Zahl angeführt werden. Diese Loosung geschah an jedem Gerichtstage nach der Zahl der Höfe, welche zu besetzen waren und der Verschiedenheit der Prozesse, welche abgeurtheilt werden sollten. Perikles führte einen Richtersold von 1 Obolos ein, um damit die Armen für die Versäumniss in ihrem Gewerbe, wenn sie in dem Geschwornen-Gericht sassen, zu entschädigen. Der Demagoge Kleon (425 v. Chr.) erhöhte ihn auf 3 Obolen, was dem Staatsschatz oft sehr lästig wurde.

4. *Ἄρειος πάγος.*

4. Der Areopagus hatte zwar durch Perikles seinen Einfluss und sein Ansehen verloren, und tritt von 456—403 ausser aller nachzuweisenden Wirksamkeit. Aber unter dem Archon Eukleides mit der gemässigten Demokratie wurde sein Wirkungskreis wiederhergestellt. Doch war er nunmehr an die Staatsgesetze gebunden, verantwortlich und der Euthyne unterworfen. Zu Demosthenes Zeit hatte er Ansehen genug, um sich kraft seines Aufsehens über Alles, was des Staates Wohlfahrt betrifft, zu einem Kassationshofe über den Aus-

spruch eines Heliastenhofes zu constituiren und die Entscheidung, z. B. über den Brandstifter Antiphon, an sich zu ziehen. *)

5. *Ἄρχοντες.*

5. Die Archonten hatten im Ganzen dieselben Rechte und Verpflichtungen, wie wir oben angegeben haben. Ihre Hauptfunction war die Annahme und Voruntersuchung der zu ihrer Jurisdiction gehörigen Prozesse und die Leitung derselben vor den Geschwornen-Gerichten (Heliäa). Vom Polemarch finden wir, dass er die Leichenfeier der gefallenen Krieger zu besorgen hatte. Die Thesmotheten hatten ausser ihrer Hegemonie die Ueberwachung der Gesetze. In ihrer Amtsverwaltung trugen die Archonten eine Myrtenkrone und waren unverletzlich.

6. *Στρατηγοί.*

6. Die Strategen (Feldherren) gehörten zu den wenigen durch Wahl ernannten obrigkeitlichen Personen. Sie stammten schon aus der Kleisthenischen Verfassung her, daher wurde aus jeder Phyle einer auf ein Jahr gewählt. Sie hatten manche Opfer und Festaufzüge, z. B. dem Hermes Hegemonios und der Friedensgöttinn, zu besorgen. Im Frieden lag ihnen die Aufsicht und Besorgung der Kriegsvorräthe ob. Drei führten besondere Namen: *ὁ ἐπὶ τῶν ὅπλων* (*ὁπλιτῶν*), *ὁ ἐπὶ τῶν ἱππέων* und *ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως*. Zu Felde zog gewöhnlich nur einer, besonders in späteren Zeiten. Der zu Felde ziehende konnte auch ein besonders für den Feldzug erwählter sein. Das Collegium kam im Strategeion (*ςρατηγεῖον*) zusammen und hielt dort seine Mahlzeiten. Ihre Geschäfte lassen sich einigermassen mit unsern Kriegsministerien vergleichen. Sie leiten die Aushebung (*κατάλογος*), sorgen für die Aufstellung der Trierarchen, für die Einschreibung der Reichen in die Symmorieen (wovon nachher); sie berufen den Senat in Kriegsangelegenheiten und Kriegszeiten, und fassen mit demselben Probuleumen; sie berufen auch das Volk, um demselben die Senatsschlüsse zur Entscheidung vorzulegen. Vor ihre Hegemonie gehörten alle Militärvergehen, z. B. der Feigheit, der Desertion vom Heere oder von der Flotte, des Ueberlaufens, (*δειλίας, λειποςρατίε, λειποναυτίε, αὐτομολίας*) u dgl., so auch alle wegen Kriegsleistungen entstandenen Streitigkeiten. Beistände der Strategen waren die von jeder Phyle gestellten Taxiarchen und in gewissen Fällen die Phylarchen. In den Prozessen, welche sie in den Heliastenhöfen leiteten, konnten nur solche Richter sitzen, die noch Kriegsdienste thaten.

7. *Οἱ Ἕνδεκα.*

7) Die Elfmänner, einigermassen mit den Triumviri capitales der Römer zu vergleichen. Ihr Ursprung ist ungewiss, und wird von einigen als Solonisch bezeichnet, von andern dem Aristides zugeschrieben. Sie hatten die Aufsicht

*) Antiphon war von Philipp angestiftet worden, die Flotte und die Seearsenäle im Piräeus in Brand zu stecken.

über die Gefängnisse, die Verpflegung der Gefangenen, die Verfolgung der Entsprungenen, die Vollziehung der Strafen, durch den *δήμιος**), der auch die Folterung in ihrer Gegenwart vorzunehmen hatte. In gewissen Fällen von Raub und Diebstahl hatten sie die Klage, desgleichen die Verzeichnisse von confiscirtem Gut oder von verborgen gehaltenem Staatsgut anzunehmen, und die Entscheidung an einen Gerichtshof zu überweisen.

8. Οἱ Τεσσαράκοντα.

8. Die Vierzigmänner waren erwählte wandernde Gaurichter, welche das Attische Gebiet durchreiseten und Klagen *ἀδικίας* und *βιαίων* (wegen erlittenen Unrechts und wegen Gewaltthat) annahmen. In Privatstreitigkeiten unter 10 Drachmen entschieden sie selbst; jede Rechtssache von höherem Werth mussten sie an einen Heliastenhof bringen. Sie sind nicht mit Anderen zu verwechseln, wovon bald unter 13).

9. Ναυτοδίκαι.

9. Die Nautodiken. Im Gamelion (fast unserm Januar entsprechend) wurden sie durchs Loos gewählt. Sie hatten die *δίκαι ἐμπόρων* und *ξενίας* (gegen Kaufleute und über das Eindringen von nicht beiderseits von bürgerlichen Aeltern abstammenden Leuten in die Phratrien).

10. Ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου.

10. Vorsteher des Emporiums, zehn jährlich erloosete Richter. Sie scheinen alle Gegenstände unter ihrer Jurisdiction gehabt zu haben, welche sich auf Uebertretung der Zoll-, Handels- und Prohibitivgesetze des Staats bezogen.

11. Εὔθυνοι καὶ Λογισταί.

11. Die Oberrechenschaftsbehörden, Euthynen und Logisten, deren Gerichtsstelle das *λογιστήριον* hiess, und die auch Beisitzer (*πάρεδροι*) hatten. Von ihnen ist schon oben die Rede gewesen.

12 Polizei-Anstalten.

12. Eigentliche Polizei-Anstalten kannte das Alterthum noch nicht; doch gab es mehrere Behörden, welche unserer Polizei ähnliche Befugnisse ausübten: 1) Agoranomen, zwanzig erloosete Marktaufseher, 15 in der Stadt, 5 im Piräeus. Sie führten die Aufsicht über den Marktverkehr und Kleinhandel (*καπηλεία*), über die Personen, welche dazu berechtigt waren, über die Beschaffenheit der Waaren und darüber, dass richtig gewogen wurde. Sie nahmen das Marktgeld ein. Auch die Brunnen und Tempel des Marktes standen unter ihrer Aufsicht. 2) Die Sitophylakes und Metronomen, auch durchs Loos erwählt. Die ersteren hatten im Kleinhandel mit Getreide die Abwehrung des Wuchers und Betruges, also besonders über Preis, Güte und Gewicht von Mehl und Brot zu wachen; die anderen hatten die Gewichte und Maasse unter ihrer Aufsicht. 3) Die Astynomen, zehn für Athen, fünf für den Piräeus, hatten zu überwachen Reinlichkeit und Ordnung der Strassen, Baulichkeit der Privathäuser, Brücken, Rinnsteine, Strassenpfla-

(Randnotizen: Ἀγορανόμοι. — Σιτοφύλακες καὶ Μετρονόμοι. — Ἀστυνόμοι.)

*) Ein Euphemismus für Henker und Gefangenwärter, daher der Richtplatz *δημεῖον*.

Πράκτορες. ster, Zank und Schlägereien auf den Strassen. 4) Die Practores zogen die in die Staatskasse fliessenden Strafgelder ein und führten Rechnung darüber. 5) Die Apodekten, *Ἀποδέκται.* zehn erloosete Männer, nahmen die Vermögenssteuern und Zölle ein, und hatten die Hegemonie in allen sich darauf beziehenden Rechtshändeln. 6) Die Poleten, zehn erloosete Männer, deren Amtsstätte *πωλητήριον* hiess, hatten die Abgaben zu verpachten, und das Staatsgut zu verkaufen. *Πωληταί.*

Διαιτηταί. 13. Endlich gab es auch noch zweierlei Arten von Schiedsrichtern entweder *αἱρετοί*, nach dem Vertrauen der Parteien erwählt, von denen keine Appellation Statt fand, und die von denselben einen Sold empfangen mussten, — und *κληρωτοί*, 40 jährlich erloosete Schiedsrichter, 4 aus jeder Phyle. Diese mussten 50 Jahre alt sein. Sie hatten in Klagen auf Ersatz die Entscheidung, und es konnte von ihrem Spruch an einen Heliastenhof appellirt werden, oder sie selbst konnten auch die Sache dorthin verweisen. Ihr Sold (*παράστασις*), war eine Drachme vom Kläger bei Einbringung der Sache.

III. *Gerichtsverfassung.*

Hiervon möglichst vollständig und doch gedrängt zu handeln ist für unsern Zweck sehr wichtig und nothwendig.

A. Gerichtsbehörden.

1) Blut-Gerichte.

Areopagus. a) Der Areopagus. In Hinsichts einer Zusammensetzung und Rechts-Befugniss brauchen wir nur auf das zu verweisen, was über ihn in der Solonischen Gesetzgebung und bei den Staatsgewalten unter Nr. 4. gesagt worden ist. Er bestand aus 300—400 zum Theil sehr alten Männern, weil er, wie früher aus den abgehenden Archonten (*ἄρξαντες*) ergänzt wurde. Er gehörte zur Hegemonie des Archon Basileus.

Ephetenhöfe. b) Die vier Ephetenhöfe, gleichfalls zur Hegemonie des Archon Basileus gehörig. 1) Der Hof am Palladion (*τὸ ἐπὶ Παλλαδίῳ*) über unvorsätzlichen Mord und Mordanschläge. — 2) Der Hof am Delphinion (*τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ*) über Mordthaten, die Jemand aus rechtlicher Befugniss begangen zu haben glaubte, z. E. im Kriege oder an einen auf der That ertappten Ehebrecher. 3) Der Hof an der Phreattos (*τὸ ἐν Φρεαττοῖ*), an der Seeküste, über entflohene Verbrecher, die sich eines unvorsätzlichen Mordes schuldig gemacht hatten, und nun wegen des Blutbanns aus Attika geflüchtet waren, daher sie, um nicht das Land der Heimath zu betreten, ihre Vertheidigung von einem Schiffe aus führen mussten. 4) Der Hof am Prytaneion (*τὸ ἐν Πρυτανείῳ*) über Beschädigung oder Tödtung durch leblose Dinge*).

*) Das Palladion war ein Platz in Athen, das Delphinion war ein Tempel des Apollo Delphinios; das Prytaneion ist bekannt.

— Ob die in früheren Zeiten aus den Phylen erwählten Richter darin sassen, darüber scheinen keine Angaben vorhanden. Man findet zu Demosthenes Zeiten Heliasten in diesen Höfen, aber nur, sie als Gerichtsstätten benutzend. Das Ansehen der Ephetenhöfe war zu Demosthenes Zeiten sehr gesunken und beschränkte sich fast auf religiöse Mordsühnungsgebräuche. Die mehresten Sachen von Wichtigkeit waren an den Areopagus übergegangen. Nur der Hof am Delphinion behauptete noch einiges Ansehen.

2) Civilgerichte, theilten sich in die verschiedenen Heliastenhöfe, welche unter der Hegemonie eines der obengenannten Staatsbeamten ihre Sitzungen hielten und darin ihre Urtheile sprachen. Sie hatten theils über öffentliche, theils über Privatklagen zu entscheiden, wovon weiter unten.

Civilgerichte.

B. Gerichtsstätten.

Gerichtsstätten.

Bei der bekannten Prozesssucht der Athener ist es nicht zu verwundern, wenn es der Gerichtsstätten sehr viele und geräumige gab. Einige haben wir schon oben nahmhaft gemacht, andere wollen wir hier noch aufführen, und einiges über die Einrichtung derselben hinzufügen.

1) Die Heliäa, die Hauptstätte für die Heliasten, woselbst die wichtigsten *causae publicae*, unter der Hegemonie der Thesmotheten, doch zuweilen auch Privatsachen abgeurtheilt wurden. Sie war unbedeckt.
2) Das Odeion, wo der Archon Basileus den Vorsitz hatte, aber auch andere Heliastenhöfe ihre Sitzungen hielten.
3) Das Parabyston, wo die Elfmänner den Vorsitz führten.
4) Das Trigonon (Dreieck), Kallion (das Schöne), Kainon (das Neue), Meson (das Mittlere), Meizon (das Grosse), Batrachion (das Grüne), Phoinikon (das Rothe), deren specielle Bestimmung wir nicht weiter kennen.

Diese waren sämmtlich bedeckt. Die Richter sassen auf hölzernen Bänken, über welche Decken (ψιάθια) gebreitet waren. Für die Parteien waren, je für Kläger und Beklagte, eine Erhöhung oder Bühne (βῆμα). Der Platz war mit Schranken (δρυφάκτοις) umgeben und durch eine Gitterthüre (κιγκλίς) geschlossen. Um diese standen die Zuhörer in Menge her. Aber in den Prozessen, welche die Mysterien betrafen, ward noch ein Seil in 50 Fuss Entfernung um den Gerichtshof gezogen und öffentliche Sklaven*)

*) Die öffentlichen Sklaven, welche eine Art Polizeidiener und Schergen bildeten, hiessen σκύθαι, weil man gewöhnlich Scythen dazu wählte.

(Scythen) aufgestellt, um jeden Ungeweiheten abzuhalten. Vor den mehresten Gerichtsstätten stand eine Statue des Heros Lykus *) in Wolfsgestalt, welcher als ein Schutzpatron des Gerichtswesens verehrt wurde, ohne dass man anzugeben im Stande ist, woher er zu dem Ansehen gekommen.

Gerichtstage.

C. Gerichtstage.

1. An Festtagen wurden keine Gerichte gehalten, auch nicht an den unglücklichen Tagen (ἡμέραι ἀποφράδες), doch die Mordklagen (δίκαι φονικαί) gewöhnlich an den drei letzten Tagen des Monats, welche Unglückstage waren. Gewiss wurden auch an den Tagen, wo Volksversammlungen waren, also an den 40 Tagen der jährlichen ordentlichen Volksversammlungen, wozu noch die ausserordentlichen kommen, keine Gerichte gehalten, weil die Richter, die Parteien, die Anwalde und die Zeugen als Bürger in der Ecclesia erscheinen mussten.

2. Die Tage, an denen Gericht gehalten wurde, mussten von den Thesmotheten einige Zeit vorher durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. An demselben versammelten sich die Heliasten auf der Agora, um aus ihrer Mitte erloosen zu lassen, wer in dem einen oder andern Gerichtshof sitzen sollte.

3. In schweren Kriegszeiten fanden auch wohl Gerichtsstillstände Statt, besonders für Privatprozesse, weil dann Richter und Parteien der Kriegspflicht nachkommen mussten. War Attika selbst vom Feinde überzogen, so wurden wahrscheinlich alle Prozesse ausgesetzt.

Gerichtsklagen.

D. Gerichtsklagen.

Im Allgemeinen heisst jede Klage δίκη, das Objekt der Klage ἔγκλημα, der Kläger ὁ δικασάμενος, ὁ διώκων, der Beklagte ὁ δικασθείς, ὁ φεύγων. Wegen Verletzung persönlicher Interessen gab es Privatklagen (ἀγὼν ἴδιος, δίκη ἰδία, δίκη im engern Sinn), und wegen Gefährdung des Staatsinteresses öffentliche Klagen, (ἀγὼν δημόσιος, δίκη δημοσία, gewöhnlich γραφή), die aber auch wieder zweierlei sein konnten: solche in denen der Staat unmittelbar verletzt oder gefährdet wird, und solche, in denen er sich an einem seiner Glieder verletzt oder gefährdet findet (δημοσία γραφή und ἰδία γραφή).

Γραφαὶ δημοσίαι.

1. Oeffentliche Klagen waren vornämlich.

Γραφὴ δοκιμασίας.

a) Klage auf Dokimasie eines Magistrats oder eines Redners, erst vor den Prytanen oder dem ganzen Senat, dann vor einem Heliastenhofe, ging auf Zweifel gegen das Bürgerthum oder auf die Atimie des Beklagten.

Γραφὴ εὐθύνης.

b) Klage auf Euthyne, wegen nicht abgelegter Amts-Rechenschaft vor den Euthynen und Logisten.

Ἀπαγωγή. Ἔνδειξις. Ἐφήγησ.

c) Klage in der Form der Apagoge, Endeixis und Ephegesis. Die Apagoge betraf einen auf der That

*) Dieser Heros war ein Sohn des Pandion und Bruder des Aegeus.

ertappten Verbrecher (κακούργων), (worunter wir Diebe, Kleiderräuber, Tempel- Strassen- Seeräuber aufgezählt finden), den man zuerst vor die Elfmänner führte. — Die **Endeixis** war eine Denunciation eines Staatsverbrechers, besonders wenn ein Atimos sich die Rechte eines Epitimos anmasste. — Die **Ephegesis** bestand darin, dass der Kläger den Richter (natürlich mit seinen Dienern (ὑπερέται) an den Ort hinführte, an welchem der Beklagte das Verbrechen ausübte, in der Absicht, um ihn ergreifen zu lassen. Sie wurde vornämlich gegen unbefugt zurückkehrende Verbannte in Anwendung gebracht.

d) **Klageform der Apographe und Hyphegesis** ging auf unrechtmässigen Besitz oder Verheimlichung von Staatseigenthum. *Ἀπογραφή. Ὑφήγησις.*

e) **Klageform der Phasis**, Denunciation von das Staatsinteresse gefährdenden oder die Staatsgesetze verletzenden Handlungen, besonders gegen die Aus- und Einfuhrgesetze des Staates, und gegen schlecht verwaltetes Waisen-Vermögen, z. B. wenn Attische Bürger Getreide anders wohin als nach dem Attischen Emporium (Handelsplatz) fuhren; wenn sie Zoll- und Steuer-Defraudationen sich zu Schulden kommen liessen; wenn sie Geld auf Schiffe liehen, die keine Rückfracht nach Athen nahmen. *Φάσις.*

f) **Klageform der Eisangelie**, Angabe von solchen Staatsverbrechen, gegen die es keine gesetzlichen Vorschriften gab, und die eines bestimmten Vorstandes ermangelten. Eine solche konnte nur bei den ersten Vertretern des Volkes, bei der **Bule**, angebracht werden, welche dann entschied, ob die Sache vor eine Heliäa kommen sollte. Häufig aber wurde sie auch gegen gewöhnliche Verbrechen angewandt, die man nur wegen ausserordentlicher, sie begleitender Umstände als ausserordentliche behandelte. So findet man sie gegen ἀσέβεια (Alcibiades Verletzung der Mysterien), gegen Verrath (προδοσία), Hochverrath, Umsturz der Verfassung κατάλυσις τοῦ δήμου) gebraucht. Es finden sich auch Beispiele, dass eine Eisangelie in der **Ecclesia** eingebracht wurde, um ein Endurtheil des Volkes, oder doch die Verweisung an einen Gerichtshof zu erhalten. — Verwandt damit, jedoch nicht gleich, war die **Probole**, (προβολή), wodurch man eine Rechtssache vor das Volk brachte, um ein Präjudiz zu erlangen, ehe das gesetzlich bestimmte gerichtliche Verfahren eintrat. Diess geschah gegen mächtige Beklagte, um dem Gerichtshof durch die Billigung des Volkes Muth zur Verurtheilung zu machen. So hatte Demosthenes gegen Midias zu einer προβολή seine Zuflucht genommen, als dieser ihn *Εἰσαγγελία.*

während der Choregie auf der Bühne vor allen Schauenden gemisshandelt hatte.

g) In Beziehung auf den Inhalt konnten die öffentlichen Klagen sehr mannichfaltig sein. Einige wollen wir hier nur aufzählen: 1) γραφὴ παρανόμων, wegen Gesetzesvorschlägen gegen bestehende gültige Gesetze. 2) γραφὴ παραπρεσβείας, wegen untreu verwalteter Gesandtschaft. 3) γραφὴ ὕβρεως, wegen gewaltthätiger, übermüthiger Behandlung einer öffentlichen Person bei ihren Amtshandlungen. 4) γραφὴ δωροδοκίας, wegen Bestechlichkeit. 5) die δίκαι φονικαί aller Art. *) 6) die Militärvergehen, als λειποστρατίου, λειποταξίου, λειποναυτίου γραφή, wegen Verlassen des Heeres, des Schiffes, des Gliedes in der Schlachtordnung, αὐτομολίας, wegen Ueberganges zum Feinde.

Privatklagen.

2. Privatklagen waren hauptsächlich folgende:

Δίκαι.

a) Diken. Sie waren sehr mannichfaltig in Hinsicht des Gegenstandes, den sie betrafen, nach den verschiedenen Verhältnissen des Privatlebens, wegen Misshandlungen (αἰκίας), wegen Schmähungen und Verläumdungen (κακηγορίας), wegen schlechter Vormundschaft (ἐπιτροπῆς), wegen falscher Zeugnisse (ψευδομαρτυρίων), wegen Nichtgestellung als Zeugen (λειπομαρτυρίου, wegen Diebstahls (κλοπῆς), auf Schadenersatz (βλάβης), aus Kontrakten und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, oder unberechtigten Handlungen zum Schaden eines Anderen. Sehr mannichfaltiger Art waren die Prozesse wegen Ehescheidungen, Mitgift, nicht erfüllter Ehe u. d. g.; eben so die Klagen gegen die nächsten Verwandten wegen nicht erfüllter Pflichten, der Kinder gegen Aeltern, und der Aeltern gegen Kinder, auch die Klagen über Erbschafts-Verhältnisse; endlich auch über Darlehen und Schulden, welche alle hier anzuführen viel zu weitläuftig sein würde.

Διαδικασίαι.

b) Diadikasien, wurden diejenigen Arten der Privatklagen genannt, da von zweien Einer behauptete, dass ihm etwas eher zukomme oder weniger zugemuthet werden könne, als einem Anderen. Sie betrafen also den rechtlichen Anspruch auf eine Berechtigung zu irgend einem Vortheil oder einer Ehre; oder die Verweigerung einer zugemutheten Leistung. Daher gab es

*) Es heisst immer δίκαι φονικαί, weil die Athener den Unterschied festhalten, dass δίκας nur der Verletzte anstellen kann, oder sein κύριος, also der Herr für den gemisshandelten Sklaven, der Verwandte für einen Getödteten; daher obgleich es öffentliche Klagen sind, heissen sie immer δίκαι φονικαί; hingegen eine γραφή konnte auch jeder attische Bürger, der den Staat für gefährdet achtete, einbringen.

διαδικασίαι χορηγῶν (Diadikasien der Chorsteller), welche theils einen Streit über die nähere Verpflichtung eines Andern betrafen, theils über den Vorrang u. dg. unter den einzelnen Choregen, theils mit denen, welche das Nöthige zur Choregie liefern sollten und nicht lieferten. Von ähnlicher Art waren die **Diadikasien der Gymnasiarchen.** Besonders aber häufig und wichtig waren die **Diadikasien** des Erbes (τῶ κλήρω). Wenn nämlich ein Bürger ohne Kinder zu hinterlassen gestorben war, und sein Vermögen ein Seitenverwandter (συγγενής) in Anspruch nahm, gegen welchen in Folge mehrmaliger Aufrufe durch den Herold sich Andere meldeten, welche ein gleiches oder ein Näherrecht zu haben behaupteten; so entstand daraus ein Erbschafts-Rechtsstreit (διαδικασία τῶ κλήρω.)

3. Von den **schätzbaren** und **unschätzbaren Klagen**, d. h. solche, in denen entweder durch das Gesetz eine Strafe ausgesprochen war, auf welche die Richter erkannten (τιμητοί), oder wo diess nicht der Fall war (ἀτίμητοι), und daher von dem Kläger auf eine Strafe in der Klage angetragen wurde, gegen welche der Beklagte, wenn er schuldig befunden wurde, eine Ermässigung in Antrag bringen konnte, von diesen wollen wir später bei dem Gerichtsverfahren das Genauere anführen. Sowohl die δίκαι oder Privatprozesse, als auch die γραφαί oder öffentlichen waren theils **schätzbare** theils **unschätzbare**. Dieselben aber nach dieser Eintheilung hier aufzuzählen, würde zu weit führen.

Ἀγῶνες τιμητοί und ἀτίμητοι.

D. Gerichtsordnung, *Prozessverfahren, Gebühren und Bussen, Execution des Urtheils und Strafen.*

1. Prozessverfahren.

1. Prozessverfahren.

Das Verfahren vor Gericht war folgendes. Wer eine Klage anstellen wollte, begab sich mit seiner Klagschrift (γραφή in öffentlichen, λῆξις in Privatsachen, welche Dinge, ἔγκλημα in Privatsachen, welche Personen betrafen), zu den Archonten oder anderen richterlichen Personen, denen in der Sache die Hegemonie zustand. Dieser versuchte zuerst die Aussöhnung, und wenn diess erfolglos war, so liess er die Klage durch seinen Schreiber (γραφεύς) öffentlich ausstellen. Diess geschah auf einer mit Gips überstrichenen Tafel (λεύκωμα, σανίς) oder auf Wachstafeln.*) Alsdann wählte der Gerichts-

*) Auch abgewiesen konnte eine Klage werden, wenn der Gerichtsvorstand die Klage entweder unbegründet, oder in der Form verfehlt, oder seine Jurisdiction nicht competent fand. Gegen ihn konnte dann, wenn der Kläger die Abweisung für ungerecht hielt, entweder sogleich das Rechtsmittel der προβολή an das Volk in einer Volksversammlung ergriffen werden, oder der Abgewiesene konnte seine Beschwerde am Jahresschluss beim Abgange der Obrigkeiten in den Euthynen anhängig machen.

Hegemon sich Beisitzer, rechtskundige Männer, zur Instruirung und Leitung des Prozesses. Nunmehr erliess der Kläger (ὁ διώκων), eine Vorladung (πρόςκλησις) an den Beklagten (ὁ φεύγων), sich zu stellen, oder er forderte ihn persönlich vor Zeugen (κλήτηρες) dazu auf. Der Termin wurde nunmehr anberaumt (ἡμέρα κυρία). Erschien die eine Parthei nicht, so hiess es eine einsame oder verlassene Rectssache, d. h. wobei der eine Theil fehlt (δίκη ἐρήμη). Fehlte der Kläger, so wurde die Klage vernichtet, und wenn sie eine öffentliche war, so musste er noch tausend Drachmen Geldbusse erlegen und verfiel in eine beschränkte Atimie (ἀτιμία κατὰ πρόσταξιν), wodurch er das Recht auf Klagen derselben Art verlor; blieb der Beklagte aus, so wurde derselbe in contumaciam verurtheilt (κατεγνώσθη ἐρήμην τὴν δίκην), doch konnte man ein solches Urtheil leicht wieder umstossen. wenn man die Unmöglichkeit des Erscheinens darthat, oder bewiess, dass man noch nicht alle Vertheidigungsmittel habe zusammenbringen können. Wollte der Kläger die Sache nicht vor einen Heliastenhof, sondern vor Diäteten gebracht wissen, so hatte der Hegemon, bei dem die Sache angebracht wurde, nur aus den Bürgern der Phyle, zu welcher der Beklagte gehörte, einen oder mehrere durchs Loos zu wählen, denen er den Prozess übergab. Jedes Gericht, welches einen Prozess übernahm, stellte zuerst die Untersuchung (ἀνάκρισις) an, welche mit einer Vereidung eingeleitet wurde (διωμοσία). Der Kläger schwor, dass er nicht aus Feindschaft, sondern aus wahrhafter Ueberzeugung klage (προωμοσία). *) Kam die Sache vor einen Heliastenhof, so hatte der Hegemon des Gerichts die Anakrisis vorzunehmen, und den Gerichtstag anzuberaumen, welcher in den meisten Fällen der 30te Tag gewesen zu sein scheint, oft aber viel später. Auch konnten wegen Beschaffung der Beweismittel Fristen erbeten werden. In der Anakrisis boten sich dem Beklagten mehrere Rechtsmittel dar, um eine Klage abzuwenden, oder mindestens den Prozess hinauszuschieben. Diese Einreden oder Exceptionen über die Zulässigkeit eines Prozesses hiessen im Allgemeinen (ἀντιγραφαί), und bildeten Nebenprozesse, vor deren Beendigung der Hauptprozess nicht entschieden werden konnte. Es wurde dabei nach den beiden Formen der (διαμαρτυρία) und der παραγραφή verfahren. Im ersten Falle hatte der Kläger Zeugen zu stellen, dass die Einrede unbegründet sei, oder wenn er das nicht konnte, so stellte der Beklagte Zeugen für seine Aussage. Im zweiten Falle wurde die Einrede schriftlich eingereicht und die Beweismittel dafür beigebracht. Der Sache nach gingen die Einreden auf folgende Punkte:

---

*) Es werden die Ausdrücke jedoch nicht so streng geschieden: Man findet zuweilen ἀντωμοσία von beiden Eiden, und διωμοσία, von dem Eide nur der einen Partei.

1) der Gegenstand der Klage ist präscribirt, z. B. bei Vormundschaften fünf Jahre nach der Mündigkeit, bei Bürgen oder den Urhebern eines verfassungswidrigen Gesetzes nach einem Jahre. 2) Die Sache ist bereits von einem Gerichtshof abgeurtheilt, oder durch einen Vergleich abgemacht. 3) Die Klage unterliegt nicht der Entscheidung des Gerichtshofes, bei dessen Hegemon sie anhängig gemacht worden (Exception gegen die Competenz des Gerichts). — Am Gerichtstage selbst sprach zuerst der Kläger vor den Richtern, wobei jeder, der wollte, zuhören konnte, und auch Ausländer nicht ausgeschlossen waren; daher bei sehr wichtigen Prozessen, oder wo berühmte Redner gegen einander auftraten, ein Zufluss von Fremden aus ganz Griechenland Statt fand, was z. B. bei dem Prozess von der Krone, wo Demosthenes und Aeschines gegen einander sprachen, der Fall war. Meistentheils hatten sich die Parteien ihre Reden von einem der berühmten oder doch bekannten Redner Athens anfertigen lassen; denn wenn auch der Athenische Bürger in der Regel die Gabe eines zusammenhängenden Vortrags besass, so ging den Mehresten doch die genaue Kenntniss der Gesetze, die Geschicklichkeit, sie auf den vorliegenden Fall anzuwenden, und die Bildung zu einer kunstmässigen Redefertigkeit ab, ohne welche es nicht leicht jemand wagen durfte, öffentlich aufzutreten. Nach dem Kläger sprach, auf seine Bitte, auch wohl einer seiner Freunde, oder der Anwalt selbst, daher die Ausdrücke πρωταγωνιστής, δευτεραγωνιστής, τριταγωνιστής, (der erste, zweite, dritte Redner, actores primarum, secundarum, tertiarum partium), Ausdrücke, welche von den öffentlichen Spielen und Theatern erborgt waren. Traten mehrere Kläger auf, so sprach der älteste zuerst mit seinen Beiständen (πρωτολογία), dann die anderen (δευτερολογία). Auf gleiche Weise verfuhr der Angeklagte, und auch er konnte seine Freunde oder seine Beistände für sich sprechen lassen. Der Rechtsbeistand hiess συνήγορος, daher συνηγορεῖν, συνηγορία von der Handlung. Wenn der Beklagte nach der ersten Rede an seiner Lossprechung verzweifelte, so konnte er die Vertheidigung aufgeben und ausser Landes gehn, in welchem Falle der Prozess liegen blieb. In den meisten Rechtsverhandlungen war beiden Theilen für ihre Reden eine bestimmte Zeit festgesetzt, die nach der Wasseruhr κλεψύδρα *) abgemessen wurde, und nach den verschiedenen Prozessen verschieden war. In der Klage auf untreue Ge-

*) Diese Klepsydra muss nicht mit einer spätern Wasseruhr, einer hydraulischen Maschine, welche Ktesibius, ein Alexandrinischer Mechaniker zwischen 260 — 240 v. Chr. erfunden hat, verwechselt werden. Als Theile unserer Klepsydra findet man das προχοΐδιον angegeben, aus welchem das Wasser abfloss, und den ἠλίσκος, womit sie verstopft wurde. Wie viel Zeit nach unserer Rechnung eine Amphora in der Klepsydra betrug, lässt sich nicht ermitteln.

Landtschaftsverwaltung (γραφὴ παραπρεσβείας) betrug sie elf Amphoren, in der δίκη κλήρε (Erbschaftsprozess) eine Amphora *) und für die zweite Rede die Hälfte. Die Zeit, welche auf Vorlesung der Beweismittel oder auf die Zeugenaussagen verwandt werden musste, wurde nicht gerechnet, und während dessen hinderte ein Aufseher das Abfliessen des Wassers. Aus diesem Gebrauche sind manche Redensarten zu erklären, als: πρὸς ὕδωρ σμικρὸν λέγειν (bei wenigem Wasser reden müssen = wenig Zeit zur Rede haben), oder ἐπίλαβε τὸ ὕδωρ (halte das Wasser an, wenn Unterbrechungen, z. B. Zeugen-Verhör oder das Vorlesen von Dokumenten Statt fand); ἔξερα τὸ ὕδωρ (=meine Rede ist zu Ende, schütte es aus): dann μὴ ἐν τῷ ἐμῷ ὕδατι (rede mir nicht in mein Wasser = unterbrich mich nicht.) — Die Beweismittel waren Staatsgesetze, schriftliche Urkunden, Zeugen, schriftliche Zeugnisse. Diese Beweismittel wurden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen, die Zeugen öffentlich zu Protokoll vernommen, oder die bereits früher niedergeschriebenen Aussagen denselben zur Anerkennung vorgelesen. Zu Zeugen wurden in einzelnen Fällen, z. B. wegen γραφὴ ἀποςασίε (das Vaterland in der Gefahr im Stiche gelassen zu haben), nur Bürger zugelassen, gewöhnlich aber jeder Freie (Metöke und Isotele), auch wohl ganz Fremde (ξένοι). Dass Volljährigkeit ein Erforderniss für jeden Zeugen war, versteht sich wohl von selbst. — Wer bürgerlicher Ehren verlustig oder ein Staatsschuldner, also in Atimie war, konnte kein Zeugniss ablegen. Sklaven hatten nur gegen den eines Mordes Angeklagten das Recht des Zeugnisses. In jedem andern Falle mussten die Aussagen der Sklaven, um Glauben zu haben, durch die Folter (βάσανος, Folterknecht βασανιςής), erhärtet werden, und als ganz voller Beweis galten ihre Aussagen nur, wenn sie gegen den Herrn lauteten. Daher vermieden es die Herren, ihre Sklaven als Zeugen zu stellen, indem sie dieselben aus Athen versandten oder ihnen die Freiheit schenkten. — Nach Anhörung der Reden und aller denselben zur Beglaubigung dienenden Beweismittel, wurden durch einen Herold die Richter zur Abstimmung aufgefordert. Diese war dann einfach oder doppelt. Das erstere fand in den schätzbaren Klagen (ἀγῶνες τιμητοί) Statt, wo durch die Gesetze die Strafe bestimmt war, und also mit dem Ausspruch schuldig eintreten musste. Hier konnte jeder einzelne Geschworene auf eine Verschärfung antragen, (προςτιμᾶσθαι, προςτίμημα), und wenn diess von dem ganzen Gericht angenommen wurde, so hiess das προςτιμᾶν. Die doppelte

---

*) Eine Amphora ἀμφορεύς enthielt 6 Choën (χοῦς und χοεύς) und da eine Römische Amphora = 8 Choën, diese aber 22½ Preuss. Quart gleich sind, so muss eine Griechische Amphora 17 Preussische Quart betragen haben.

Abstimmung trat ein bei den unschätzbaren Klagen (ἀγῶνες ἀτίμητοι). Bei diesen hatte der Kläger schon in der Klagschrift auf eine Strafe (τίμημα) angetragen, welche nur von einer Art sein durfte, entweder Geld oder Gefängniss, Verweisung oder Tod. War also das „schuldig" ausgesprochen, so schritt man zur zweiten Abstimmung wegen der Strafe, welche τίμησις genannt wurde. Zuvor wiederholte nun der Kläger noch seinen Strafantrag (τιμᾶν), wobei er nicht selten, von den Bitten des Beklagten bewogen, eine Ermässigung eintreten liess. Darauf machte der Beklagte seine Gegenschätzung (ἀντιτιμᾶσθαι), so gering als möglich. Denn bei so zahlreichen Gerichten würde, wenn die Stimmengebung ganz frei gewesen wäre, eine Vereinigung zu einer absoluten Stimmenmehrheit sehr schwer gewesen sein, weshalb die Geschworenen sich zwischen zwei bestimmten Anträgen des Klägers und des Beklagten zu entscheiden pflegten. Daher musste es beiden Theilen darum zu thun sein, dem einen die Strafe nicht zu hoch, dem andern sie nicht zu niedrig anzusetzen, damit eine Unbilligkeit hierin die Geschworenen nicht der Partei abgeneigt machte. Die Abstimmung geschah durch Bohnen (κύαμοι), Steinchen (ψῆφοι), Muscheln (χοίριναι) oder Erzkügelchen (σπόνδυλοι oder σφόνδυλοι), welche von dem Gerichtsdiener vertheilt wurden. Die Steinchen scheinen am häufigsten gebraucht worden zu sein, und waren für die Lossprechung von weisser, für die Verurtheilung von schwarzer Farbe. Daher auch jedes Merkzeichen der Abstimmung ψῆφος genannt wird. Die Erzkügelchen waren im Zeitalter des Demosthenes sehr im Gebrauch, sie bestanden in einem vollen (πλήρης) zur Lossprechung, und einem durchbohrten (τετρυπημένος) zur Verurtheilung. Die Stimmgefässe hiessen κάδοι und standen auf einer Bühne (βῆμα), worauf die Richter steigen mussten. Das eine hiess κάδος κύριος, zur Aufnahme der geltenden Stimmen, das andere κάδος ἄκυρος, wohinein die Richter die Kugeln oder Steinchen warfen, von denen sie keinen Gebrauch machen wollten. — Das Verfahren des Gerichtshofes musste an einem Tage, und zwar von früh Morgens um 9 Uhr bis zum späten Abend beendigt werden. Nur wenn es durch zufällige Ereignisse, (διοσημεῖαι böse Anzeichen, prodigia), besonders Donner und Blitz, unterbrochen worden war, musste es am folgenden Tage wieder angefangen werden.

2. Gerichtsgebühren, — Bussen.

a) Gebühren. Noch vor Anfang des Prozesses mussten von beiden Parteien gewisse Gelder erlegt werden, welche mit der Grösse und Wichtigkeit der Streitsachen im Verhältniss standen und der verlierende Theil dem gewinnenden wieder zu erstatten hatte. Sie waren zur Entschädigung der Richter bestimmt, und wenn der Kläger sie nicht zahlte, so wurde er mit seiner Klage abge-

Τὰ πρυτανεῖα.

wiesen. Folgende sind die gewöhnlichsten: 1) die Prytaneien, zum Unterhalt der Richter im Prytaneion bestimmt. Sie wurden bei allen Privatklagen erlegt, wenn die Sache nicht unter 100 Drachmen betrug und nicht vor Diäteten abgeurtheilt wurde. Sie betrugen von 100 — 1000 Drachmen drei Drachmen von jedem Theil; von 1000 — 10,000 wurden 30 Drachmen gezahlt, und so nach Verhältniss noch grössere Sätze.

Παράστασις.

2) Die Parastasis (Parakatastasis) kam bei öffentlichen Sachen vor*) und betrug wahrscheinlich eine Drachme, die an die Thesmotheten erlegt wurde. Denselben Namen führte auch die an die Dietäten zu erlegende Gebühr von einer Drachme.

Παρακαταβολή.

3) Die Parakatabole, eigentlich keine Gerichtsgebühr, sondern Succumbenzgelder, d. h. am Anfange des Prozesses zu erlegende Gelder, die man als Strafe zugleich mit dem Prozess verlor. Es war diess vom Kläger eine Art Caution, dass er keine leichtsinnige, unbegründete Klage erhebe. Sie betrug in Streitigkeiten gegen den Staat, z. B. bei Ansprüchen auf eingezogene Güter, ein Fünftel des Angesprochenen; in Erbschaftsklagen ein Zehntel der streitigen Summe.

Ἐπωβελία.

b) Bussen. Der Verlust eines Prozesses hatte in vielen Fällen für den Kläger, in einigen auch für den Beklagten noch besondere Geldbussen zur Folge: 1) die Epobelie, diese Busse betrug einen Obolos von der Drachme, also ein Sechstel vom Werthe des Gegenstandes der Klage, und wurde vom Kläger an den Beklagten gezahlt, wenn er weniger als den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt hatte. Auch der Beklagte musste sie an den Kläger zahlen, wenn er in seinem Rechtseinwand gegen die Klage (παραβολή) durchfiel ohne ein Fünftel der Stimmen für sich zu haben. Eben so in der Wiederklage oder Antigraphe. Es war diess eine Strafe für leichtsinnig angestellte Klagen oder ohne allen Grund angewandte Rechtsmittel. In öffentlichen Prozessen fand sie nur bei der Phasis Statt.

Busse von 1000 Drachmen.

2) Die Busse von tausend Drachmen fand in öffentlichen Klagen Statt, neben der Atimie, wenn der Kläger nicht den fünften Theil der Stimmen für sich erlangt, weil man ihn dann als Calumniant behandelte. Zuweilen scheint diese Busse auf 500 Drachmen ermässigt worden zu sein. Wer diese Geldbusse nicht erlegen wollte oder konnte, der verliess die Stadt und begab sich ins Exil.

---

*) Sie war nur eine symbolische Handlung, dass Jemand einen Andern vor Gericht zieht, den Prozess anhängig macht, was auch das Wort bedeutet.



3. Vollziehung des Urtheils, — Strafen.

Die Vollziehung des Urtheils bezog sich nur auf die verhängten Strafen, die entweder in einem **Leiden** oder in einem **Zahlen** (παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι), zuweilen in beidem zugleich*) bestanden.

a) Die Strafen, durch welche der Verurtheilte etwas zu erleiden hatte, waren: 1) **Der Tod.** 2) **Das Gefängniss.** Für Vollziehung dieser beiden Strafen waren die **Elfmänner**, denen die Verurtheilten übergeben wurden. Der Tod traf in der Regel nur Räuber, Mörder und die, welche sich gegen die Religion, gegen die Sicherheit und Freiheit des Staats vergangen hatten. Wer sich durch Flucht der Vollziehung des Urtheils entzog, konnte in irgend einer Stadt von Hellas leben, ohne dass man seine Auslieferung verlangte. 3) **Sklaverei.** Der Verurtheilte wurde von den Poleten verkauft. Diese Strafe fand seit Solon gegen Bürger nicht mehr Statt. 4) **Die Verbannung** war mit Verlust des Vermögens verbunden. Sie musste dem Verurtheilten angezeigt und öffentlich bekannt gemacht werden. Verliess er das Land nicht zur bestimmten Zeit, so konnte er mit dem Tode bestraft werden; eben so, wenn er ohne Erlaubniss zurückkehrte. 5) Der Verlust bürgerlicher Rechte oder die **Atimie** (öffentliche Ehrlosigkeit). Sie wurde über die verhängt, welche sich zum Kriegsdienst nicht gestellt oder in der Schlacht ihren Posten verlassen hatten; auch über die, welche an den Staat schuldeten. Es gab mehrere Grade der Atimie. Die leichteste war, dass ein Bürger in einer Rechtssache der Art, worin er unterlegen und nicht ein Fünftel der Stimmen erlangt hatte, nicht wieder auftreten durfte. Ein völliger ἄτιμος konnte kein Amt bekleiden, in keiner Volksversammlung erscheinen, nicht Richter sein, in keinen Tempel kommen, kurz kein bürgerliches Recht ausüben. Gewöhnlich verliess er daher die Stadt; blieb er, so geschah es in der Hoffnung, sich bald wieder von der Schmach zu befreien, was aber nur durch einen Volksbeschluss möglich war. Noch grösser war die Schmach, wenn dem Verbrecher eine Schandsäule gesetzt wurde.

b) **Geldstrafen.** Diese verfielen theils an den Staat, theils an die heiligen Kassen der Götter und der Stammheroen. Die Practoren des Staats oder die Schatzmeister der heiligen Kassen zogen sie ein. Bis der Verurtheilte zahlte, war er in Atimie, und wurde im Gefängniss gehalten, und ging die Atimie auch noch auf die Nachkommen

*) Es konnte z. B. bei Geldstrafen noch eine Verschärfung durch Gefängniss hinzukommen.

über. Dass die Geldstrafen sehr hoch sein konnte, zeigt der Prozess des Miltiades wegen der verunglückten Expedition gegen Paros, und der des Demosthenes, welcher zu 50 Talenten Schadenersatz an den Staat verurtheilt wurde, und da er nicht zahlen konnte, als *ἄτιμος* Athen verlassen musste.

c) Was die Vollziehung des Urtheils betrifft, so überliess man in Privatprozessen die Execution dem obsiegenden Theil, ausser wo noch eine Strafschärfung an Geld oder Gefängniss angeordnet war, für deren Vollziehung der Staat sorgte. Weigerte sich der Verurtheilte dem obsiegenden Theil gerecht zu werden, so begann der Executionsprozess (*δίκη ἐξέλης**), actio rei judicatae), die Klage, dass der Verurtheilte den zugesprochenen Besitz vorenthalten, oder überhaupt dem Richterspruch nicht Genüge geleistet habe. Während ein solcher Rechtshandel schwebte, fand wohl der Gegner Gelegenheit, seine liegenden Gründe zu verkaufen, oder an Andere abzutreten, unter dem Vorgeben, dass er sie schon früher verpfändet gehabt habe. Auf solche Weise wurde dem Gegner nicht selten der Vermögenstand des Verurtheilten verheimlicht und die Befriedigung entzogen. So erging es dem Demosthenes mit seinen Vormündern.

IV. Einkünfte des Staats und deren Verwaltung.

Die Einkünfte des Staats wurden von Finanzbeamten (*ταμίαι*) verwaltet. An der Spitze des Aerariums stand der *ταμίας τῆς διοικήσεως*, dessen Vorgesetzter der jedesmalige *προστάτης τῆς βȣλῆς* war. Dieser Tamias verwaltete sein Amt fünf Jahre und konnte immer wieder gewählt werden. Unter ihm standen zehn Apodekten, welche die Gelder in Empfang nahmen und darüber Rechnung führten. In seine Kasse flossen aber nicht die Tribute der Bundesgenossen, nicht die Einkünfte des Theorikon's (Theaterkasse) und nicht die Vermögenssteuer. Der Redner Lykurgos, des Demosthenes Freund, bekleidete diess Amt 12 Jahre. Es gab verschiedene Tamiae z. E. *τῶν θεωρικῶν*, welcher die Einnahmen und Ausgaben von den Schauspielen verwaltete, und dem Volke das Eintrittsgeld zahlte; ein *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*, der den Sold zahlte. Jeder Tamias musste binnen 30 Tagen nach Niederlegung seines Amtes vor den 10 Logisten Rechenschaft ablegen. Es fand bei dieser Verwaltung viel misstrauische

---

*) *Ἐξέλη* was im Nominat. nicht vorkömmt, erklärt Buttm. Lexil. 2. p. 148. mit Harpokration von *ἐξέλειν*, *ἐξέλλειν* = *ἐξείργειν*, *ἐκβάλλειν*, Jemanden aus dem, was ihm zusteht, hinauswerfen, durch den Sprachgebrauch aber gleichbedeutend mit nicht zulassen, von dem Berechtigten ausschliessen, also eine gewaltthätige Vorenthaltung des durch Richterspruch erlangten Besitzes.

Sorge und Aufpasserei Statt, aber auch wenig zartes Gewissen in treuer Verwaltung des öffentlichen Gutes. Der Lust sich daran zu bereichern ward unbedenklich gefröhnt, selbst die Logisten liessen sich bestechen und nahmen Theil an dem schaamlosesten Raube; daher wenn einem Beamten Veruntreuung bewiesen werden konnte, mit unerbittlicher Strenge gegen ihn verfahren wurde.

Die gepriesene Freiheit der alten Staaten bestand keines Weges in Abgabenfreiheit. Diese genossen nur die armen Bürger. Auf den Begüterten ruheten eine Menge Lasten, und es zeugte von dem guten Geiste der Bürger, dass in der Zeit der Blüte der Athenischen Macht so selten Klagen darüber laut wurden. Zu Demosthenes Zeit war das freilich anders, und wir finden da häufige Beschwerden über zu hohe Leistungen, auch vielerlei Versuche und schlaue Anschläge, um sich den Zahlungen zu entziehen.

Die Einkünfte Athens flossen zum Theil von öffentlichem Grundeigenthum, zum Theil von Personen, von denen es theils unmittelbar theils mittelbar bezogen wurde, theils in einigen ausserordentlichen Einnahmen durch die Gerichtspflege bestand.

Einkünfte vom Staatseigenthum kommen nur aus den Bergwerken von Laurion in Betracht, die, wie es scheint, gegen ein Vierundzwanzigstel des Ertrages vererbpachtet waren. Auch findet man Olivenpflanzungen des Staates erwähnt, welche gleichfalls verpachtet, und öffentliche Gebäude, die im Ganzen an Unternehmer (ναύκληροι) zur Vereinzelung vermiethet waren.

Die Haupt-Einkünfte des Staats würden von Personen bezogen, welche wir daher hier genauer aufzuführen haben.

A. Unmittelbare Leistungen von Personen:

1. Unmittelbare Leistungen der Bürger.

Εἰςφορά.

a) Die Vermögenssteuer fand Statt in Kriegszeiten, vornämlich zur Bezahlung des Soldes. Die Strategen hatten die Macht der Anordnung, und die Schlichtung der darüber entstehenden Streitigkeiten. Dabei wurde sowohl das bewegliche als unbewegliche Eigenthum in derselben veranschlagt, wie sie unter dem Archon Nausinikos (378 v. Chr.) war eingeführt worden. Doch wurde nicht das Gesammtvermögen (οὐσία) besteuert, sondern nur ein Theil desselben, in der höchsten Klasse der fünfte, in den anderen Klassen ein geringerer Theil. Diess hiess das Steuercapital (τίμημα), welches bei der Schätzung zum Grunde gelegt wurde. So hatte Demosthenes bei einem Vermögen von 15 Talenten, von 3 Talenten zu steuern. Die Summe des ganzen Steuercapitals in Athen betrug nach Polybius 5750 Talente. Jeder Bürger durfte sich selbst schätzen, doch hatte der Staat das Recht der Nachschätzung (ὑποτίμησις),

In Demosthenes Zeitalter war diese Last vornämlich auf 1200 der reichsten Bürger vertheilt. Jede Phyle stellte 120 aus ihrer Mitte, welche 20 Klassen (*συμμορίαι*) bildeten zu 60 Köpfen, also 2 Symmorien auf jede Phyle. Diese 1200 theilten sich wieder in 2 Abtheilungen zu 600 Reichen und minder Reichen, und diese 600 wieder in 2 Abtheilungen, von denen die erstere die Reichsten aus allen Phylen, also 30 aus jeder umfasste. Diese hatten nun, sobald ein Krieg drohete, das Geld herbeizuschaffen, und forderten es dann nachher allmälig von den Minderbegüterten ein. Man findet Nachrichten, dass 20 pC. der *εἰςφορά* entrichtet werden mussten, doch hält es Demosthenes in seiner Zeit für bedenklich, ob 12 pC. würden eingezogen werden können. — Es werden auch Hegemonen der Symmorien und Epimeleten genannt, (Symmorien-Häupter und Curatoren). Die Hegemonen scheinen ihre Symmorien zur Theilnahme aufgefordert, und im Nothfall die Steuer vorgeschossen zu haben. Die Epimeleten hatten die Zusammenberufung der Symmorien zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten. Daher wurden die Symmorien auch zu politischen Parteiungen. Jeder hing der Abtheilung von 300 an, zu welcher er nach seinem Vermögen gehörte, und leicht fand sich ein Redner oder Demagog, welcher sich an die Spitze stellte, und ihr Gewicht im Staate und in der Volksversammlung für seine Zwecke und Ansichten benutzte.

Συμμορίαι.

Λειτουργίαι.

b) Die Leiturgien *) waren Leistungen der reichen Bürger, welche der Reihe nach übernommen werden mussten, zu denen aber minder Begüterte auch zusammentreten konnten. Ihre Uebernahme galt als Verdienst um den Staat und als Ehrensache. Sie bezogen sich auf die Feste und das Seewesen. 1) Eine ausserordentliche Leistung in Kriegszeiten war die Trierarchie, oder die Ausrüstung der Kriegsgaleeren in Kriegszeiten. Sie war die kostspieligste von allen, und kein begüterter Bürger davon frei, ausser den unmündigen Waisen, den Archonten und Strategen. Wer diese Leiturgie übernahm, war von den übrigen Leistungen befreit. Sie war zu verschiedenen Zeiten verschieden eingerichtet. Seit dem Peloponnesischen Kriege gab der Staat Schiffe und Masten, Sold und Beköstigung, der Trierarch hatte die Ausbesserung und übrige Ausrüstung des Schiffes und die Stellung der Mannschaften aus seiner Phyle zu besorgen, worin er von den Demarchen und nöthigen-

Τριηραρχία.

*) *Λεῖτον*, (*λάϊτον*, *λήϊτον* von *λαός λεώς*) ist = *δημόσιον*, das Volkswesen betreffend, *λειτουργία* also ein öffentliches Wirken, eine Staatsleistung.

falls von den Buleuten (Gliedern des Raths) unterstützt wurde. Die Dauer der Trierarchie war ein Jahr, während dessen er das Schiff im Stande halten musste, und dann zwei Jahre Befreiung hatte. Wenn man Leistungen der Trierarchen an Sold oder Mundvorrath erwähnt findet, so ist das als freiwillige, patriotische Gabe anzusehen. Zu Demosthenes Zeiten waren zur Ausrüstung eines Schiffes anfänglich eigentlich 2 Trierarchen erforderlich, aber sehr häufig traten auch 3, 5 bis 15 zusammen, und da sie alle zu gleichen Theilen beitrugen, so waren dadurch die weniger Bemittelten sehr belästigt, während die Reicheren eine ungebührliche Erleichterung fanden. Daher wurde Ol. 106, 2. (v. Chr. 355.) wie bei der *εἰςφορά* eine Einrichtung mit Symmorien getroffen, in welche 1200 der reichsten Grundbesitzer und Capitalisten vertheilt wurden, die aber von denen zur *εἰςφορά* grösstentheils verschieden waren, weil nur wenige für reich genug gehalten wurden, um in beiden Symmorien mit zu steuern. Doch ward auch diese Einrichtung unzulänglich befunden, da es bald wieder in Gebrauch kam, dass immer 16 aus allen Bürgern zu einer Trierarchie zusammentraten, was *συντέλεια* hiess, und wieder die alten Uebelstände herbeiführte. Denn durch die vielen Excusationen der weniger bemittelten Bürger wegen Unvermögens wurde die Ausrüstung der Flotte sehr verzögert, oder kam sehr schlecht zu Stande, indem die Schiffe sehr spät auslaufen konnten und viele dann doch nicht See zu halten im Stande waren, beides zum grossen Nachtheil des Gemeinwesens. Daher setzte Demosthenes Ol. 109, 3. (v. Chr. 342.) eine andere Einrichtung durch, wornach ein Census von 10 Talenten für die Ausrüstung eines Schiffes angesetzt wurde. Wer daher 10 Talente an Steuercapital besass, hatte die Ausrüstung eines Schiffes zu übernehmen, wer 20 Talente, 2 Schiffe, u. s. w., doch mit der Ermässigung, dass wer über 30 Talente zu versteuern hatte, doch nur 3 Schiffe und 1 Boot zu besorgen brauchte. Die minder Reichen traten hierbei bis zu 10 Talent an Steuercapital zu einer *συντέλεια* zusammen, und besorgten gemeinschaftlich ein Schiff. — 2) Unter den übrigen Leiturgien, welche alle Jahre nach den Phylen umliefen und daher **stehende oder gewöhnliche** Staatsleistungen hiessen (*λειτουργίαι ἐγκύκλιοι*, munera solemnia seu ordinaria) und zu denen nicht leicht ein Bürger zugezogen werden konnte, wenn er nicht über 2 Talent an Steuercapital besass, verursachte den meisten Kostenaufwand die **Choregie** oder die Besorgung des **Chors für die Tragödie, Komödie, des satyrischen Drama, des lyrischen Chors** bei Festaufzü-

Λειτουργίαι ἐγκύκλιοι.

Χορηγία.

gen, des **Flöten-** und des **Tänzerchors.** *) Der Chorege musste die Leute für den Chor in Sold nehmen, hatte für einen Chorodidaskalos, also für die Einübung der Sänger oder Tänzer, für Speise, Kleidung, Kränze und Masken zu sorgen, was einen Aufwand von 2000 — 3000 Drachmen verursachte. Die Flötenspieler waren theurer als die Chorsänger, weil man die letzteren gewöhnlich aus den Bürgern nehmen konnte, die selten eine Bezahlung nahmen, für die ersteren aber auch auswärtige Künstler verschrieben werden mussten.

Γυμνασιαρχία.

3) Die **Gymnasiarchie** betraf die Besorgung der gymnischen Spiele, welche an den Panathenäen (dem grossen Athene- oder Minerva-Fest), an den Hephaestiäen (dem Vulkans-Fest), den Prometheen und anderen Götterfesten Statt fanden. Die Gymnasiarchen wurden, wie die Choregen, aus den Phylen erwählt, zuweilen auf einen Monat, und hatten über ein Gymnasium, wo die Spiele eingeübt wurden, die Aufsicht. Ihnen lag die Stellung, Besoldung und Beköstigung der Kämpfer, Lieferung von Oel und Sand auf die Palästra, Schmückung des Kampfplatzes ob. Man findet, dass ein Gymnasiarch in den Prometheen bis 12 Minen (270 Rtl.) Kostenaufwand hatte. Am theuersten war die Lampadarchie, Besorgung eines Wettlaufs mit Fackeln (*λαμπαδηφορία, λαμπαδοῦχος ἀγών*) an den Prometheen und Panathenäen.

Ἀρχιθεωρία.

4) Die **Architheorie**, Führung der Festgesandtschaften zu den grossen Spielen und nach Delos. Der Architheoros (*ἀρχιθέωρος*) hatte aus seinen Mitteln alles zu besorgen, was zu einer würdigen Erscheinung des Zuges gehörte.

Ἑστίασις.

5) Die **Hestiasis**, die Bewirthung der Stammgenossen (*φυλετικὰ δεῖπνα*) durch einen Hestiator an einem der Stammfeste. Diese Leiturgie konnte bei der Wohlfeilheit der Lebensmittel, und da nicht gerade Leckereien zu besorgen waren, auch aus einer Phyle nur die Unbemittelten erschienen, nicht eben von grossen Kosten sein, wenn auch gegen 2000 Gäste sich zuweilen einfinden mochten. Daher fand keine Erwählung Statt, gewöhnlich bot sich ein bemittelter Mann von selbst an. — Es ist leicht zu erachten, dass häufige Wiederkehr der kostspieligen Leiturgien, besonders in Kriegszeiten, öftere Leistung der Trierarchie, und die Vermögenssteuer an dem Wohlstande der Bürger zehrten, und manchen Reichen zu Grunde richteten. Wenn Jemand ungerechter Weise in Anspruch genommen zu sein glaubte, so gab es nur zwei Mittel dagegen: entweder er flüchtete sich zu einem Heiligthume und flehte von

*) *Χοροὶ ἀνδρικοί, παιδικοί, αὐλητικοί, — πυῤῥιχισταί* (*πυῤῥίχη* der Waffentanz).




dort aus die Gnade des Volkes an, oder er nahm zu dem Rechtsmittel der **Antidosis** seine Zuflucht, d. h. zum **Vermögenstausch**. Glaubte er nämlich in der Trierarchie oder Choregie einen Reicheren übergangen, so konnte er diesen zu der Leistung auffordern. Weigerte sich derselbe, so wurde beider Vermögen unter Siegel gelegt, sie mussten einem Heliasten-Gericht ein Inventarium vorlegen, welches nun darüber entschied, wobei auch die Prozesse des Einen an den Anderen übergingen. Dadurch litt der Staat oft grosse Verzögerungen in der Ableistung der Leiturgien, und es war eine grosse Chikane für die reichen Bürger.

c) **Epidoseis**, freiwillige Beisteuern, an Geld, Schiffen, Waffen u. d. g., von reichen und patriotischen Bürgern gegeben, wenn der Senat durch die Prytanen in der Volksversammlung die dringende Nothwendigkeit und die Leere des Staatsschatzes vorstellte. *Ἐπιδόσεις.*

2. **Unmittelbare Leistungen der Metöken:**

a) Ein **Kopf- oder Schutzgeld**, von 12 Drachmen jährlich, wobei die Frauen jedoch nicht zahlten, wenn Männer da waren. Eine einzelne Frau zahlte 6 Drachmen. Wer nicht zahlte, wurde von dem Polemarchen als Sklave verkauft. Man findet Angaben, dass das Metökion 200 Talent betragen habe. *Μετοίκιον.*

b) Die *εἰσφορά*, oder **Vermögenssteuer**, war bei den Metöken schwerer, als bei den Bürgern, und stieg bis zu einem Sechstel des Steuercapitals. *Εἰςφορά.*

c) **Leiturgien**. Diese waren vielfach und zum Theil erniedrigend, z. E. bei den Chören, die **Skaphephorie** (das Gefässtragen), für die Weiber, die **Hydriaphorie** (das Wasserkrugtragen), für die Töchter die **Skiadephorie** (das Sonnenschirmtragen) bei den Aufzügen. **Choregie** hatten sie in den dramatischen Wettkämpfen an den Lenäen, an denen auch Metöken überhaupt auf dem Theater mit auftreten durften. *Λειτουργίαι.*

d) **Epidoseis**. Auch diese kommen von Metöken vor, z. B. der reiche Pasion, der, nach Demosthenes Angabe, ein Mal 1000 Schilde und 5 bemannte Triremen lieferte.

Die **Isotelen** waren frei vom Metökion und von erniedrigenden Leiturgien, und hätten gleiche Abgaben mit den Bürgern.

Die **Freigelassenen** zahlten wie die Metöken; aber ausser dem **Schutzgelde** noch drei Obolen, als Ausfall des Sklavenzinses ihres früheren Herrn.

3. **Unmittelbare Leistungen der Bundesgenossen.** **Tribute der Bundesgenossen.**

Die Tribute der Bundesgenossen, ursprünglich durch Athens Hegemonie (Oberleitung, Schutzherrschaft) zur See gegen Persien entstanden, dann später, nach der Uebertragung des gemeinsamen Schatzes von Delos nach Athen, als Atheni-



sches Staatseinkommen betrachtet. Dieser allmälig gesammelte Schatz stieg bis auf 6000 Talente. Die Steuer selbst ward von Alcibiades in einem Jahre bis auf 1200 Talente erhöht. Demosthenes giebt sie, nach Beendigung des Bundesgenossenkrieges, nur auf 45 Talente an. Später wurde sie wieder als ein Schutzgeld gegen Seeräuberei sehr ansehnlich, wenn schon sie nie mehr die frühere Höhe erreichte.

B. **Mittelbare Abgaben** waren vornämlich die **Zölle**:

Ἐλλιμένιον. 1. Der **Hafenzoll**, gewöhnlich das **Fünfzigstel**, oder 2 ⅌ vom Werthe der Waaren.

Ἐπώνιον. 2. Der **Marktzoll**, eine Art von Accise.

Ξενικόν. 3. Die **Gewerbesteuer**, welche jeder Metöke und Fremde von seinem Gewerbe bezahlen musste.

Τέλος τῶν ἀνδραπόδων. 4. Die **Sklavensteuer**, drei Obolen von jedem Sklaven, muss als eine Verbrauchs- oder Nutzungssteuer auch hieher gerechnet werden.

Alle diese Abgaben wurden von den Poleten verpachtet; der Staat befasste sich nicht mit der Erhebung.

C. Ausserordentliche Einnahme gewährten die **Strafgelder**:

Ζημίαι. 1. *Ζημίαι,* auferlegte Geldstrafen nach Bestimmung der Gesetze, und *τιμήματα,* Geldstrafen durch Schätzung; *ἐπωβελίαι,* das Sechstel vom Werth des Gegenstandes, kamen nur in den Phaseis (Denunciationen von Defraudationen) in die Staatskasse; die Busse der 1000 Drachmen (s. S. 38).

Δήμευσις. 2. Die Gütereinziehung (*δήμευσις*) fand am häufigsten bei Bestrafung der Metöken Statt.

Πρυτανεῖα. 3. Die **Prytaneien**, welche bei Erhebung der Klage von beiden Theilen niedergelegt werden mussten und welche der unterliegende Theil verlor.

Es ist aber bereits unter den Gerichtskosten von allen diesen Zahlungen die Rede gewesen. Die **Practores** hatten die Eintreibung dieser Gelder zu besorgen.

Eine genaue Nachweisung des gesammten Staatseinkommens hat sich nicht erhalten. Der Redner Lykurgos hatte in den 12 Jahren seines Schatzamtes 18,900 Talente zu berechnen, was über 1500 Talente, oder über 2,000,000 Thaler aufs Jahr beträgt. *) Doch ist hierin keines Weges die ganze Einnahme im Friedenszustande enthalten, da, wie oben erwähnt worden, nicht alle Gelder in des Tamias Kasse flossen.

Dieses Einkommen wurde nun zur Verwaltung, Vertheidigung und zum Theil auch zur Verschönerung Athens verwandt; worüber wir nur Folgendes bemerken wollen:

1. Die **Besoldungen** nahmen einen nicht unbeträchtlichen Theil weg, nämlich: *a*) Die Speisung der Prytanen

*) Genau 2,142,000, wenn man nach dem Anhang zu Passow's Lexicon das Talent zu 1428 Thaler Preuss. annimmt.



und der dadurch ausgezeichneten Bürger, auch der fremden Gesandten im Prytaneion. *b*) Die Besoldung der Rathsherren, täglich eine Drachme. *c*) Die Besoldung der Heliasten, 3 Obolen an jedem Gerichtstage. *d*) Die Besoldung der Ekklesiasten, die zur Versammlung sich einfanden, mit 3 Obolen. *e*) Das Reisegeld und die Diäten der Gesandten, zu denen man besonders Redner wählte, (πορεῖον, ἐφόδιον). Es betrug 2—3 Drachmen täglich, und eine Gesandtschaft bestand oft aus 10 Gesandten. *f*) Die Besoldung einer Menge von anderen Beamten, Schreibern, Dienern und Gefängnisswärtern.

2. Grosse Ausgaben verursachte die Seemacht, deren Schiffe der Staat zu liefern und im Kriege für Mundvorrath und Sold zu sorgen hatte, und die auch zu Demosthenes Zeit noch an 300 Triremen betrug, desgleichen die Landmacht, deren Sold sehr beträchtlich war, da nur selten Bürgerheere, die aber auch Sold erhielten, gewöhnlich und in weit grösserer Zahl Söldnerheere *) zu Felde zogen. Dazu kommen noch die Kosten grösser Vorräthe aller Art: Schilde, Schwerter, Bogen und Pfeile, Lanzen, Wurfmaschinen und andere Waffen.

3. Bedeutende Ausgaben verursachte auch die Verschönerung der Stadt durch Tempel, Stoën, Basiliken, Gymnasien und andere Prachtgebäude, und besonders die Erhaltung der vorhandenen, auch die Unterhaltung des Hafens und der Festungswerke; die Feier der Festtage (über 60 im Jahre), die Aufzüge, Kampfspiele und Beschickung der grossen Hellenischen Spiele (πανηγύρεις), wenn schon ein Theil dieser Kosten auf die Leiturgien der einzelnen reichen Bürger fiel. Der ärmere Bürger erhielt zum Eintritt in das Schauspiel 2 Obolen.

Nachtrag.

I. Von den Auszeichnungen und Befreiungen.

Nothwendig finden wir, hier nachträglich noch zweierlei zu erwähnen:

Auszeichnungen.

1. Die Auszeichnungen, mit welchen verdiente Staatsbürger belohnt zu werden pflegten. Diese bestanden: *a*) in Errichtung einer Bildsäule (εἰκών), in alten Zeiten bis auf die Perserkriege sehr selten. (Solon und die Tyrannenmörder, Harmodios und Aristogeiton, hatten eine solche Ehre erhalten); in Demosthenes Zeitalter häufiger; *b*) in Ertheilung einer Krone, welche Ehre in der Versammlung entweder in der Pnyx oder im Theater des Dionysos öffentlich ausgerufen und darauf dem Geehrten die Krone aufgesetzt

*) Die Söldnerheere waren zum Theil durch die Verweichlichung der Bürger, zum Theil aber auch dadurch entstanden, dass jetzt weit grössere Heere nöthig waren, als ein kleiner Staat aus seinen Bürgern aufzubringen vermochte.



wurde. Nicht blos der Staat ertheilte dieselben seinen Bürgern, sondern diese erhielten sie auch häufig von anderen Staaten; *c*. Die σίτησις, oder tägliche Speisung im Prytaneion; *d*) die προεδρία, oder der ausgezeichnete Sitz in der Volksversammlung und im Theater, seit Perikles Zeit häufiger.

Immunitäten (Befreiungen).

2. Haben wir noch die Immunitäten oder Befreiungen von Staatslasten (ἀτέλεια) zu bemerken, welche für Verdienste um den Staat von dem Volke verliehen wurden. Die erste Atelie erhielten die Tyrannentödter für sich und ihre Nachkommen. Es gab vornämlich drei solche Befreiungen: *a*) von der Choregie, Gymnasiarchie und Hestiasis; *b*) Befreiung von den Zöllen und andern Abgaben; *c*) ἀτέλεια ἱερῶν (immunitas sacrorum), scheint eine Befreiung von Lieferung der Opferthiere und von den sonstigen Kosten der Opfer gewesen zu sein. Die Immunitäten waren seit dem Peloponnesischen-Kriege immer häufiger geworden, und wurden auch nicht selten durch Volksgunst, ohne Verdienste, erschlichen.

II. Vom Kalender.

Auch über den Athenischen Kalender ist es nothwendig noch in diesem Nachtrage zu sprechen. Das politische Jahr der Athener (ὁ κατὰ πόλιν ἐνιαυτός) schloss sich in seinen einzelnen Theilen an die Mond-Phasen an und bildete daher einen Zeitraum von 354 Tagen, in 12 Monate zu abwechselnd 30 und 29 Tagen vertheilt, von denen die ersteren volle Monate (μῆνες πλήρεις), die andern hohle Monate (μῆνες κοῖλοι) genannt wurden. Da man aber bald bemerkte, dass man dadurch gegen den Stand der Sonne im Jahre zurückblieb, und nach Verlauf von 3 Jahren diess schon mehr als einen Monat betrug, so schaltete man, um das Jahr immer in derselben Jahreszeit anfangen zu lassen, nach einem dreijährigen Cyclus (τριετηρίς) immer im dritten Jahre einen Schaltmonat (μὴν ἐμβόλιμος oder ἐμβολιμαῖος) ein, welcher zwischen dem Poseidon und Gamelion zu stehen kam und daher Poseidon II. genannt wurde. Ein solches Schaltjahr hatte abwechselnd 383 und 384 Tage. Da aber diese Einschaltung noch sehr unvollkommen war und daher Zeitverwirrung veranlasste, so suchte man durch vollkommnere Berechnungen dem Uebelstande abzuhelfen. So entstand ein achtjähriger Cyclus (ὀκταετηρίς) durch Kleostratos von Tenedos (vor Ol. 86.) Da jedoch auch dieser Cyclus noch nicht zu vollkommener Genauigkeit führte, so wurde bald ein sechzehnjähriger Cyclus eingeführt, der aber in 160 Jahren doch noch um einen Monat gegen die Sonne zu viel rechnete, und selbst, wenn man dann einen Schaltmonat wegliess, doch um einen Tag voraus blieb. Daher trat Meton (derselbe,

welcher die Unternehmung nach Sicilien mitleitete) Ol. 87, 1. (432 v. Chr.) mit einem neunzehnjährigen Cyclus auf, der 6940 Tage umfasste, welche 235 Mondmonaten und, bis auf einen geringen Unterschied, 19 Sonnenjahren entsprachen, die er so geschickt in Monate zu theilen wusste, dass sie im Verlauf der ganzen Periode mit den Mondwechseln übereinstimmten. Diess war nun das berühmte Jahr des Meton (*Μέτωνος ἐνιαυτός* oder die *ἐννεακαιδεκετηρίς*), in welchem immer das 3., 5., 8., 11., 13., 16. und 19te Jahr ein Schaltjahr von dreizehn Monaten war. Hierbei begann er den Cyclus mit zwei vollen Monaten und liess darauf die hohlen in der Art mit vollen wechseln, dass nach achtmaligem Wechsel wieder zwei volle Monate hinter einander genommen wurden, weil auf je 32 Monate immer 17 volle kommen müssen. Diess hatte zur Folge, dass von nun an jeder Monat im Attischen Kalender veränderlich war und bald voll, bald hohl sein konnte. Mit diesem Cyclus verband Meton einen neunzehnjährigen Kalender, dessen Einrichtung folgende war. Den Monaten waren die jährlichen Feste und zugleich die Sonnenwenden, die Nachtgleichen und viele Fixstern-Erscheinungen beigeschrieben, besonders diejenigen, an welche man die Anfänge der Jahreszeiten zu knüpfen pflegte. Auch fand man darin die herrschenden Winde und Witterungswechsel, welche in jedem Monat nach dem Attischen Klima in der Regel Statt fanden. Diese meteorologischen Bemerkungen hiessen *ἐπισημασίαι*. Diesen Kalender stellte Meton zu Athen im 4ten Jahr der 86. Olympiade auf. Er begann mit dem 13. des Monats Skirrophorion, (den 16. Julius des Jahres 433 v. Ch.) Abends, wurde bald in ganz Griechenland angenommen und blieb lange Zeit der herrschende. Er war auf Tafeln oder Säulen an öffentlichen Orten zur Einsicht des Volkes aufgestellt, daher die Benennung *παραπήγματα* (Anschläge).

Wir führen nun noch die Namen der Monate selbst, nebst einigen Nebenbemerkungen auf. *) Das Jahr fing mit dem Sommer-Solstitium an, und die Ordnung der Monate in demselben war folgende:

1. Hekatombaion, im Junius und Julius, zuweilen bis in den August. In diesem wurden die *ἑκατόμβαια*, (die Hekatombenfeste) für die Götter gefeiert; den 28. die grossen Panathenäen. *Ἑκατομβαιών.*

*) Die Zurückführung der Monate auf unsern Kalender ist schwierig, auch in der Kürze nicht deutlich darzustellen. Da der Anfang des ersten Monats in dem ganzen Cyclus zwischen unserm 25. Junius und 23. Julius schwankend ist, so ergiebt sich daraus, dass auch die Bestimmung der übrigen Monate eben so schwankend sein muss und hier nur ungefähr angegeben werden konnte. In Rücksicht der genaueren Angaben verweisen wir auf Passow's Anhang zu seinem Lexicon: „Ueber das Kalenderwesen der Griechen" nach Ludwig Ideler bearbeitet; insonderheit auf die tabellarischen Berechnungen daselbst.

Μεταγειτνιών. 2. **Metageitnion**, im August und September. Der Demos Melite feierte dem Apollo Metageitnios zu Ehren die **Metageitnia**. Dieser Apollo war der **Karneios**, dem die Dorier die neuntägigen *Κάρνεια* feierten, daher in Sparta der Monat auch *Καρνεῖος* hiess. Da nun die Megarer Dorier waren, so hatte dieser Monat also von *γείτων* (der Nachbar), gleichsam *Ἀπόλλων μεταγείτνιος*, der Nachbar-Apollo, den Namen. Plutarch aber sagt von *μετά* und *γείτων*, weil man an diesem Monat umzog, also die Nachbarn änderte.

Βοηδρομιών. 3. **Boëdromion**, im September und October. In diesem Monate wurden zum Andenken an den Sieg des Theseus über die Amazonen die **Boëdromien** gefeiert. Nach Anderen waren diese Feste zum Andenken an den Beistand, welchen Xuthus oder Jon dem Erechtheus im Eleusinischen Kriege geleistet haben soll.

Πυανεψιών 4. **Pyanepsion**, im October und November, hatte seinen Namen von dem Feste der **Pyanepsien** zu Ehren des Apollo, (*πύανος* = *κύαμος* und *ἕψειν* kochen), an welchem man ein Gericht Bohnen oder Hülsenfrüchte mit Gerstengraupen kochte und ass.

Μαιμακτηριών. 5. **Maimakterion**, im November und December. In diesen fielen die **Maimakterien**, (das Fest des Zeus Maimaktes), des tobenden oder stürmenden.

Ποσειδεών. 6. **Poseideon**, im December und Januar, mit dem Feste der **Poseidonien**, dem Neptun zu Ehren, und den **kleinen oder ländlichen Dionysien**.

Γαμηλιών. 7. **Gamelion**, im Januar und Februar, mit dem Feste der **Gamelien** (*γαμεῖν* ehelichen), an welchem, wie überhaupt in dem ganzen Monat, die mehresten Ehen geschlossen wurden. *)

Ἀνθεστηριών. 8. **Anthesterion**, im Februar und März. Die **Anthesterien** waren die grosse Frühlings- oder Blumenfeier (*ἄνθος* Blume), zu Ehren des Nysäischen Bacchus.

Ἐλαφηβολιών. 9. **Elaphebolion**, im März und April, mit dem Feste der **Elaphebolien**, ein Jagdfest der Artemis (*ἔλαφος*, Hirsch und *βολή*, Schuss, Wurf, Erlegung). In diesen Monat fielen auch die grossen oder **städtischen Dionysien**.

Μουνυχιών. 10. **Munychion**, im April und Mai, mit dem Feste der **Munychischen Artemis**.

Θαργηλιών. 11. **Thargelion**, im Mai und Junius, mit dem Fest der Thargelien, zu Ehren des Apollo und der Artemis; Absendung der Delischen Theorie (des Festzuges und der Staatsgesandtschaft an den Apollotempel nach Delos).

Σκιροφοριών. 12. **Skirophorion**, im Junius und Julius, mit dem Feste **Skira** oder **Skirophoria** der Athene Skiras (*σκίρον*, ein

---

*) Jonisch *Ληναιών* (Lenaion), von *Ληναῖος* (Beinamen des Bacchus als Keltergott, von *ληνός*, die Kelter), in welchem Keltermonat die *Λήναια* (Lenaien), ein von den Dionysien verschiedenes Fest, gefeiert wurden.

weisser Sonnenschirm, welchen die Priesterinnen der Athene nach einem Tempel derselben, in dem Stadtviertel Σκίρον, trugen, wovon die Göttinn den Beinamen erhalten haben soll).

Jeder Attische Monat wurde in drei Dekaden getheilt. Der erste Tag hiess νουμηνία, Neumond, der aber nicht immer genau mit dem wirklichen Neumonde zusammentraf. Die folgenden neun Tage wurden in der Ordnung fortgezählt mit dem Beisatz ἱςαμένε (μηνός) oder ἀρχομένε (des beginnenden Monats, z. B. πέμπτη ἱςαμένε). Der zehnte Tag hiess δεκάς; und die folgenden 9 Tage liefen wieder in der Ordnung fort, mit dem Zusatz μηνὸς μεσᾶντος (Monats-Mitte) oder ἐπὶ δέκα (über zehn), z. B. ὀγδόη μεσᾶντος oder ἐπὶ δέκα. Der zwanzigste Tag hiess εἰκάς und nach ihm alle folgenden εἰκάδες. Die einzelnen Tage hatten den Zusatz ἐπὶ εἰκάδι, z. B. πρώτη ἐπὶ εἰκάδι. Gewöhnlich jedoch wurden die Tage der letzten Dekade (αἱ ἀπ' εἰκάδος) dem schwindenden Lichte des Mondes entsprechend, wie bei den Römern vor den Calenden rückwärts gezählt, mit dem Zusatz φθίνοντος, λήγοντος, ἀπιόντος, ἐξιόντος, παυομένε, des schwindenden oder zu Ende gehenden Monats. Darnach war δευτέρα φθίνοντος im vollen Monat der 29te, im hohlen der 28te Tag, und der einundzwanzigste im hohlen Monat war ἐνάτη φθίνοντος und im vollen δεκάτη φθίνοντος. Der letzte Tag hiess τριακάς und bei den hohlen Monaten τριςεινάς, die dritte Einas (der drittneunte Tag, d. h. der neunte Tag in der dritten Dekade). Auch hiess der letzte Tag ἕνη (d. h. der alte, von ἕνος vorjährig, vormalig, alt,) oder ἕνη καὶ νέα, (der alte und der neue), weil nämlich genau genommen jeder Monat 29½ Tag haben sollte, mithin der 30te beiden Monaten angehörte.

III. Abschnitt.

Entstehung der öffentlichen Beredsamkeit.

In diesem im Laufe der Zeit allmählig so geordneten und gegliederten Staate konnte, wie der ganze vorige Abschnitt bezeugt, ohne Volksredner keine öffentliche Geschäftsverhandlung irgend einer Art Statt finden; und darin lag die erste Veranlassung zur Entstehung und Ausbildung der Attischen Beredsamkeit. So begann sie denn seit Solons Zeiten in einfacher Kunstlosigkeit. Da zu Folge eines Solonischen Gesetzes ein Herold in der Ecclesia jeden funfzigjährigen Bürger zum Reden über die Verhandlungen aufforderte, so waren dadurch vorzugsweise solche Männer zu sprechen berechtigt, die, durch die Praxis des Lebens an Erfahrung reich, die Gesetze und die Verfassung ihres Vaterlandes kannten. Für solche Männer bedurfte es keiner Vorbereitung, um in einfachen Staatsverhältnissen über Gegenstände der Berathung vor dem versammelten Volke zu

sprechen. Die Beredsamkeit war damals keine Kunst, sondern der natürliche Ausdruck des Gefühls und der Ueberzeugung. Solche Redner waren Themistocles und Alcibiades und auch noch Pericles, welcher letztere besonders die Gemüther der Athener durch die natürliche Kraft seiner Rede nach seinem Willen lenkte und beherrschte. Hierbei kam diesen Männern die den Griechen überhaupt und dem lebhaften Athener insbesondere eigene Gabe der Rede und des lebendigen Ausdrucks zu Statten. Aber die Kunst auf eine gefällige Weise die Rede zu schmücken, und theils durch den Ausdruck absichtlich und mit Bewusstsein Gefühl und Phantasie zu erregen, ja selbst leidenschaftlich fortzureissen, theils durch die Stellung und Wahl der Worte und durch einen sorgfältigen, aber doch nie gekünstelt scheinenden Periodenbau dem Ohre zu schmeicheln, bei den Zuhörern die Geltung der Gründe durch die Anordnung derselben und ihre Fassung in Worte zu verstärken, und auf solche Weise Ueberzeugung oder doch Ueberredung zu bewirken, und durch die geschmackvolle Form überhaupt die Herzen zu gewinnen und das Gemüth unwiderstehlich zu fesseln, — diese Kunst war entweder noch nicht erfunden, oder wurde nur nach angeborenem Talent, das durch Uebung erhöht und vervollkommnet worden war, ohne Kenntniss von Kunstregeln, auf eine unbewusste Weise in Anwendung gebracht.

Entstehung der schönen Redekunst in Sicilien.

Merkwürdig ist es hierbei, dass die schöne Redekunst, und die Theorie derselben, nicht in Athen oder Griechenland selbst, wo schon so lange Freistaaten blüheten und Veranlassung zu öffentlicher Rede gegeben war, ihren Ursprung nahm, sondern in Sicilien, dessen Griechische Städte gewöhnlich von Tyrannen beherrscht wurden. Auch das ist merkwürdig, dass diese schöne Kunst nicht ihrem eigentlichen und wahren Zweck, durch die kunstgemässe Anordnung und Darstellung der Gründe den Verstand von der Wahrheit zu überzeugen, und durch Erregung der Affekte den Willen auf das Gute zu lenken, ihren Ursprung verdankt, — sondern vielmehr ihrem Missbrauch, nämlich durch die Macht der Rede Andere zu täuschen, ihnen ohne Rücksicht auf Wahrheit jede beliebige Ansicht annehmlich zu machen, dadurch den Willen der unverständigen Menge zu lenken und der Herrschsucht oder überhaupt ehrgeizigen Absichten zu dienen, ein Missbrauch, der freilich nach Erfindung dieser Kunst immer noch sehr häufig in der alten wie in der neuen Zeit Statt gefunden hat. Sehr oft wurde dadurch die schöne Redekunst herabgewürdigt zu einer Kunst Andere zu berücken, Wahrheit und Recht zu verdunkeln und zu unterdrücken, den Verbrecher der verdienten Strafe zu entziehen und den Unschuldigen zu verfolgen und zu stürzen. Indess können alle diese Erfahrungen ihr zu keinem Vorwurf gereichen, noch sie verwerflich machen, nach dem Sprichwort: *abusus non tollit usum.*



Die schöne Redekunst also entstand in Sicilien; aber die öffentliche Beredsamkeit auf Grund derselben ward in Attika ausgebildet. Nach dem Tode nämlich des Tyrannen Hiero von Syrakus (461 v. Chr.), als die dortige Staatsverfassung in eine republikanische Form gebracht wurde, versuchte es des Verstorbenen vertrauter Freund Korax, zur Befriedigung seines Ehrgeizes das Volk durch künstliche und einschmeichelnde Reden so zu beherrschen, wie er es früher durch seine, dem Tyrannen mitgetheilten Rathschläge gethan hatte. Der grosse Erfolg seines Unternehmens veranlasste ihn, seine Kunst unter gewisse, aus der Erfahrung abgezogene Regeln zu bringen und diese Andern mitzutheilen (um d. J. 450 v. Chr.) Auch legte er seine Theorie in einem Werke nieder, welches man in der einen von den beiden unter Aristoteles Namen auf uns gekommenen Rhetoriken wieder zu erkennen glaubt *). Seine Schüler waren der spitzfindige Tisias und der scharfsinnige Empedocles. Des Tisias Schüler war der Leontiner Gorgias, durch welchen das kunstmässige Studium der Rede nach Athen verpflanzt wurde. Zur Zeit nämlich des Peloponnesischen Krieges wünschten die Leontiner, in Streitigkeiten mit ihren Nachbarn, den Beistand der Athener, und sandten desshalb den Gorgias mit einer Gesandtschaft nach Athen, die auch den Zweck ihrer Sendung glücklich erreichte. Seine Rede vor dem Volke machte einen unglaublichen Eindruck auf die Athener. Und da die Athenische Jugend ihm zuströmte, um bei ihm Unterricht in der neuen Kunst zu empfangen, so fand er sich bewogen, als Lehrer der Redekunst in Athen zu bleiben. Seine Perioden bestanden bald aus einzelnen Redegliedern von einer gleichen Sylbenzahl oder von gleicher Länge für die Hebung und Senkung der Stimme (τὰ ἰσόκολα, Gleichgliederung), bald bildete er einander entgegengesetzte Glieder oder Antithesen; bald stellte er an die Spitze eines jeden Gliedes ganz gleiche oder wenig verschieden lautende Wörter (τὰ πάρισα, Alliterationen, Assonanzen); bald gab er den letzten Sylben des Satzes gleichen Schlussfall und gleiche Ausgänge (ὁμοιοτέλευτα, End- oder Schlagreime). Sein Hauptverdienst war daher die Bildung der Sprache zum oratorischen Nu-

Korax.

Tisias.

Empedocles.

Gorgias.

*) Aristoteles übersandte, wie wir aus einem Briefe des Philosophen selbst wissen, seinem königlichen Zöglinge Alexander drei Rhetoriken, eine des Korax und zwei von ihm selbst verfasste. Von diesen haben sich unter Aristoteles Werken zwei erhalten, von denen die eine theils von des Aristoteles Weise ganz abweichend ist, theils Unbekanntschaft mit den Macedonischen Verhältnissen verräth, theils auch Spuren, welche auf einen Syrakusischen Verfasser hindeuten. Diess hat neuere Kritiker veranlasst, sie für die des Korax zu erklären: Indess müsste sie in ihrer jetzigen Gestalt doch stark interpolirt sein, weil darin um 100 Jahre spätere Ereignisse unter den Beispielen erwähnt werden. Andere Kritiker legen sie dem Antiphon bei, von welchem unten die Rede sein wird.

merus. Seine Schreibart aber, in der er sich absichtlich von dem gewöhnlichen Ausdruck entfernte, soll, neben unläugbar kühnen und schönen Bildern, doch pomphaft und geziert gewesen sein, indem er unter der Pracht und Volltönigkeit der Ausdrücke die Dürftigkeit der Gedanken zu verbergen strebte. Die Aechtheit zweier unter seinem Namen vorhandenen Prunkreden: das Lob der Helena und die Vertheidigung des Palamedes, *) die allerdings in seinem Geiste und seiner Weise geschrieben scheinen, wird stark bezweifelt. — Ein Schüler des Gorgias in Athen, der einen gewissen Ruf erlangte, war Alkidamas aus Eläa (in Aeolis in Kleinasien). Dieser fand schon nicht mehr den gleichen Beifall, wie sein Lehrer, weil die Prunkreden über erdichtete Gegenstände sich auf die Länge nicht halten konnten. Da er die Dialektik der Philosophen-Schulen mit der Rhetorik in Verbindung brachte, so nannte man die Redekünstler von nun an Sophisten. Sie zogen von Stadt zu Stadt und sprachen über allerlei Gegenstände, Verfassung, Sitte, Kunst, Wissenschaft, in öffentlichen Prunkreden. Da sie aber mehr Vielwisserei und Schönrednerei zur Schau trugen und lehrten, als gediegenes Wissen und wahre Beredsamkeit besassen und förderten; und da es ihnen mehr darum zu thun war, durch Behauptung schwieriger, ja selbst widersinniger Sätze und Spitzfindigkeiten, mit Hülfe der Dialektik und deren wohlaufgeschmückten Trugschlüssen zu blenden, und durch rhetorische Trugkünste zu glänzen, als Wahrheit und philosophische Erkenntniss zu lehren; — so wurden sie von Sokrates und dessen Schülern bestritten und verächtlich gemacht. Indess gab es doch unter den Sophisten einige, in denen sich die Idee entwickelte, dass man die Beredsamkeit auch wohl auf Gegenstände des praktischen Lebens, in der Staatsverwaltung und den Gerichtshöfen anwenden könne; und so erhielt nun die Redekunst in Athen, wo sie Heimath und Pflege gefunden, auch eine würdigere Anwendung, zur Belehrung des Volkes über sein wahres Interesse und zur Vertheidigung der Bürger oder zur Anklage von Verbrechern und staatsgefährlichen Menschen, obschon sie auch hier immer noch dem Missbrauch ausgesetzt blieb, welchen Ehrgeiz, Eigennutz, Schlechtigkeit überhaupt davon machen konnte. Der erste, welcher sich in dieser Anwendung der Beredsamkeit auf das öffentliche Leben auszeichnete, war Antiphon, noch ein Schüler des Gorgias.

Alkidamas.

Antiphon.

Mit Antiphon (geb. 479. v. Chr.) beginnt also die

*) Palamedes, von Odysseus beschuldigt, mit den Trojanern ein Einverständniss unterhalten zu haben, wurde, durch die untergeschobenen Beweise des schlauen Odysseus scheinbar seiner Schuld überführt, von den Griechen zum Tode verurtheilt. Eine Erzählung, welche Homer nicht hat, wohl aber im Hyginus, Ovidius und Anderen vorkömmt.



...sche oder Attische Beredsamkeit. Er führte ...zuerst in den Gerichtshöfen und Volksversammlungen ein, und in seinen sämmtlich für Andere geschriebenen Anklage- und Vertheidigungsschriften *) herrschten zwar noch sophistische Witzspiele, aber zugleich Gründlichkeit der Gedanken und Kraft des Ausdrucks. Im Peloponnesischen Kriege stand er mehrmals an der Spitze einzelner Heeresabtheilungen und rüstete auf eigene Kosten 60 Dreiruderer aus. An der Umwandlung der Demokratischen Staatsverfassung in eine oligokratische von 400 Bürgern, hatte er den grössten Antheil, und ward selbst einer der Machthaber. Der unglückliche Erfolg seiner Gesandtschaft nach Sparta stürzte die neue Verfassung um und veranlasste eine Anklage gegen ihn auf Verrätherei und seine Verurtheilung zum Tode. Bei dieser Gelegenheit verfasste er die einzige öffentliche Rede, die er zu seiner Vertheidigung selbst hielt. Früher hatte er eine rhetorische Schule eröffnet, in welcher sich Thucydides bildete. Von funfzehn noch übrig gebliebenen Reden sind nur drei wirklich vorgetragene Reden in peinlichen Fällen (λόγοι φονικοί); die übrigen sind mehr als Schulübungen über erdichtete Fälle zu betrachten. Die eine der beiden unter Aristoteles Schriften enthaltenen Rhetoriken, welche manche Kritiker dem Korax beilegen, wird von Anderen dem Antiphon zugeschrieben.

Andokides.

Nach Antiphon trat Andokides, Sohn des Leogoras, (geb. 468. v. Chr., gest. 400.) als ausgezeichneter Redner auf. In dem Kriege zwischen den Korinthern und Korcyräern befehligte er die Athenische Flotte. Späterhin musste er mehrmals wegen verwickelter Verhältnisse die Stadt verlassen. **) Zuletzt wurde er nach dem Sturze der 30 Tyrannen wieder nach Athen zurück gerufen. Aber da er den Zweck seiner Gesandtschaft nach Sparta nicht erreichen konnte, wagte er nicht zurück zu kehren und starb in der Verbannung. Er trat als Redner nur in eigenen oder Staats-Angelegenheiten auf. Die noch erhaltenen 4 Reden von ihm empfehlen sich durch Einfachheit der Sprache und Darstellung.

Lysias.

Ausgezeichneter war Lysias, aus Athen, (geb. 459, gest. um 380. v. Ch.) Sohn des Syrakusischen Redners Cephalus. Er ging schon in frühester Jugend mit einer Attischen Kolonie nach Thurium, woselbst er bis in sein funfzigstes Jahr Theil an der Staatsverwaltung nahm, aber doch

*) Da er zuerst gerichtliche Reden, welche die Prozessirenden auswendig lernten, und Staatsreden für Volksführer, welche diese dem Volke vortrugen, gegen Bezahlung ausarbeitete; so war er dem Spotte der Komiker ausgesetzt.

**) Er war auch wegen des Frevels an den Hermensäulen mit Alcibiades in Untersuchung, und entzog sich der Strafe durch Angabe seiner Mitschuldigen, worunter er seinen eigenen Vater nannte, den er jedoch von der Todesstrafe zu retten wusste.

später wieder nach Athen zurückkehrte, und zuletzt, nach mancherlei Schicksalen, sein Leben daselbst als Isotele beschloss. Er selbst scheint selten öffentlich geredet, sondern seine Reden nur für Andere ausgearbeitet zu haben. Von seinen 230 Reden, deren die Alten erwähnen, haben sich 34 sämmtlich von der gerichtlichen Gattung erhalten. Lysias war der erste Attische Redner, welcher Reinheit der Sprache und Anmuth der Darstellung mit Attischer Feinheit und Eleganz verband und überladenen Schmuck vermied.

Durch die Wirksamkeit aller dieser Männer war es nun kurz vor Demosthenes bereits dahin gekommen, dass die Beredsamkeit zu einer Kunst, oder doch zu einer künstlerischen Fertigkeit ausgebildet war, und dass Niemand es wagen durfte, ohne Vorstudien, Vorübung und künstlerische Bildung öffentlich aufzutreten. Im Zeitalter des Demosthenes waren es aber vornämlich zwei Männer, welche auf die Bildung der Staatsberedsamkeit zu Athen grossen Einfluss hatten, Isocrates und Isäus.

Isocrates.

Isocrates (geb. 436., gest. 338 v. Chr.) aus Athen, ein Schüler des Gorgias und der Sophisten Tisias und Prodicus, konnte zwar seiner schwachen Brust und unüberwindlichen Schüchternheit wegen nicht selbst auftreten, desto grösser war aber sein Einfluss durch die Schule, die er eröffnete, und aus welcher Isäus, Hyperides und Lykurgos hervorgingen. Er starb in seinem 98ten Jahre den freiwilligen Hungertod, indem er das Unglück bei Chäronea nicht überleben wollte. Seine Reden verrathen sowohl den denkenden Philosophen, als den erfahrenen Staatsmann, wesshalb er auch nicht nur von seinen Schülern, sondern auch von auswärtigen Fürsten und angesehenen Männern sehr geehrt wurde. Durch Behandlung der wichtigsten Grundsätze der Sittenlehre und Staatskunst suchte er der Rhetorik eine ethisch-philosophische Richtung zu geben. Sein Ausdruck ist rein und lieblich rührend und schmeichelnd, erhaben, grossartig, reich und geschmückt. Sein Periodenbau hat vollendete Rundung und Wohlklang; aber nicht selten merkt man ihm die zu grosse Feile an, und über dem Streben nach Glätte und Zierlichkeit verliert er an Kraft. Auf die Vollendung seines Meisterwerkes, des hochgefeierten Panegyricus, soll er zehn oder funfzehn Jahre verwandt haben. Mit dieser bei der Feier der Olympischen Spiele, vor dem versammelten Griechischen Volke (πανήγυρις) vorgetragenen Festrede, bezweckte Isocrates, sowohl die Verdienste Athens um Griechenland hervorzuheben und dadurch zu zeigen, dass demselben die Hegemonie zustehe, als auch zu einem gemeinschaftlichen Kampfe gegen die Perser zu ermuntern. Von der grossen Menge seiner für Andere geschriebenen Reden haben sich 21. erhalten.

Isäus, entweder aus Chalcis oder aus Athen *) gebürtig, blühete um 350 v. Chr. Er hatte noch den Lysias zum Lehrer gehabt, und war auch ein Schüler des Isocrates. Auch er arbeitete nur für Andere Reden aus und widmete sich dabei dem Unterricht in der Beredsamkeit. Von ihm sind noch 11 gerichtliche Reden vorhanden. Seine Schreibart hat viel Aehnlichkeit mit der seines Lehrers Lysias. Er verstand vollkommen den Plan einer Rede nach ihren einzelnen Theilen zu entwerfen und anzuordnen. Er sah dabei vornämlich auf Schärfe und Strenge der Beweise; kunstmässige Anordnung derselben zur Verstärkung des Eindrucks, auf Wahrheit und Fülle der Gedanken, Erregung der Leidenschaften, Kraft und Nachdruck der Rede. Daher findet sich neben Feinheit und Eleganz noch manche Rauhigkeit und Härte, neben Einfachheit und Gedrängtheit manches Gekünstelte und Redselige in seinen Reden. Aus seiner Schule ging unser Demosthenes hervor, von dem wir noch in dem letzten Abschnitt dieser Einleitung zu handeln haben. Doch wollen wir zuvor noch diejenigen der zehn Attischen Redner in der Kürze anführen, welche die Alexandrinischen Gelehrten in den Canon der Classiker von Antiphon bis Demosthenes aufgenommeu haben, und von welchen auch unter Plutarchs Namen eine Sammlung von besonderen Lebensbeschreibungen auf uns gekommen ist. Es sind diese ausser den bereits angeführten: Aeschines, Lykurgos, Hyperides und Deinarchos.

Isaeus.

Aeschines, der Redner, Sohn des Atrometos **), der berühmteste unter den Attischen Rednern nach Demosthenes. Geboren in Armuth und Niedrigkeit, half er erst dem Vater in dessen Schule, betrat dann die tragische Bühne um Sold, und ward endlich des mächtigen Demagogen Eubulos Schreiber. Nachdem er sich so als γραμματεύς Gesetz- und Geschäftskenntniss und auf der Bühne Dreistigkeit, nebst einem gebildeten Sprachorgan und Geberdenspiel angeeignet hatte, trat er in späteren Jahren auch als Staatsredner auf. Als er sich während der Gesandtschaft am Hofe des Philipp mit Demosthenes entzweit hatte, blieb er dessen unversöhnlichster und heftigster Gegner, und ward Verfechter des Macedonischen Interesses, nicht ohne dringenden Verdacht, durch Macedonisches Gold dafür gewonnen zu sein. Da er in dem Prozess gegen Ktesiphon, wovon später bei Demosthenes noch die Rede sein wird, unterlag, und die Geldbusse, welche das Gesetz denen auferlegte, die nicht wenigstens

Aeschines.

*) Er scheint nicht Athenischer Bürger gewesen zu sein. Einige geben Chalcis auf Euböa als seine Vaterstadt an.

**) Nicht zu verwechseln mit Aeschines, dem Socratiker, durch seine Armuth und treue Anhänglichkeit an Socrates bekannt; oder mit einem späteren Academiker, Aeschines von Neapolis, ums Jahr 100 vor Chr.

ein Fünftel der Stimmen des Gerichts für sich hatten, nicht bezahlen konnte; so verliess er Athen und ging nach Rhodus, wo er eine Rednerschule eröffnete und Urheber des Rhodischen Stils ward, der die Mitte zwischen der Attischen Einfachheit und Kraft und der Asiatischen weichlichen Fülle und Pracht hielt. Endlich starb er zu Samos 317 v. Chr., 75 Jahre alt. Aeschines Beredsamkeit zeichnet sich aus durch glückliche Wahl der Worte, durch Reichthum und Klarheit der Gedanken, und durch eine grosse Leichtigkeit, die er weniger der Kunst als der Natur verdankte. Es fehlt ihm auch nicht an Erhabenheit und Kraft, die er aber doch in geringerem Masse besitzt als Demosthenes. Von Aeschines haben wir noch drei Reden, unter denen die Klagerede gegen Ktesiphon, worin er eigentlich den Demosthenes selbst auf das Heftigste angreift, die vorzüglichste ist. Schon das Alterthum scheint nicht mehrere gekannt zu haben, denn Photius merkt an, dass man sie mit dem Namen der Grazien des Aeschines zu bezeichnen pflege.

Lykurgos.

Lykurgos aus Athen (geb. 408. v. Chr.) ein eifriger Schüler des Plato und des Isocrates, und ein grosser Patriot und treuer Verwalter des Staatsgutes. Er bekannte sich zu den Staatsgrundsätzen des Demosthenes, dessen Freund er war. Er starb 326 v. Chr. in Armuth. Die Athener ehrten sein Andenken in seinen Nachkommen, von denen sie dem Aeltesten freien Unterhalt im Prytaneum zuerkannten. Von seinen Reden waren zu Plutarchs Zeit noch 15 vorhanden; wir besitzen nur noch eine einzige, gegen den Leocrates, der sein Vaterland nach der Schlacht bei Chäronea gegen die Gesetze verlassen hatte. Nach derselben zu urtheilen, verdankte Lykurgos seine Beredsamkeit mehr seiner Naturanlage als der Ausbildung durch die Kunst.

Hyperides.

Hyperides aus Athen, Anfangs ein Freund des Demosthenes, später sein Ankläger. Er wurde von Antipater fast um dieselbe Zeit getödtet, (322 v. Chr.). Wir besizzen keine Rede, die man ihm mit Sicherheit beilegen könnte. Der Grammatiker Libanius hält ihn für den Verfasser der unter den Demosthenischen befindlichen Rede: περὶ τῶν πρὸς Ἀλέξανδρον συνθηκῶν, über das Bündniss mit Alexander. Dionysius von Halicarnass lobt die Einfachheit der Anlage, die Ordnung in der Ausführung seiner Reden und die Kraft seines Ausdrucks.

Deinarchos.

Deinarchos, aus Korinth, lebte zu Athen und gelangte nach Demosthenes Tode als Redner zu einer grossen Berühmtheit. Von ihm sind drei oder vier Anklagereden vorhanden, unter denen sich auch die befindet, mit welcher er gegen den Demosthenes in dessen Rechtshandel wegen Bestechung durch den Harpalus vor dem Areopagus auftrat.

IV. Abschnitt.

Demosthenes nach seinen Lebensschicksalen, seiner Bildung, seiner Wirksamkeit und seinem Charakter.

Jugendgeschichte.

Demosthenes war aus dem Demos Paiania und der Phyle Pandionis. Sein Vater, der ein reicher Waffenschmied*) genannt wird, hiess gleichfalls Demosthenes und seine Mutter Kleobule. Eine jüngere Schwester von ihm war die Mutter des auch berühmt gewordenen Redners Demochares. Seine Familie gehörte zu denen, die viel zu den Staatslasten beitrugen und trierarchische genannt wurden. Ueber sein Geburtsjahr walten einige Zweifel ob, doch muss es zwischen Olymp. 98, 4. oder 99, 1. gefallen sein (385 oder 384 v. Chr.). Er hatte das Unglück, seinen Vater schon im 8ten Jahre zu verlieren und unter die Vormundschaft seiner, im Testament zu Vormündern bestellten nächsten Verwandten Aphobos, eines Schwestersohns, Demophon, eines Bruderssohns, und Therippides, eines vieljährigen Freundes seines Vaters, zu kommen. Um dieselben mehr an seine nachgelassene Familie zu knüpfen, hatte sein Vater angeordnet, Therippides sollte von 70 Minen bis zu Demosthenes Mündigkeit den Niessbrauch haben, Demophon später die Tochter heirathen und sogleich darauf 2 Talente empfangen, und Aphobos die nachgelassene Wittwe mit 80 Minen Brautschatz zur Frau nehmen, und Haus nebst Geräthe bis zu Demosthenes Mündigkeit benutzen. Von dem Allen aber thaten die gewissenlosen Vormünder nichts. Sie nahmen das ihnen Bestimmte vorweg, heiratheten die Frauen nicht, vernachlässigten den Vermögensstand und überlieferten dem Demosthenes nach zehn Jahren das leere Haus mit 14 Sklaven und 30 Minen baaren Geldes, während bei guter Verwaltung Demosthenes 30 Talente hätte erhalten müssen. Auch um seine Erziehung hatten sie sich nicht bekümmert, daher auch viel von der Vernachlässigung derselben in seiner Jugend erzählt wird. Indess scheint doch von seiner Mutter, bei der er lebte, für seine Erziehung wohl gesorgt worden zu sein; denn er selbst sagt in der Rede *De Corona:* mir wurde es zu Theil, als Knabe die bessern Schulen zu besuchen und so viel zu besitzen, als nöthig war, um aus Dürftigkeit nichts Schändliches zu begehen, und als ich aus den Knabenjahren getreten war, jener Erziehung würdig zu handeln. Seine körperliche Erziehung aber scheint wirklich wegen seiner

*) Er hatte im Piräeus eine Fabrik in Eisen (besonders Messer und Waffen) und beschäftigte 30 Sklaven, welche ihm 30 Minen einbrachten. Eine andere mit 20 Stuhlmachern brachte 20 Minen; zusammen etwa = 1200 Rtl.

schwächlichen Leibesbeschaffenheit vernachlässigt worden zu sein, weshalb er auch die Palästra nicht besucht haben soll. Lehrer muss er gehabt haben, da er klagt, dass denselben von seinen Vormündern der Lohn vorenthalten worden.

Bildungsgang.

Dass Demosthenes ein Schüler des Plato gewesen sei, ist sehr unsicher und bei dem grossen Gegensatz in Schreibart und Darstellung, und noch grösserem in politischen Grundsätzen, kaum glaublich. Eben so unsicher ist die Erzählung, dass er ein Manuscript der Rhetorik des Isocrates von dem Syracusaner Kallias oder irgend einem anderen Freunde geliehen erhalten und mit diesem Selbststudium sich habe begnügen müssen, weil er den theuren Unterricht des berühmten Rhetors, 1000 Drachmen, nicht habe bezahlen können. Wenigstens nahm er doch bald nach erlangter Volljährigkeit den Isäus zu seinem Lehrer an, nach einer Nachricht sogar in sein Haus auf, unter dessen Leitung er sich vier Jahre lang in der Redekunst übte. Und wenn auch die Angabe, dass er ihm 10,000 Drachmen dafür gezahlt habe, übertrieben sein mag, so zeigt sie doch, dass er auch des Isäus Unterricht nur für eine bedeutende Summe erlangen konnte. Aus allen diesen Erzählungen entnehmen wir so viel mit Gewissheit, dass Demosthenes die grössten Geister seiner Zeit gekannt, und aus dieser Bekanntschaft wesentliche Vortheile gezogen habe, ohne gerade ihr Schüler gewesen zu sein. Auch mit den grossen Männern der Vorzeit verkehrte er durch ihre Schriften, und dass er unter diesen dem Thucydides ein sorgfältiges Studium widmete, lässt sich nicht bloss aus den vorhandenen Erzählungen, sondern auch aus innern Gründen als wahr annehmen. Der ernste, kräftige, tiefe Charakter dieses Mannes war dem seinigen ähnlich; an seinem Geschichtswerk und seinen Reden scheint er daher seinen Geist vorzüglich entzündet und genährt zu haben. — Merkwürdig ist die Wahl des Isäus zu seinem Hauptlehrer, wodurch sich seine spätere Gewalt als Volksredner schon jetzt entschieden zu haben scheint. Denn wiewohl Isocrates ein trefflicher Stilist war, dessen schöne Darstellung und feingeglättete Rede höchlich ergetzt, so hat er doch noch manche leere Redensarten, statt eindringender und ergreifender Gedanken, und es fehlt ihm an Kraft, um Leidenschaften zu erregen und den Zuhörer mit fortzureissen, also an dem, was auf die Entschliessungen des grossen Haufens am meisten zu wirken pflegt. Isäus dagegen besass bei geringerer Anmuth und Glätte eine kraftvolle, markige Sprache, eine richtige Anordnung und gründliche Durcharbeitung des Stoffes, Richtigkeit und Schärfe der Gedanken. Auch das ist bemerkenswerth, dass Isäus seine Hauptgeltung als Redner in Erbschafts-Angelegenheiten hatte — alle auf uns gekommene Reden desselben betreffen Erbschaften — worin Demosthenes zunächst auftreten wollte.

Rechtsstreit mit den Vormündern.

In seinem 18ten Jahre, nachdem er volljährig und Bürger geworden, versuchte Demosthenes zuerst eine friedliche Ausgleichung mit seinen Vormündern durch Verwandte; da aber Aphobos dazu nicht geneigt war, so brachte er die Sache vor die Gerichte (Ol. 103, 2, 367 v. Chr.). Die in diesem Rechtsstreite gehaltenen fünf Reden, an welche Isäus die bessernde Hand gelegt haben soll, sind noch vorhanden *). Besagter Rechtsstreit zog sich durch die listigen Ränke seiner Gegner bis in d. J. 364 hin; und obgleich er ihn vollständig gewann, und Aphobos zu 10 Talenten Ersatz verurtheilt wurde, so verschaffte ihm das doch wegen der Schlauheit des Gegners wenig Vortheile. Aphobos verliess Athen und schied sich scheinbar von seiner Gattinn, der Schwester des reichen **Onetor** (Ὀνήτωρ) Als daher Demosthenes das Landgut seines Vormundes in Besitz nehmen wollte, liess ihn Onetor nicht ein unter dem Vorwande, dass er es für die Mitgift seiner Schwester an sich genommen habe, woraus wieder ein neuer Prozess entstand. So musste sich denn Demosthenes für jetzt noch zu den Armen und Geringen rechnen.

Durch diese Händel machte er sich unter den Freunden des Aphobos und des reichen Onetor Feinde, z. B. den Midias, der sich allerlei Gewaltthaten und Vexationen gegen ihn erlaubte, und den Eubulos, einen mächtigen Demagogen, was für sein ganzes künftiges Leben, auch selbst in den öffentlichen Verhältnissen von Einfluss blieb. Besonders wurde er durch diese Prozesse fast gewaltsam dem Ziele zugeführt, gegen Ränke und Bosheit aufzutreten, und sich zum beredten Anwald der gedrückten Unschuld zu bilden. Auch nahm sein Charakter davon wohl das Herbe und Bittere an, was ihn vornämlich so gewaltig als Ankläger machte.

Weitere Fortbildung zum Staatsmann und Redner.

Durch eine von dem berühmten Redner **Callistratus** vor dem Volke gehaltene Rede und den grossen Eindruck derselben, heisst es, fand sich der damals noch ganz junge Demosthenes so ergriffen, dass er beschloss, die Laufbahn eines Staatsredners zu betreten. Es kann diess jedoch kaum für mehr, als für eine Sage gehalten werden. Gewiss ist, dass Vaterlandsliebe, Begierde sich auszuzeichnen, und der unwiderstehliche Drang des Talents ihn frühzeitig auf die Bahn trieben, wo er sich geltend machen konnte. Und da er als Feldherr **) weder für das Vater-

---

*) Wenigstens will man auf diese Weise die Aehnlichkeit mit des Isäus Schreibart erklären, wiewohl auch in anderen gerichtlichen Reden diese Aehnlichkeit nicht unbedeutend ist.

**) Feldherrntalente besass Demosthenes gewiss nicht; aber auch sonst als Krieger war er nicht ausgezeichnet. Er diente als Hoplite in dem Zuge nach Euböa, den er selbst widerrathen hatte (Ol. 106, 3. In der unglücklichen entscheidenden Schlacht von Chäronea (Ol. 110, 3.) war er auch unter den Kämpfenden. Dort floh er mit vielen An-

land zu wirken, noch zu glänzen vermochte, so ward er nach der Seite hingezogen, wo er die Volksredner vor Allen das Volk und den Staat lenken sah. Daher suchte er nicht allein durch mehrjähriges Studium, sondern auch durch practische Uebungen sich für eine höhere Laufbahn vorzubereiten, indem er Privatprozesse übernahm, in denen er jedoch vornämlich nur für Andere die Reden ausarbeitete. Indess hatte er noch gar keine Gelegenheit gehabt, die äussere Beredsamkeit auszubilden, wozu ihm Isäus, der selbst nie öffentlich auftrat, von keinem Nutzen sein konnte. Ihm selbst aber standen, nach seiner eigenen Aussage, Hindernisse der Natur und der Gewohnheit im Wege, welche wohl manchen Anderen muthlos gemacht haben würden: Ziehen mit den Schultern, Stammeln und Lispeln mit der Zunge, dass er sogar den Buchstaben *R* nicht recht auszusprechen im Stande war; Kürze des Athems und Schwäche der Stimme, Mangel einer guten Action und eines bezeichnenden Geberdenspiels. Zu dieser Erkenntniss soll er, nach der gewöhnlichen Erzählung, nicht eher gekommen sein, als bis er es wagte, in der Volksversammlung aufzutreten, und nun ausgezischt und verspottet von dem Volke, kaum nachdem er begonnen, abzutreten genöthigt war. Da soll nun den Niedergeschlagenen der Schauspieler Satyrus aufgerichtet, ihm an der Recitation dramatischer Verse die richtige Aussprache und Betonung, und das schöne, ausdrucksvolle Geberdenspiel gezeigt, überhaupt ihm Anweisung in der Action und Declamation gegeben haben. Auch andere Schauspieler, mit denen er freundschaftlichen Umgang hielt, sollen darin von Einfluss auf ihn gewesen sein; daher auch einige seiner Zeitgenossen seine Action, obschon sie der Menge gefiel, doch für einen Redner als zu theatralisch geachtet haben. *) So viel ist gewiss, dass Demosthenes nun-

---

deren; dass aber seine Flucht ein Zeichen der Feigheit und mit beschimpfenden Umständen begleitet gewesen sei, dürfen wir seinen Feinden nicht glauben. Denn wäre diese Meinung in Athen verbreitet gewesen, so würde das Volk ihn nicht durch die Uebertragung der Lobrede an dem Todtenfeste der in dieser Schlacht Gebliebenen geehrt haben.

*) Es kann auffallen, dass Demosthenes als Redner vor der Heliäa einen günstigen Erfolg hat, und als Volksredner Anfangs gänzlich durchfällt. Allein man muss bedenken, dass die Heliäa schon aus ernsteren Männern zusammengesetzt war, und der Beruf sie noch ernster stimmte; ferner, dass man doch einen ganz andern Massstab der Beurtheilung anlegen muss, wenn jemand in seiner eigenen Sache und zu seiner Vertheidigung auftritt. Das war in der Volksversammlung ganz anders, in welcher sich auch ganz junge Leute befanden, und das Athenische Volk überhaupt sich seiner natürlichen Lebendigkeit und Heiterkeit, und dem ihm angeborenen Humor hingab, und nicht selten in eine ausschweifende und tobende Lustigkeit überging. Daher waren auch die Ansprüche an einen Redner, der sich unaufgefordert zum Berather der Staatsangelegenheiten und Lenker

mehr mit der unermüdlichsten Ausdauer sich den Uebungen der äussern Beredsamkeit hingab. Das Stammeln überwand er dadurch, dass er Steinchen in den Mund nahm und so Stellen aus Dichtern recitirte; die Brust stärkte er, indem er, während raschen Gehens oder Ersteigens einer Anhöhe, laut für sich oder mit Anderen sprach; *) der Stimme verlieh er vollen Ton und Kraft, indem er am Ufer des Meeres das Toben der Wogen zu übertönen versuchte. Ja, auch der Action und dem Geberdenspiel (ὑπόκρισις) suchte er vor einem Spiegel einen richtigen und schönen Ausdruck zu geben. Monate lang verschloss er sich in einem unterirdischen Gemach, mit halbrasirtem Kopfe, um ja von jeder Unterbrechung seiner Uebungen abgehalten zu sein, da er sich so nicht öffentlich zeigen konnte. Fast möchte man an Uebertreibung glauben, wenn nicht Demetrius der Phalereer versicherte, diess von Demosthenes selbst gehört zu haben. So ist denn Demosthenes ein beherzigenswerthes Beispiel eines geistig hoch begabten Mannes, der auch unter ungünstigen äusseren Verhältnissen sich in Wissenschaft und Kunst hoch auszubilden vermochte, und durch Beharrlichkeit und ausdauernde Uebung auch selbst alle die äusseren Schwierigkeiten, welche Naturfehler und übele Angewohnheiten ihm in den Weg legten, mit dem glücklichsten Erfolge besiegte.

Verbesserung seiner Vermögens-Umstände, und seine Verheirathung.

Durch Abfassung von Reden für Andere suchte Demosthenes den Verlust seines Vermögens wieder herzustellen, was ihm auch so gut gelang, dass er bald Staatslasten, als Choregien und Trierarchien übernehmen, auch seine Schwester an den Athener Laches verheirathen und ausstatten konnte, deren Sohn Demochares im Todesjahr des Demosthenes schon in Geltung und Ansehen stand. Er selbst verheirathete sich um Ol. 106, 2. (355. v. Chr.), und seine Gemahlinn wird von Plutarch L a m i a genannt. Eine Tochter, welche er von ihr hatte, betrauerte er gerade, als die Nachricht von Philipps Tode nach Athen kam, worauf er aber die Trauerkleider ablegte, und bekränzt mit allen Zeichen der Fröhlichkeit, sich in die Volksversammlung begab, meinend, dass nun der Augenblick der Freiheit für sein Vaterland wieder erschienen sei, und nicht ahnend, was von Alexander, dem grösseren Sohne eines grossen Vaters, zu erwarten war.

---

des Volkswillens aufwerfen wollte, weit höher und strenger. Hier fand nichts Nachsicht, was dem feinen Sinne des Atheners für alles Anmuthige und Schöne widerstrebte.

*) Ueber die Stärke seiner Lunge spricht Cicero *de Orat. I.* 62. §. 261. folgendermassen: *Deinde quum spiritus ejus esset angustior, tantum continenda anima in dicendo est assecutus, ut una continuatione verborum, (id quod ejus scripta declarant) binae ei contentiones vocis et remissiones continerentur.* Hierbei bemerkt Ernesti: *Quod in iis (scriptis) periodi ita longae reperiuntur, in quibus bis contendendus et remittendus spiritus, quum ipse uno spiritu pronuntiare posset.*

Demosthenes in seiner öffentlichen Wirksamkeit.

In demselben Jahre (Ol. 106, 2.) hielt er seine erste gerichtliche Rede vor dem Volke gegen Androtion. Auch trat er für Ktesippos, den Sohn des Chabrias auf, gegen das Gesetz des Leptines, dem zu Folge nur die Nachkommen des Harmodius und Aristogiton von Staatsleistungen frei sein, sonst aber Niemand diese Befreiungen (ἀτέλεια γυμνασιαρχίας, χορηγίας, ἑστιάσεως καὶ τριηραρχίας) erhalten sollte. Er zeigte die Unzweckmässigkeit und Unbilligkeit dieses Gesetzes, und bewirkte, dass es wieder aufgehoben wurde. Ein Jahr später hielt er seine erste Staatsrede: περὶ συμμοριῶν (über eine andere Einrichtung der Classen der zum Kriege steuernden Bürger). Von nun an galt er für einen ausgezeichnetern Staatsredner und Berather des Volkes, und nahm an den wichtigsten Verhandlungen Theil. Es kann hier nicht unsere Absicht sein, den Demosthenes durch alle Händel und Kämpfe zu begleiten, welche er theils im Privat-, theils im Staats-Leben gegen Meidias, den mächtigen Demagogen Eubulus, den als Redner gleichfalls gewaltigen Aeschines und Andere zu bestehen hatte. Das dahin Gehörige scheint uns vielmehr den Inhalt der besonderen Einleitungen auszumachen, welche den einzelnen Reden voraus zu schicken sind. Eben so wenig wollen und können wir hier seinen Kampf für Athens Macht, Freiheit und Selbstständigkeit gegen Philipp von Macedonien und die demselben ergebene Partei in Athen verfolgen. Das Allgemeine hierüber setzen wir vielmehr als aus dem Geschichtsunterricht bekannt voraus, und das Specielle gehört wiederum in die besonderen Einleitungen zu den einzelnen, diesen Kampf betreffenden Reden. Wenn aber irgend, so entwickelte sich in diesem Kampfe unseres Demosthenes Umsicht und tiefer Blick, seine Staatsklugheit und glühende Liebe für Vaterland, Freiheit und Verfassung, so wie die ganze Kraft und Stärke seines Geistes und seiner Beredsamkeit. Sein Scharfsinn erkannte bald in dem Könige Philipp den ehrgeizigen Unterdrücker von Griechenlands und Athens Freiheit; gegen ihn war daher seine ganze politische Thätigkeit gerichtet. In 12 Reden, von denen drei die Olynthischen, vier eigentliche Philippische heissen, und die andern von dem Gegenstande andere Namen führen [z. B. Vom Frieden (Περὶ εἰρήνης), Ueber die Angelegenheiten des Chersonesus (περὶ τῶν ἐν Χεῤῥονήσῳ), trat er nunmehr mit aller Macht seiner Beredsamkeit gegen Philipp auf. Wenn er nun dennoch in diesem vierzehnjährigen politischen Kampfe unterlag und Athen nicht retten konnte, so lag der Grund davon in den damaligen Zeitverhältnissen. Zunächst in der Entartung der Athener. Athen war jetzt nicht mehr der thatkräftige Staat, wie in der Zeit zwischen Themistocles und Pericles. Leichtsinn, Schaulust, Schwelgerei, Zügellosigkeit waren überall eingerissen. Von den Tugenden der Väter war im Allgemeinen nur eine bis zur Begeiste-

nung gesteigerte Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden, die freie Verfassung und den von den Vätern ererbten Ruhm übrig geblieben. Niemand verstand es besser, diese Begeisterung zu entflammen, als Demosthenes. Allein was in der Stunde der Begeisterung beschlossen worden war, das wurde nachher entweder gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Energie ausgeführt, oder ungeschickten Händen anvertraut. Auch waren nur zu Viele der Bestechung zugänglich, und daher konnte der König von Macedonien sich leicht eine ihm ergebene Partei in Athen bilden. Ferner bewirkte die öffentliche Verhandlung der Staatsangelegenheiten in der Demokratie, dass der König von allen Verkehrungen Athens zeitig unterrichtet war, während seine eigenen Pläne vor der Ausführung Niemanden bekannt wurden. Nicht minder wirkte die Zusammensetzung der Griechischen Heere sehr verderblich. Theils scheute der Athener, aus Verweichlichung, den Kriegsdienst, theils waren jetzt schon zahlreichere Heere zur Kriegführung nothwendig, als ein kleiner Freistaat aus der Zahl seiner Bürger zu stellen vermochte. Diess hatte das Söldnerwesen und die Soldheere in Gang gebracht. Daher fochten in den Heeren jetzt zwar auch noch patriotische Bürger, aber doch wenig kriegsgeübt und in geringer Zahl. Die Hauptstärke derselben bestand zwar aus waffenkundigen, tapfern Kriegern, die aber für die Sache, die sie verfechten sollten, ohne Interesse waren: dabei Heerführer, welche meistens die Soldaten nicht zu gewinnen, nicht an ihre Persönlichkeit zu fesseln, nicht mit einem Geist und Willen zu beseelen verstanden; dagegen Philipp mit einem in unaufhörlichen Kriegen eingeübten Heere, mit einer von Epaminondas aufgebrachten, von ihm selbst noch mehr ausgebildeten Taktik; er selbst mit einer Umsicht, Schlauheit, Staatsklugheit und Strategie begabt, womit er auf dem Schlachtfelde, wie bei Unterhandlungen, schnell das Rechte ersah, was der Augenblick forderte; dabei eine Persönlichkeit, welche ihm den Krieger ganz treu und ergeben machte, denselben ganz an den König fesselte, Alle mit einem Geist und mit einem Willen beseelte. Auf der einen Seite wohl auflodernde Begeisterung, aber Mangel an ausdauernder Thatkraft, tausend Einzel-Interessen, tausend Rücksichten, tausend Willensmeinungen: auf der andern nur ein wohlverstandenes Interesse, nur eine Rücksicht, ein Wille, eine unablässig auf einen Zweck hinarbeitende Thatkraft, welcher jedes Mittel recht war, das zum Ziele führte. Ein Mann, der eben so wohl zu drohen und zu schrecken, als durch Freundlichkeit und feine Bildung zu gewinnen wusste, und der eben so oft durch sein Wesen, als durch sein Gold, Feinde in Freunde verwandelte und an seine Sache knüpfte. War es da wohl zu verwundern, wenn Macedoniens Macht emporstieg, Athen sank, und sich endlich unter Macedonien beugen musste! —

5

Mehr zu verwundern ist es, dass der so eifrige Verfechter der Freiheit, der glühende Vaterlandsfreund doch den Verfolgungen und Verunglimpfungen seiner Feinde nicht entgehen konnte, die ihm öfters vorwarfen, dass er von Persischem Golde bestochen sei. Sein Hauptgegner war auch in der Hinsicht Aeschines, der selbst in dem Rufe stand, von Philipp bestochen zu sein, während es nicht klar zu erweisen ist, ob er in der Ueberzeugung, dass nur ein treues Anschliessen an Macedonien, Athen erhalten könne, handelte, und ob also Liebe zum Vaterlande seine Schritte leitete; oder ob Eigennutz und Bestechlichkeit ihn in dem Interesse des Macedoniers arbeiten liess. Was indess seinen Feinden früher nicht gelingen konnte, das gelang ihnen nur zu gut bei einer späteren Gelegenheit. Als Harpalus, ein treuloser Schatzmeister Alexanders (Olymp. 113, 3., 326 nach Chr.), sich aus Persien mit grossen Schätzen (5000 Talenten) nach Griechenland geflüchtet hatte, so benutzte die Macedonische Partei in Athen, von Antipater aufgefordert, diese Gelegenheit, um mehrere angesehene Männer und darunter auch den Demosthenes der Bestechung anzuklagen. Unser Redner hatte selbst darauf angetragen, dass man den Harpalus nicht aufnehmen, auf die geraubten Schätze aber Beschlag legen und sie dem Könige erhalten solle. Als aber Antipater des Verbrechers Auslieferung verlangte, entschuldigte sich Demosthenes in der Volksversammlung mit Halsweh, und entzog sich dadurch der Theilnahme an der öffentlichen Berathung. Diess verstärkte den angeregten Verdacht und veranlasste die erwähnte Anklage. Er selbst wirkte noch dafür, dass die Sache dem Areopagus zur Entscheidung übergeben wurde; und dieser — merkwürdig genug — erklärte den Demosthenes nebst mehreren andern angesehenen Männern der Bestechung für schuldig, worauf er von der grossen Heliäa zu einer Geldbusse von 50 Talenten verurtheilt wurde. Da er nun diese Summe zu bezahlen nicht im Stande war, so wurde er ins Gefängniss geführt, welches er aus Schaam über das ihm Schuld gegebene Verbrechen und die ihm angethane Schmach, so wie seiner schwachen Gesundheit wegen heimlich verliess und sich nach Aegina flüchtete. Es fragt sich nun, war Demosthenes des ihm Schuld gegebenen Verbrechens wirklich schuldig oder nicht? An sich betrachtet, wäre es kein Verrath am Vaterlande gewesen, wenn er eine sich ihm darbietende Gelegenheit, sich zu bereichern, benutzt, und in der Absicht selbst seinem Vaterlande dadurch nützlich zu werden, Persisches Gold angenommen hätte. Denn der König von Persien war zu fern und jetzt zu ohnmächtig, als dass er Griechenland hätte gefährlich werden können, während seine Schätze den Griechen allerdings sehr nützlich werden konnten. Ein Gleiches scheint der Fall mit Harpalus zu sein. Allein ganz etwas Anderes ist es, wenn wir fragen, wie des Demosthenes Charakter dabei erscheint? Da ist aller-

dings nicht zu läugnen, dass, wäre die Beschuldigung gegründet, ein unauslöschlicher Flecken schmutzigen Eigennutzes auf demselben haften würde. Allein es findet sich ein gewichtvolles Zeugniss für die Reinheit seines Charakters. Nach Pausanias Erzählung nämlich wurde des Harpalus Cassirer, nachdem sein Herr selbst in Creta ermordet worden war, in Rhodus von dem Macedonischen Feldherrn Philoxenus verhaftet, und Alle zu nennen gezwungen, welche Geschenke von Harpalus genommen hatten; und unter diesen wird Demosthenes nicht genannt, obgleich Philoxenus sein arger Feind war, dem es sehr erwünscht gewesen wäre, eine Schuld auf ihn zu bringen. So scheint denn der gute Ruf des Mannes einer Cabale seiner Gegner erlegen zu sein. Nach Alexanders Tode aus seiner Verbannung nach Athen zurückberufen, ward er die Seele des gegen Macedonien von Neuem sich bildenden Bündnisses der Griechischen Staaten. Doch als Antipaters Siege, besonders bei Cranon (Ol. 114, 3, 322 v. Chr.) den Bund auflöseten, wurde Athen zu gänzlicher Unterwerfung gezwungen und von Antipater des Demosthenes Auslieferung verlangt. Da ergriff letzterer abermals die Flucht und starb, von Antipaters Leibwächtern verfolgt, als ihn dessen Diener, Archias, lebendig in seines Herrn Hände zu bringen suchte, im 62ten oder 63ten Jahr seines Alters, auf der Insel Calauria bei Argolis, im Tempel des Neptun, an selbstgenommenem Gift (322 v. Chr. am 16. Pyanepsion [October]). — So endete der edle und wahrhaft grosse Mann, der mit der Treue eines ächten Sohnes seine einst so ausgezeichnete Mutterstadt beschworen hatte, zur alten Kraft und Sitte zurückzukehren. Sein Ende war die Erlösung von grossem Unglück und vielen Leiden. Was seine Gegner ihm Schuld gaben, dass bei allen seinen Unternehmungen das Unglück ihm zur Seite stehe, ist nur allzuwahr. Und doch trotz alles äusseren Unglücks, welches hohe Bewusstsein, welches selbstgeschaffene Glück in der eigenen Brust! Offenbar ist Athen in jener Zeit seinem sittlichen Verderben unterlegen, aber doch zugleich durch die herrlichsten Erscheinungen ausgezeichnet. Zwar hatten an dem Kampfe gegen das vorherrschende Böse auch Phocion, Isocrates und Andere einen Antheil; aber die grossen Erscheinungen, welche Athen jetzt noch darbietet, sind doch alle aus dem Geiste des Demosthenes hervorgegangen. Und was war es, das ihn und seine Verwaltung in Athen im Leben so mächtig gemacht hatte? Es war weder die angeborne und kunstvoll ausgebildete, hinreissende Gewalt seiner Rede, noch die Weisheit seines Rathes allein; es war das Bewusstsein, welches er im Herzen trug, dass er nicht das Seine wolle, sondern das des Vaterlandes; es war die Treue und Festigkeit, mit denen er unter allen Umständen an der Idee festhielt, welcher sein Leben gewidmet war. Als auch der Gott ihm, sagt

Sein Tod.

daher Plutarch, keine Sicherheit gewährete, floh er zu einem höheren Altar, und entzog sich den Waffen und Knechten seiner Gegner, wie der Grausamkeit Antipaters.*) Ein Urtheil, das zwar keines Weges mit den Grundsätzen eines Socrates übereinstimmt, uns aber doch von dem Standpunkte des Alterthums aus weder ungerecht noch unwürdig erscheinen kann. Dass indessen selbst in der öffentlichen Meinung des Alterthums von diesem äussersten Schritt gegen sich selbst eine doppelte Ansicht bestand, scheint die Nachricht zu bestätigen, der zu Folge Demosthenes Neffe, Demochares, urtheilte: sein Oheim sei nicht sowohl durch Gift, als durch eine ehrenvolle Fürsorge der Götter der Grausamkeit der Macedonier in einem schnellen und schmerzenlosen Tode entzogen worden.

Nach Demosthenes Tode blieben die Regungen für den heldenmüthigen und hochherzigen Vaterlandsfreund in der Brust Einzelner verborgen und durften es nicht wagen, frei hervorzutreten. Später aber setzte ihm die Stadt Kalauria ein Denkmal innerhalb des Tempels, wo er seinen edlen Geist aushauchte.**) Und 40 Jahre nach seinem Tode, suchte Demochares, der auch lange den Wankelmuth der Athener in der Verbannung zu ertragen gehabt hatte, sein Andenken zu ehren. Noch ist das Psephisma vorhanden, in welchem derselbe darauf anträgt, seinem Oheim eine bronzene Statue auf der Agora zu errichten, und dem Aeltesten aus seiner Familie die Speisung im Prytaneum nebst einem ausgezeichneten Platz bei den öffentlichen Spielen zu bewilligen. Auf die Basis der Statue, wurde die bekannte Inschrift gesetzt, welche wohl nur einfältiges Geschwätz dem Demosthenes, als in der Stunde des Todes, von ihm selbst verfertigt, hat beilegen können. Sie lautet folgendermassen:

Εἴπερ ἴσην ῥώμην γνώμῃ, Δημόσθενες, εἶχες
Οὔποτ' ἂν Ἑλλήνων ἦρξεν Ἄρης Μακεδών.

(Hätt', o Demosthenes, die Kraft dem Willen entsprochen, nie hätte Hellenen der Macedonische Kriegsgott beherrscht.)

---

*) Plut.: Comparat. Demosth. cum Cicerone, cap. 5, extr.

**) Winkelmann, Gesch. der Kunst S. 710 fg., beschreibt einen im Jahre 1768 bekannt gewordenen Abdruck in Gyps, in welchem man die ganze Figur des Demosthenes in dessen Alter vorgestellt findet, auf einem viereckigen Stein sitzend, halb nackt, mit geneigtem Haupte, in tiefen Gedanken versunken, und in der linken Hand, die auf den Stein gestützt ist, eine gerollte Schrift haltend, mit der rechten aber sein Knie fassend. Man sieht auf dem Steine den Namen *Δημοσθένης* und das Wort *ἐπιβώμιος*, woraus Winkelmann schliesst, dass dieser Stein einen Altar vorstelle, und zwar den in dem Tempel des Poseidon auf Kalauria, und dass Demosthenes hier so dargestellt worden, wie er dort aus dem Leben schied. Merkwürdig ist hierbei noch, dass dieses Bild des Demosthenes die grösste Aehnlichkeit mit zwei zu Herculanum entdeckten Brustbildern in Erz hat,

Die charakteristischen Eigenschaften der Demosthenischen Beredsamkeit bestehen in vollkommener Klarheit und höchster Einfachheit des Ausdrucks, verbunden mit Erhabenheit und Eleganz; dabei eine Gewalt und Kraft der Darstellung, welche Ueberzeugung erzwang und zu gewaltigen Leidenschaften aufregte. Bewundernswürdig ist die genaue und sorgfältige Anordnung der einzelnen Theile der Rede, die, wenn auch nicht immer ganz logisch richtig oder genau in der angegebenen Folge, doch immer so geordnet erscheinen, wie sie einander am klarsten beleuchten und den stärksten Eindruck auf den Zuhörer zu machen im Stande sind. Aus dem Stil seiner Vorgänger das Beste und Schönste auswählend und es zu einem harmonischen Ganzen vereinigend bildete er sich eine eigenthümliche Diction, in welcher Einfachheit und Schmuck, Sorgfalt und Kunstlosigkeit, bildlicher und erhabener Ausdruck mit einer rauhen und niedern Umgangssprache, Gedrängtheit und Ausführlichkeit, Feinheit und Derbheit, einschmeichelnde Sanftheit und stürmische Heftigkeit, je nach den Umständen und dem Bedürfniss, wechselten. Doch ist die Kraft und Heftigkeit überwiegend in ihm; daher auch die Rolle des Anklägers am besten zu seinem Charakter passte, die dem sanften und geschmeidigen Cicero bisweilen lästig wurde. Seine Eingänge sind gewöhnlich kurz, eben so auch der Epilog oder die Peroratio, in welcher es ihm in der Regel nicht mehr um Erregung der Affekte zu thun ist. Doch erscheint er hierin in den gerichtlichen Reden anders, in welchen der Schluss gewöhnlich darauf berechnet ist, den stärksten Eindruck auf den Richter zu machen. In diesem Theil der Rede, vornämlich, wenn es darauf ankömmt, Mitleid und Mitgefühl zu erregen, ist dem Cicero fast der Vorzug vor seinem Muster zuzugestehen. Ein Hauptzeugniss für die Gewalt seiner Beredsamkeit giebt selbst sein Gegner Aeschines, nach ihm der grösste Redner des Alterthums, der, als er die Klage gegen Ktesiphon führte, unzweideutige Beweise von Furcht vor Demosthenes Wort an den Tag legte. Daher schlossen sich schon früh Jünglinge an ihn an, um sich nach ihm zu bilden. Und führen nicht die grössten Namen, nicht allein der späteren Griechischen Redner, sondern auch der grossen Redner fremder Völker und der spätesten Zeiten auf ihn ihre Bildung zurück! Auch die Lehrer der Redekunst bei Griechen und anderen Nationen in alter und neuer Zeit, sind stets auf ihn, als das höchste Muster der Beredsamkeit zurückgegangen, und haben von ihm die wichtigsten Regeln der Kunst gelernt, d. h. aus seinen Reden geschöpft. Daher hat sein Name schon 2000 Jahre gelebt, und wird fortleben überall wo und so

Demosthenes als Redner.

---

welche uns nach Winkelmanns Vermuthung das wahre Bild des Redners erhalten haben. Nach diesem Herkulanischen Bilde findet es sich vor der Ausgabe der Leptinea von Wolf, Halle 1789.

länge als Wissenschaft und Kunst blühen werden unter den Völkern der Erde *).

Seine Werke.

Wir besitzen von Demosthenes noch 61 Reden, von denen aber mehrere theils schon von den Alten, theils von den Neuern für unächt erklärt, andere aber stark angezweifelt worden sind. Dieselben zerfallen nach der Eintheilung der alten Rhetoren in folgende Classen:

1. Berathschlagende (λόγοι συμβουλευτικοί), 17 Reden, unter denen nur eine vor der Bule gehaltene auf uns gekommen ist: über die Bürgerkrone für die Trierarchie (περὶ τοῦ στεφάνου τῆς τριηραρχίας). Die anderen sechzehn sind sämmtlich vor dem Volke gehaltene Reden (δημηγορίαι).
2. Gerichtliche (λόγοι δικανικοί) Anklagen und Vertheidigungen, theils in öffentlichen Rechtssachen, (δημόσιοι), theils in Privatprozessen (ἰδιωτικοί) — 42 Reden.
3. Darstellende oder Prunkreden (λόγοι ἐπιδεικτικοί), nur zwei: eine Gedächtnissrede auf die bei Chäronea gefallenen Krieger (ἐπιτάφιος λόγος), die aber die bedeutendsten Männer des Alterthums sowohl als der neuern Zeit ihm absprechen; — und eine Lobrede auf Epikrates (ἐρωτικὸς λόγος), mit welcher es ganz dieselbe Bewandniss hat.

Ausserdem giebt es noch 65 Eingänge (προοίμια δημηγορικά). Diese finden sich zwar in allen Handschriften

---

*) Zu wahr und schön ist das Bild, welches unser unsterblicher Fr. A. Wolf in den Prolegomenen zu seiner Ausgabe der Rede gegen den Leptines von des Demosthenes Beredsamkeit, wenn schon vornämlich in besonderer Beziehung auf die Leptinea in seiner schönen classischen Sprache entwirft, — zu wahr und schön ist dieses Bild, als dass wir es der Jugend vorenthalten könnten. Seine Worte lauten S. 40 folg.: *Est autem Leptinea hujus in genere quietiore, tota in docendo magis quam in permovendo auditore occupata, nec eam vim et granditatem habens verborum ac sententiarum, quam in Philippicis aliisque admiramur; unde fere Demosthenicus character constitui solet. (Characterem vocarunt Graeci μέγεθος vel δεινότητα). Hic lenia, summissa, enucleata omnia, aequabili quodam tenore. Sed enim hoc vel summum est oratoriae facultatis, nosse quomodo pro varietate rerum ad dicendum propositarum stilus variandus sit, ne, ubi vehementem et incitatum res poscat, summisso, neve contra elato utaris. Quam artem nemo unquam melius calluit Oratore nostro, quem quis recte hac una de causa ceteris omnibus, quos et suppar et posterior aetas protulit, anteponendum putet. Ita ille in nonnullis Orationibus, quas in caussulis privatorum scripsit, pressus est et tenuis, ita in Philippicis copiosus, gravis et grandiloquus, vix ut in utrisque eandem manum agnoscas. Sed his duobus generibus interjectum tertium est Orationum earum, quibus ab eo leges et populiscita impugnantur, prae ceteris illud jam ab antiquis magistris commendatum. Excellit in eo inprimis nobilis illa De Corona, quanquam grandiori generi propior. Secundum quam haud scio, an Leptinea nostra proxima ponenda sit.*

der Reden, und Keiner der Alten hat einen Zweifel an ihrer Aechtheit. Allein wenn auch einige von ihnen Demosthenisch sind, so verrathen doch andere offenbar andere Verfasser. Sie scheinen daher, nach den Vermuthungen der Neueren, eher das Sammelwerk eines Rhetors zu sein, der sich dasselbe vielleicht zum Behuf seines Unterrichts anlegte. Da nun das erste Prooemium und mehrere andere von Demosthenes waren, so hatte man sie schon seit Kallimachos (ein Grammatiker und Dichter zu Alexandria um 260 v. Chr.) unter die Demosthenischen Werke aufgenommen.

Auch besitzen wir noch sechs Briefe, aus seiner Verbannung an das Athenische Volk geschrieben, welche von den Alten als ächt angenommen werden, von vielen Neuern aber theils alle theils mehrere für unächt und untergeschoben erklärt worden sind.

Seine Biographen und Commentatoren.

Demosthenes Leben haben Plutarch, Libanius, ein Anonymus, Zosimus von Ascalon und der Verfasser der Lebensläufe der zehn Redner, die sich in Plutarchs Schriften und in einer etwas veränderten Gestalt in des Photius Bibliothek vorfinden, geschrieben. — Einen Commentar zu den 12 Philippischen Reden haben wir unter dem Namen des Rhetors Ulpianus (zu Antiochia im 4ten Jahrh.). Da sich jedoch in demselben Wörter und Redensarten finden, deren man sich vor dem 7ten Jahrhunderte nicht bediente, so wird die Aechtheit theils ganz in Zweifel gezogen, theils eine starke spätere Interpolation angenommen. — Inhaltsanzeigen (ὑποθέσεις) zu den 12 Philippischen Reden schrieb der Rhetor Libanius, ein durch die alten Classiker gebildeter Gelehrter und überaus fruchtbarer Schrifsteller aus Julians und Theodosius des Gr. Zeitalter (314 geb. zu Antiochia und in sehr hohem Alter gestorben). — Zu merken ist auch noch das Lexicon des Harpokration zu den zehn Attischen Rednern (λεξικὸν τῶν δέκα ῥητόρων). (Dieser Valerius Harpokration von Alexandria lebte gegen das Ende des 2ten Jahrh. v. Chr.)


OCT 9 1883

